

Die Mikroskopie des Auges in Ft

3. Aufl. 1870

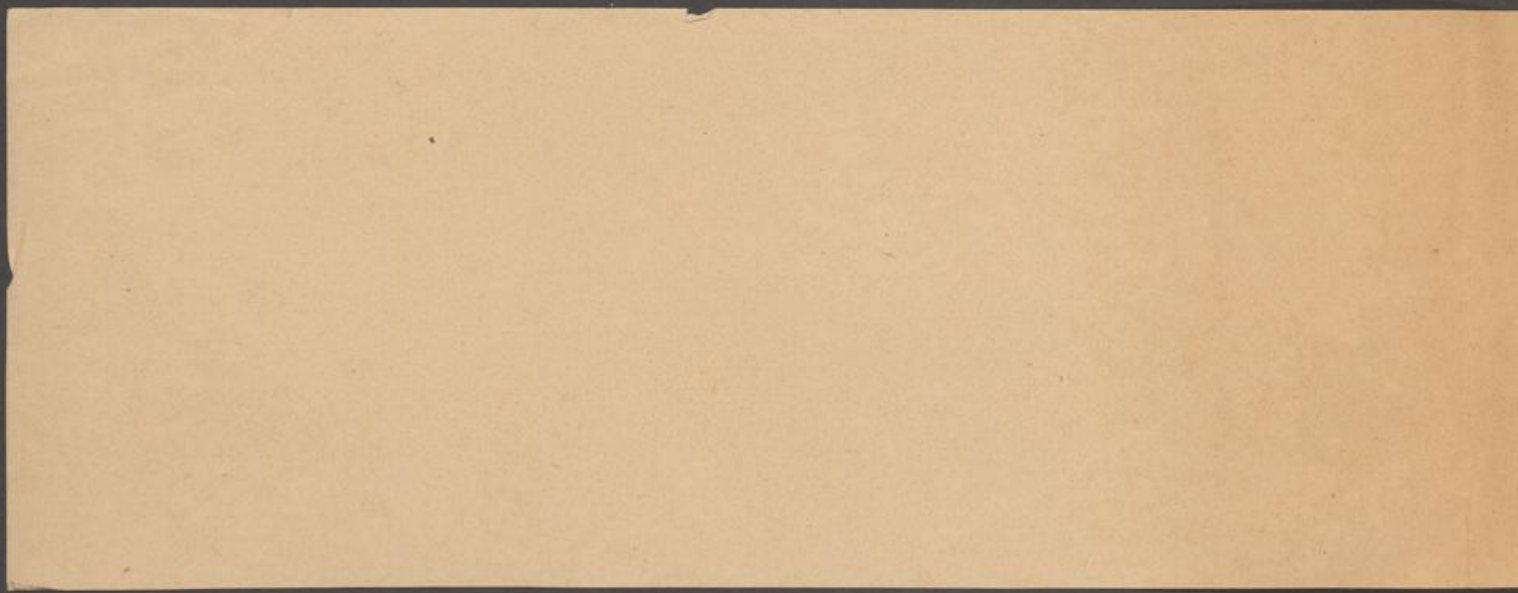
M. 2

M. Sammlungen des H. Adm. d. Provinz

des K. d. N. d. C.

1869-1896

(nach Günter'scher Formel)



Inventar der Willkürkassen am 1 Mai 1869

Beauftragt die Herren Dr. Stricker, Dr. Schiller, Dr. Haack, Dr. Hoff, Dr. Gatz  
Dr. de Berg, Dr. Schwenk, Dr. de Knefeler & Lorenz junior, Dr. Jung,  
Dr. Altmühlger.

Das Inventar der vorerwähnten Willkürkassen wird nachstehend mitgeteilt.

Zunächst ist zu bemerken, dass die Hauptkassendirektion Dr. Lorenz junior, mit  
Zustimmung eines Dritten.

Einige Angaben betreffend die Willkürkassen sind folgende: - 1. Hauptkasse  
Abzug von f 40. - 2. Hauptkasse nicht gezahlt wurde. Die für die Willkürkassen  
des Jahres 1868 sind mit dem Ende des Jahres 1868 f 270. - 3. Hauptkasse f 7509. - 4. Hauptkasse  
1. Mai 1868 - 1. Mai 1869 bei der Hauptkasse: siehe Seite 71.

Die Abrechnung der Willkürkassen am 1. Mai 1868 bis 30. April 1869 ergibt folgendes Resultat:

Einlagen von 39 Willkürkassen à f 15. -	f 585. -
Capitalgewinn	12 12. 53
Zustatzgewinn	6. -
<hr/>	
	f 1803. 53

Verkauf des f 150. -	f 1350. -
Vermögensverlust	29. 57
<hr/>	
	f 1399. 57

Summe der beiden f 423. 56 x

Einlagen zum 30. April 1868	... f 31,137. 29 x
„ „ „ 1869	31,561. 23 x

Bestand der beiden Capitalanlagen bei dem

Sechsb. Capital	f 30 330. -
beiden Capitalanlagen	12 31. 23
<hr/>	
	f 31 561. 23

Das die beiden Hauptkassen mit für die Willkürkassen Dr. Stricker & Dr. Schiller  
werden gezahlt für Dr. Gatz mit 5 Willkürkassen und Dr. de Berg mit 6 Willkürkassen.





Der Herr Obristtrapp spricht sich für die Befestigung der Anstalt  
aus, er wolle nicht mehr gebauete Mitglieder  
aufgenommen werden

Nachdem längerem Bedenken ist die Form der  
Anstalt der Befestigung der Anstalt von dem  
Kommissionen, die von dem Hof Hofmann,  
Schalles, Sacchi & Co. beauftragt  
formuliert ist die Befestigung der Anstalt:

Es ist die Befestigung der Anstalt mit  
den für die Befestigung der Anstalt  
für die Anstalt der Anstalt der  
Anstalt der Anstalt der Anstalt  
mit dem Anstalt.

Diese Befestigung findet allgemeine Zustimmung.

Der Herr Obristtrapp wünscht, ob die Befestigung der  
Anstalt, ob nicht die Anstalt der Anstalt  
den Anstalt der Anstalt der Anstalt  
mit dem Anstalt der Anstalt.

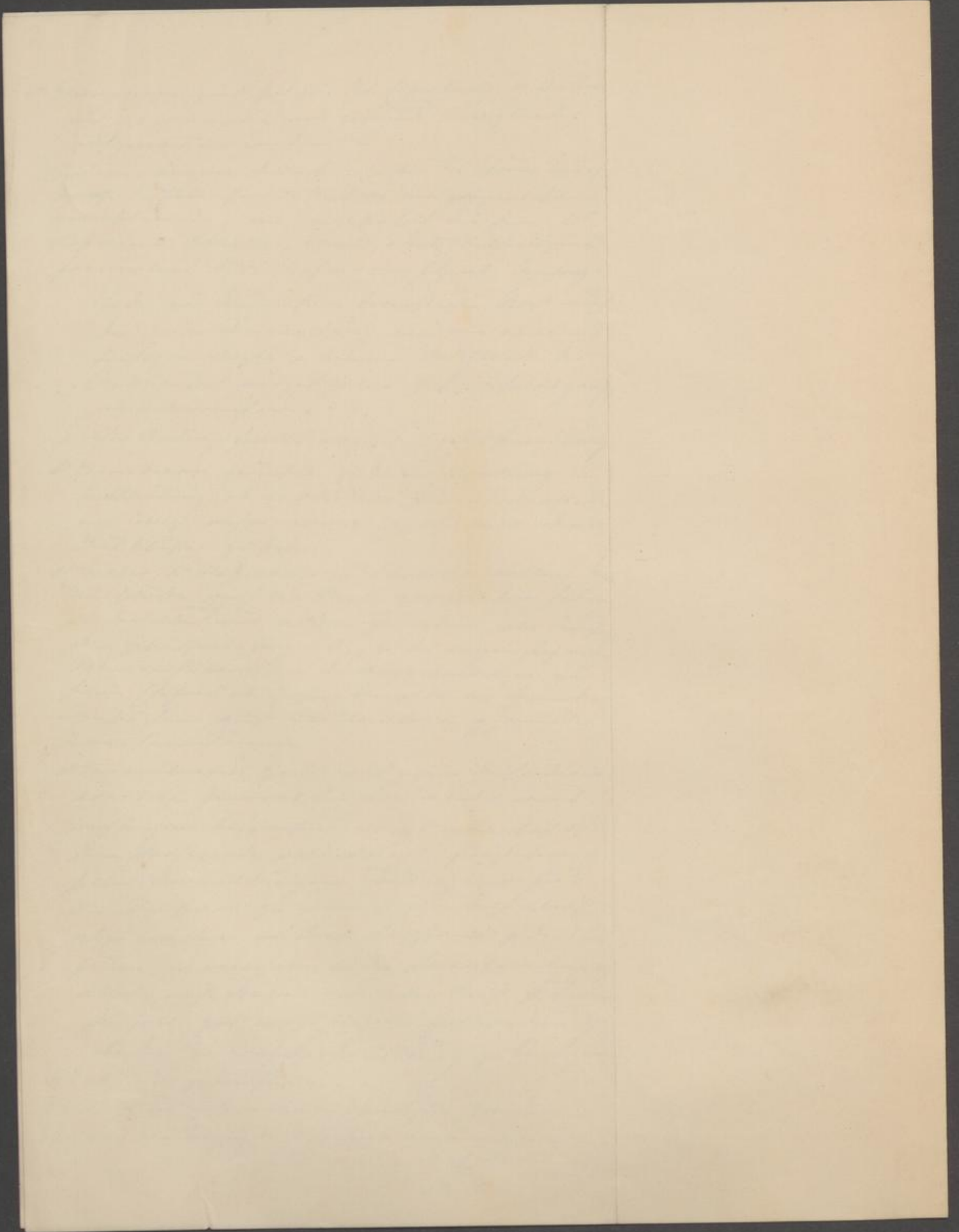
Der Herr Moller, der Herr Hofmann, der Herr Schalles wollen die  
Anstalt der Anstalt der Anstalt der Anstalt  
der Anstalt der Anstalt der Anstalt  
der Anstalt der Anstalt der Anstalt  
der Anstalt der Anstalt der Anstalt  
mit dem Anstalt der Anstalt.

Der Herr Obristtrapp spricht sich für die Befestigung der Anstalt  
aus, er wolle nicht mehr gebauete Mitglieder  
aufgenommen werden

Nachdem längerem Bedenken ist die Form der  
Anstalt der Befestigung der Anstalt von dem  
Kommissionen, die von dem Hof Hofmann,  
Schalles, Sacchi & Co. beauftragt  
formuliert ist die Befestigung der Anstalt:  
Es ist die Befestigung der Anstalt mit  
den für die Befestigung der Anstalt  
für die Anstalt der Anstalt der  
Anstalt der Anstalt der Anstalt  
mit dem Anstalt der Anstalt.

Es ist die Befestigung der Anstalt  
aus, er wolle nicht mehr gebauete Mitglieder  
aufgenommen werden  
Gefunden  
H. H.





S. 6.

Die möglichsten Anstrengungen als Mitglied  
der alldeutschen Gesellschaft beizubringen  
sich anzustrengen mit ~~der alldeutschen~~  
zur Unterstützung des Kongresskomitees,  
in Frankfurt am Main ~~am 1. d. M.~~  
zu Berlin, unter dem Namen des Komitees

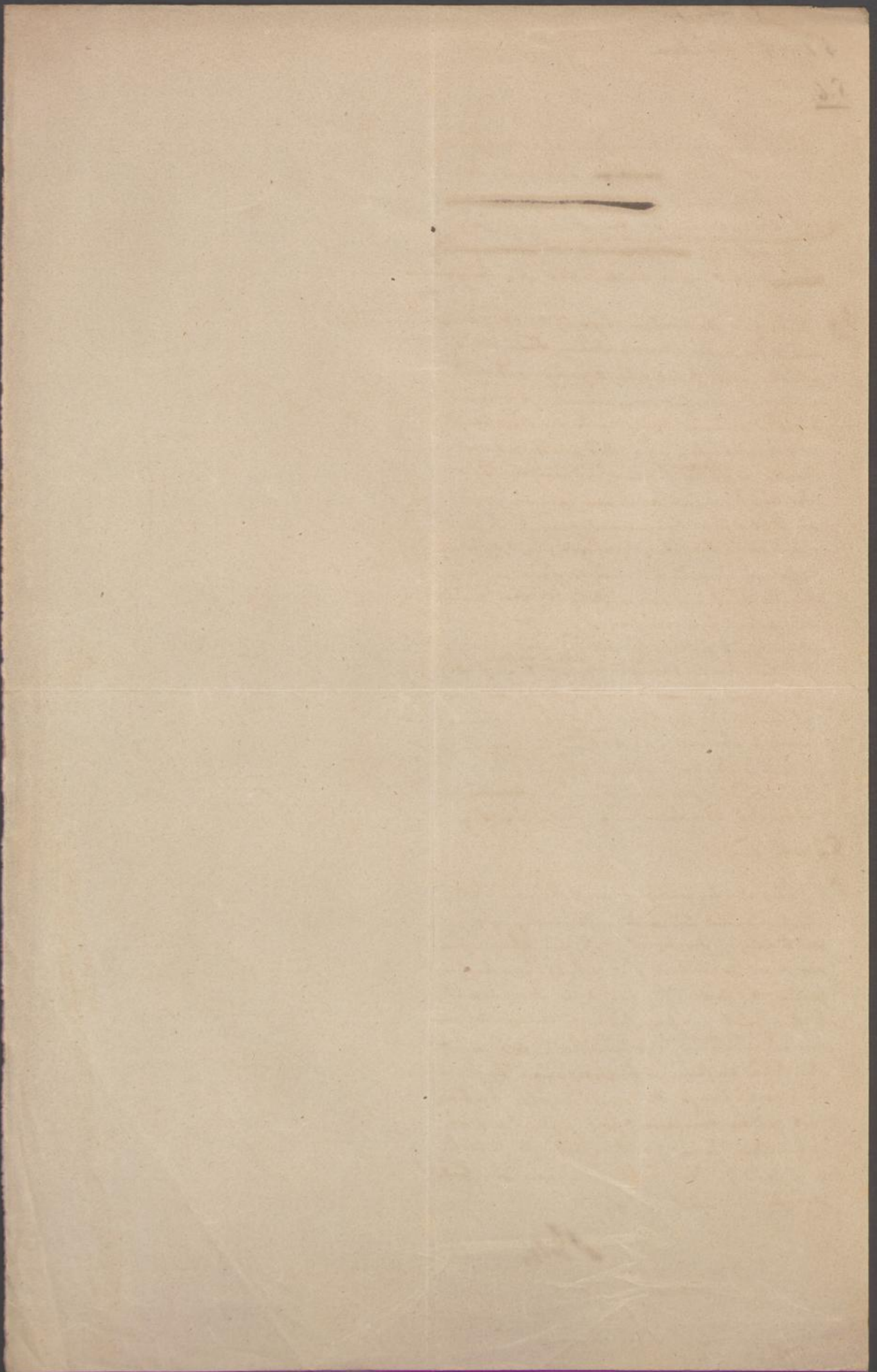
§ 7 Jeder, der die Anstrengungen beizubringen  
muss bei seiner Annahmestellung, dass er  
selbst ein Mitglied der Gesellschaft  
wird, welches von einem Mitgliede  
des Komitees ist. Das Komitee hat das  
Recht, <sup>den</sup> die Mitglieder zu wählen, die  
es auf seine Angelegenheiten  
im Falle der Annahmestellung in diesem  
Falle die Mitglieder zu wählen, für die  
Kasse zu unterstützen und die Mitglieder  
des Komitees oder die Mitglieder des  
Komitees zu wählen. Falls der  
Komitee nicht die Mitglieder zu wählen  
kann, so soll die Wahlung <sup>von</sup> dem  
Komitee ~~in~~ <sup>von</sup> dem Komitee  
Generalversammlung vorlegen,  
welche dann mit <sup>dem</sup> dem  
Komitee Mitglieder beizubringen  
Mitteln per ~~dem~~ <sup>dem</sup> ~~dem~~  
über die Anstrengungen beizubringen

am 1. d. M. Kongresskomitee

§ 7. vter. Fall

§ 8. Jeder, der die Anstrengungen beizubringen  
muss bei seiner Annahmestellung, dass er  
selbst ein Mitglied der Gesellschaft  
wird, welches von einem Mitgliede  
des Komitees ist. Das Komitee hat das  
Recht, die Mitglieder zu wählen, die  
es auf seine Angelegenheiten  
im Falle der Annahmestellung in diesem  
Falle die Mitglieder zu wählen, für die  
Kasse zu unterstützen und die Mitglieder  
des Komitees oder die Mitglieder des  
Komitees zu wählen. Falls der  
Komitee nicht die Mitglieder zu wählen  
kann, so soll die Wahlung <sup>von</sup> dem  
Komitee ~~in~~ <sup>von</sup> dem Komitee  
Generalversammlung vorlegen,  
welche dann mit <sup>dem</sup> dem  
Komitee Mitglieder beizubringen  
Mitteln per ~~dem~~ <sup>dem</sup> ~~dem~~

Metz



Wittwen Pensionen.

1.	Frau D.	Bussen, Albr	64	Jahre	fl 294. -
2.	"	Crebschmar,	74	"	679. 40.
3.	"	Presenius,	63	"	916. 30.
4.	"	Kellner,	42	"	1583. -
5.	"	Müller geb. Schmidt,	69	"	777. 50.
6.	"	Pfefferkorn,	72	"	719. -
7.	"	Schalk,	71	"	738. 40.
8.	"	Schott,	57	"	1102. 20.
9.	"	Wolff,	51	"	1305. 10.
10.	"	Lorey,	60	"	998. 30.

für fl 100.  
jährlich.

fl 9,714. 40  
à 1 1/2 fl 14,572. -

Activa

Capital . . . fl 32,000  
 Beiträge von 40  
 Abgehörten im W. von . . . 6,000. -  
fl 38,000.

Passiva

Pensionen für 10 Wittwen  
 à fl 150. im Summe von fl 14,572. -  
 Ueberfluss . . . . . 23,428. -  
fl 38,000. -

Washington - 1800

1	1799	100.00	100.00
2	1799	100.00	100.00
3	1799	100.00	100.00
4	1799	100.00	100.00
5	1799	100.00	100.00
6	1799	100.00	100.00
7	1799	100.00	100.00
8	1799	100.00	100.00
9	1799	100.00	100.00
10	1799	100.00	100.00
11	1799	100.00	100.00
12	1799	100.00	100.00
13	1799	100.00	100.00
14	1799	100.00	100.00
15	1799	100.00	100.00
16	1799	100.00	100.00
17	1799	100.00	100.00
18	1799	100.00	100.00
19	1799	100.00	100.00
20	1799	100.00	100.00
21	1799	100.00	100.00
22	1799	100.00	100.00
23	1799	100.00	100.00
24	1799	100.00	100.00
25	1799	100.00	100.00
26	1799	100.00	100.00
27	1799	100.00	100.00
28	1799	100.00	100.00
29	1799	100.00	100.00
30	1799	100.00	100.00
31	1799	100.00	100.00
32	1799	100.00	100.00
33	1799	100.00	100.00
34	1799	100.00	100.00
35	1799	100.00	100.00
36	1799	100.00	100.00
37	1799	100.00	100.00
38	1799	100.00	100.00
39	1799	100.00	100.00
40	1799	100.00	100.00
41	1799	100.00	100.00
42	1799	100.00	100.00
43	1799	100.00	100.00
44	1799	100.00	100.00
45	1799	100.00	100.00
46	1799	100.00	100.00
47	1799	100.00	100.00
48	1799	100.00	100.00
49	1799	100.00	100.00
50	1799	100.00	100.00

1799

Washington - 1800

Washington - 1800

Handwritten text on the left margin, partially cut off.

Handwritten text on the left margin, partially cut off.

Handwritten text on the left margin, partially cut off.

Handwritten text on the left margin, partially cut off.

Handwritten text on the left margin, partially cut off.

Handwritten text on the left margin, partially cut off.

Handwritten text on the left margin, partially cut off.

Handwritten text on the left margin, partially cut off.

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Wittener - Liste der Wittener  
in Frankfurt am M.

Witten Zugrundelagerung der Saison 1869/70 Verbleibliche  
Kasse und nicht zufließend nur 4%. Sollt sich die finanzi-  
elle Situation der L. M. (pro October 1869) folgender-  
maßen gestalten:

I. Die jetzigen und künftigen Verbindlichkeiten der L. M.,  
Passiva, sind:

- a, Gegenwärtiges Wohl der bereits fälligen  
Wittener - Pensionen, zahlbar aus 10 Wägen  
mit je ff. 150. jährlich, laut Anlage A -- ff. 12,653.
- b, Gegenwärtiges Wohl der eventuellen Wittener-  
Pensionen, welche aus der zur Zeit vorhande-  
nen 28 ffen nachsehen werden, à ff. 150. jährlich,  
laut Anlage B, Lohnsumme d -- " 16,583.
- c, Gesätzter Wohl der Pension - Empfänger,  
welche 2 Wittener u. 8 unprofessioneller  
Mitglieder, in dem Falle, dass sie sich ver-  
sicheren, für ihre eventuellen Wittener  
pensionen, - je nach Anschlag - = " 4,000.

Gesamtwohl der Verbindlichkeiten ff 33,236

II. Unser Passiva steht zu nicht als Activum  
gegenüber, das vorfindene Capital nur " 31,030

Das Wohl aller Verbindlichkeiten überhaupt  
steht das vorfindene Capital nur - ff. 2,206.  
Und diese Differenz würde nach Zahlungsbekämpfung

geändert werden müßten.

Es erwiderte sich nun auch Oberarzt B. Lohmeier, daß die Japanbeiträge des jetzigen Mitgliedes zu 10 ff., wenn sie lebenslanglich gezahlt werden, eines Legationsarztes nach ff. 4810. entsprechen. Da jedoch nach Hauptstatuten nur eine Differenz nach ff. 2206 zu stellen ist, so müßten die Japanbeiträge beidem auf die Hälfte herabgesetzt werden können. — Einverstanden dem glänz. Vorsch. würde man nicht werden, wenn man statt eines lebenslanglichen Reducierung der Japanbeiträge auf die Hälfte nur eine Befreiung der hilfsreichen Beitragspflicht nach ff. 10 eine ganzliche Befreiung nach Beiträgen für alle hilfsreichen Mitglieder, welche länger als 18 Jahre zur Last contribuieren haben, einreden lassen würde.

Gültigkeit haben diese Propositionen indessen immer nur unter der Voraussetzung, daß man die Lasten vermindert. — Bei einem Fortbestehen der Lasten in der hilfsreichen Weise müßten außerdem Gesichtspunkte mancherlei für ein zu behebendes Mitgliedervergebens sein müßten.

Leipzig, October. 1869.

H. H. H. H. H.

Anlage A

Widmungs-Liste der Anstalt  
in Frankfurt a. M.

Namen der Wittwen	Alter	Werth einer Pension von jährl. 1	Werth einer Pension von jährl. 150 fl.
Bretzschmar	78	4.363	654.4
Pfefferkorn	72	5.920	888.0
Schalck	71	6.177	926.6
Müller	69	6.585	987.7
Bunsen	64	8.085	1212.8
Fresenius	64	8.085	1212.7
Lorey	60	9.221	1383.1
Schott	57	10.154	1523.1
Wolff	52	11.523	1728.5
Kellner	42	14.240	2136.0
			12,652.9

La Sage

7

Ab  
So  
Spi  
de  
Var  
Fab  
Sch  
Sch  
Hop  
Klo  
Par  
me  
Lu  
St  
de  
me  
Vic  
Clo  
sch  
sch  
Jon  
sch  
Ber  
Oht  
Keh  
Gru  
Spi  
me  
Sch  
Fu  
De  
St  
Sch  
Sch  
Bo  
Lo  
de  
Ba

a. Namen.	b. Alter		c. Werth einer Wittwen- Pension von jährl. 1	d. Werth einer Wittwen-Pension von jährl. 150 fl.	e. Werth eines Mitglied. Beitrags von jährl. 10 fl.
	des Mannes	der Frau			
Clemens I.	78	70	3.240	490.5	43.6
Sommering	77	—	—	—	46.3
Spieß sr.	68	60	4.012	601.2	68.4
de Bary sr.	68	64	3.226	483.9	68.4
Varenkrapp	61	53	4.181	627.1	89.3
Fabricius	60	55	3.659	548.2	92.2
Schilling	60	55	3.659	548.9	92.2
Schmidt, P. A.	64	56	4.101	615.2	80.9
Steffmann, H.	61	51	4.553	682.9	89.4
Kloß	55	32	6.823	978.5	107.3
Pauly	59	44	5.561	834.1	95.3
Melber	54	34	6.045	906.3	110.1
Lucas	56	56	2.860	429.0	104.4
Sticker	54	42	4.865	729.7	110.1
de Kaufville	47	40	3.862	580.2	129.8
Metterheimer	46	40	3.077	551.6	132.9
Vischer	45	—	—	—	135.6
Clemens	46	38	3.917	587.5	132.9
Schmidt, P. II.	42	31	4.109	616.4	142.4
Schölles	38	34	3.404	510.6	149.2
Gotz	41	29	4.169	625.3	144.5
Schwenck	39	—	—	—	147.9
Berling	42	44	2.705	405.2	142.4
Ohten-Schlager	39	31	3.785	567.7	148.0
Rehbock	37	29	3.758	563.7	151.5
Engel	37	—	—	—	151.5
Spieß jr.	37	31	3.586	537.9	151.5
Mars	36	27	3.806	570.9	153.3
Schmidt, M.	32	30	3.162	475.2	160.5
Fung, C. L.	36	33	3.319	497.1	153.3
Reichler	32	25	2.510	526.5	160.5
Steffan	32	23	3.623	489.5	160.5
Schott, J. F. A.	32	—	—	—	160.5
Schmidt, H.	33	—	—	—	159.1
Bockenheimer	33	—	—	—	159.1
Lorey	30	—	—	—	163.1
de Bary jr.	30	—	—	—	163.1
Bardorff	33	—	—	—	159.1
				16583.1	4810.7



Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinßen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Gey.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

am 2.5.20 ...

30000 fl p 1 v. von ...

Bausparung 5% = 1500 fl

Rep. Bausparung

0 fl. ...

am ... 5% ...

20 ...

...

...

...

...

...

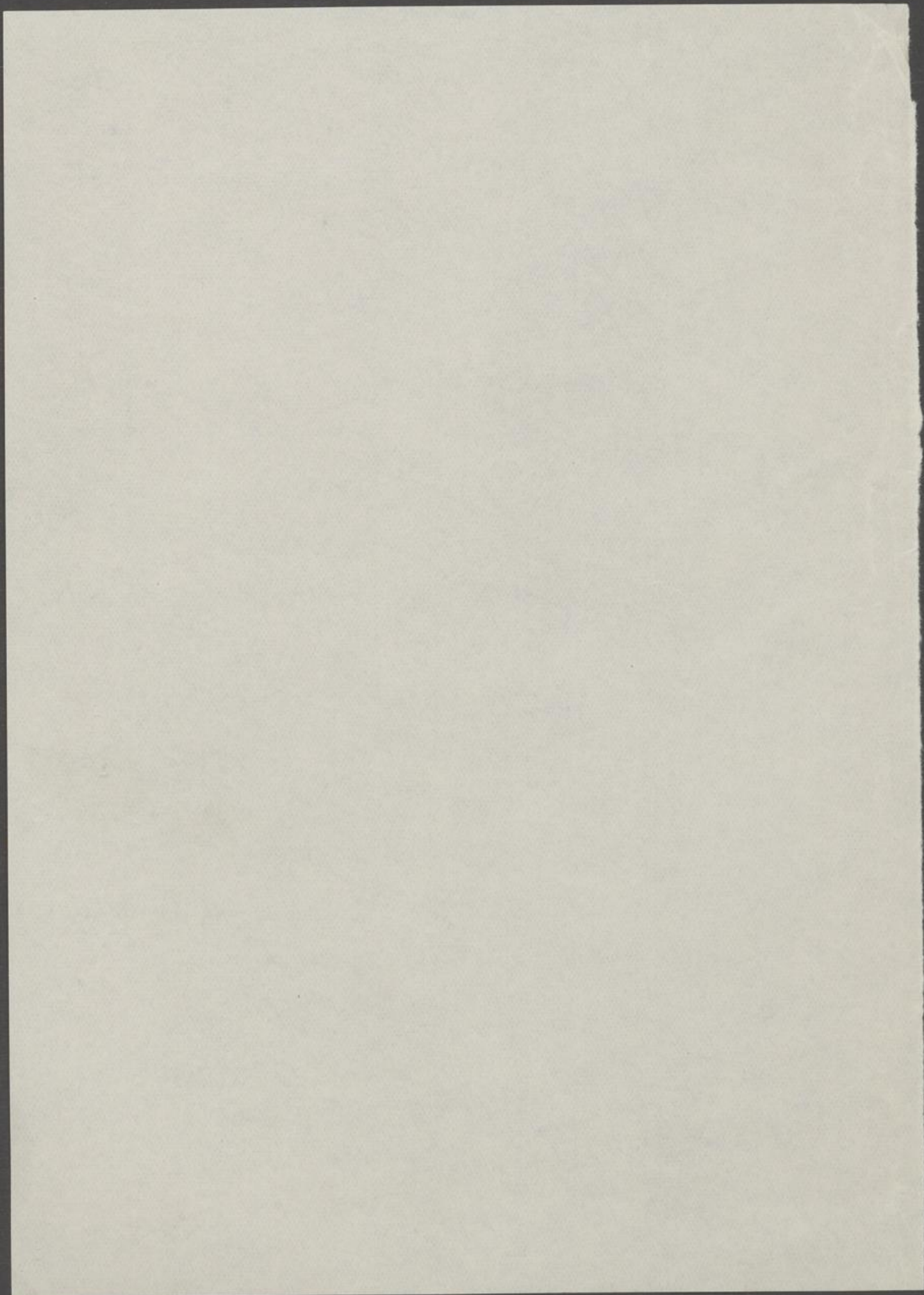
...

...

...

Capital & ...

...



An die Mitglieder der Mittmannschaft  
des Collegii medici zu Frankfurt.

Die unterzeichnete Commission, welche in der letzten  
Generalversammlung am 1. Mai 1869 den Entwurf  
verfasset, entwerdet den seit dem Jahr 1866 bestehenden  
Verfallensplan nachgeordnete Statuten abänderungen  
vorzunehmen, oder wenigstens die Sache zu entscheiden,  
ob es bei der jetzigen Satzung <sup>mit</sup> räthlich sei, die Mittmann-  
schaft zu schließen, hat sich für letzteres ausgesprochen. Ein  
ist deshalb mit der Administration des H. Senckenberg's-  
chen Stiftens, bei welcher das Vermögen der Mittel-  
mannschaft hienächst angelegt ist, in Absprache  
eingetreten, und es ist dahin ergangen, mit derselben die  
folgende Uebereinkunft zu vereinbaren, der wir uns  
glauben, jeder billigen Anforderung nachgeht, und  
zu gleich alle Rechte der Mittmannschaft wie der Mitglieder  
wahrt.

Wir legen diesen Uebereinkunft den Mitgliedern zur  
Genehmigung vor, und dem Bemerkten, daß derselbe  
nach dem (in der letzten Generalversammlung abge-  
ändertem) §. 21 der Statuten zu behandeln sein dürfte.

Wir laden daher die Mitglieder der Mittmannschaft  
zur Generalversammlung ein auf

Mittwoch 13. April 1870

im 5. Hof-Opernhause in den Localen des Bibliothek-  
gebäudes.

H. Schöller.

H. Müller H. Decker  
H. Stricker H. Lory u. andere

Frankfurt den 30. März 1870.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or document. The text is written in a cursive script and is significantly faded and mirrored, likely due to bleed-through from the reverse side of the paper. The content is illegible due to the fading and the nature of the document's reproduction.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

Vertical handwritten text on the right edge of the page, possibly a list or index.

Verwandten, Freunden und Bekannten die Mittheilung von dem  
heute erfolgten Hinscheiden meiner Frau

# Mathilde Charlotte geb. Franck.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1898

Dr. med. Ph. Steffan.

Beerdigung in aller Stille.

1805r

## TODES-ANZEIGE.

Wir machen hiermit die schmerzliche Mittheilung, dass unsere liebe, gute Tante

### Frau Margarethe Gögelein

aus Rothenburg a. Tauber

heute früh im Alter von 80 Jahren sanft entschlafen ist.

Die trauernden Hinterbliebenen  
Familie Carl Breitschwerdt.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1898.

1806f

## F. HOFMEISTER

Marmor- u. Syenitwerk

165 Eckenheimer Landstrasse

gegenüber dem Friedhofe

empfiehlt

### Grabdenkmäler

und beehrt sich zum Besuche seiner reichhaltigen Lager  
ergebenst einzuladen.

4599r

## Bauer & Cie.

Inhaber: H. Baum

Niedenan 24  Telefon 853

empfehlen sämtliche Sorten

**Kohlen, Coaks u. Holz**

zu den billigsten Tagespreisen. 4599v

Buchen-Abfallholz, 20 cm. lang, sehr trocken Mk. 1.10

Tannen- " " " " " " " 1.10

" Bündelholz " " " " " " " 1.40

Grosse Auswahl feinsten

Kaffee- und Speiseservice, Waschtischgarnituren, Porzellangeschirr

*weiss und indisch blau Decor.*

Bestes Geschirr für den täglichen Gebrauch, da mit Starkfeuerfarben unter Glasur gemalt.

Cristall-Trinkservice, Weinsätze, Bowlen

Hôtel- und Restauranteinrichtungen.

**Ernst Prösler**

Seilerstrasse 5. 4599j

**Bettuchleinen (reinlein.) Gelegenheitskauf für Brautleute**

1,60 breit Meter  $\mathcal{M}$  1.50

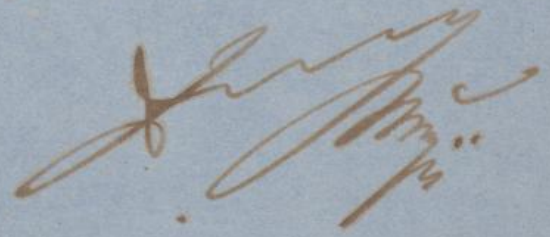
Wager und Versandt 18 Goetheplatz, 1 Treppe hoch. Heinrich Prinz, „Wäsche-Prinz“. 4598c

# Empfehle Ihre Oxydalmassage!

Ihre Oxydalmassage bewirkt, dass eine einflussreiche  
 Krankheits- und Bluthreinigung einflussreicher  
 Kräfte und Substanzen zum Ausdruck  
 und ist ein ganz persönliches Merkmal  
 gewiss, haben ich, trotz eines einflussreichen  
 Familienverhältnisses, meine Gesundheit  
 gewahrt und erhalten und folge ich  
 dem 15. - 18. April 1892 in der  
 Anlage ist die große Zusammenfassung.  
 Abgesehen von der Einwirkung eines  
 Phosphors sind eine einflussreiche Masse,  
 welche einflussreich wirkt und  
 bewirkt sein.

Mit Hochachtung gezeichnet:

Postamt! 2. Mai  
1892.



*[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint handwriting at the bottom of the page, including a signature and possibly a date, partially obscured by a large yellow stain.]*

An den Vorstand der aergelichen  
Wittwen. Cape  
Dahitz

Da ich temporär meiner Wohnsitz  
von hier verweilt, so ersuche ich den  
von mir zu leistenden Beitrag in Zukunft  
bey Frau Consistorialrath Rehbock  
Taubenhofstr 17 2. Stock erheben zu  
lassen.

Frankf. Lu d. 26 Apr. 1872

D. Rehbock

In dem Vorstand der vereinigten  
Hilfsvereine.  
Bairisch

Da ich leider nicht mehr  
von hier wegkomme, so ersuche ich die  
Herrn für die besten Beiträge zu danken  
die Herr. Commissionsrat Herr  
Herrn Hofrat Dr. Herr  
Herrn

Frankfurt am 2. 11. 1872

H. Reuber

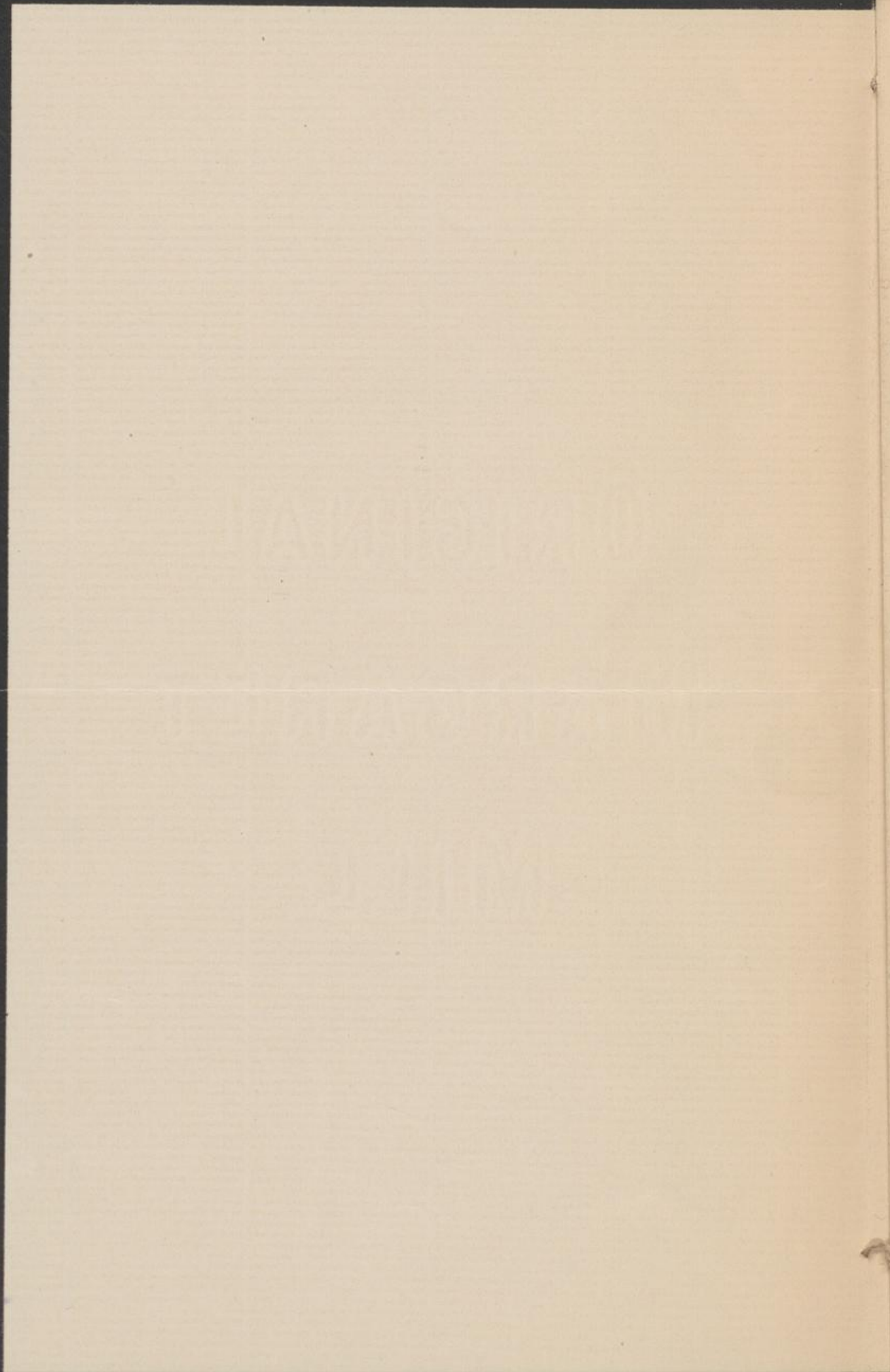
Frankfurt a/M. den 16/II. 89

Herrn Spitalmeister Reichardt  
 dahier.

Hiermit bevollmächtige ich Sie,  
 dass mir alljährlich bestehenden  
 Betrag aus der Medicinischen  
 Wittwenkasse an Frau Dr. Heinrich  
 Schmidt, Hr., Auszahlung, ~~und~~  
~~dieselbe~~ ~~Statt~~ ~~meiner~~ ~~Quittung~~  
 zu lassen. Vorstehende Ermächtigung  
 gilt, bis ich dieselbe wiederriefe.

Hochachtungsvoll

B. Getz



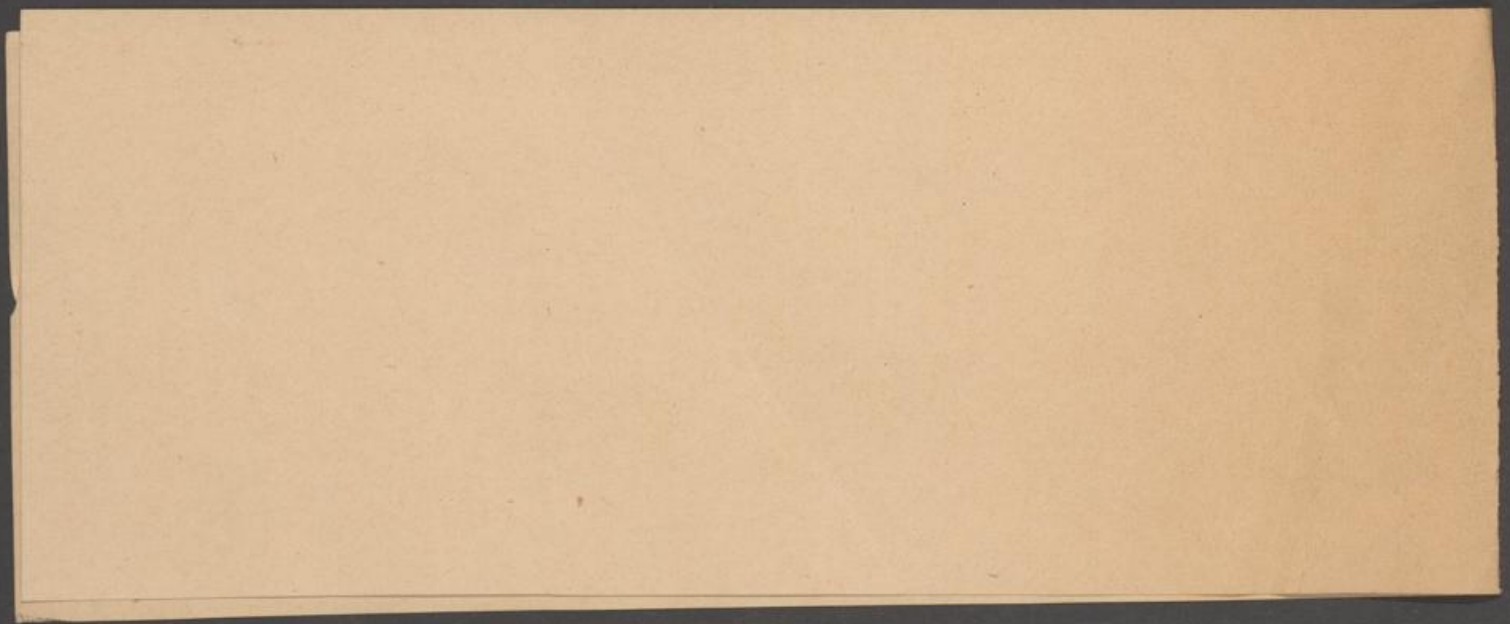


57 Frei d. Melber v. Becker      21. 61.  
67 " " Schmidt " Heyden      21. 27.  
Kant. 71 " " Schöller " Hagen      21. 50.  
mit 1000 an jede mit 416. 48  $\frac{1}{7}$  zusammen 41. 2915. 40

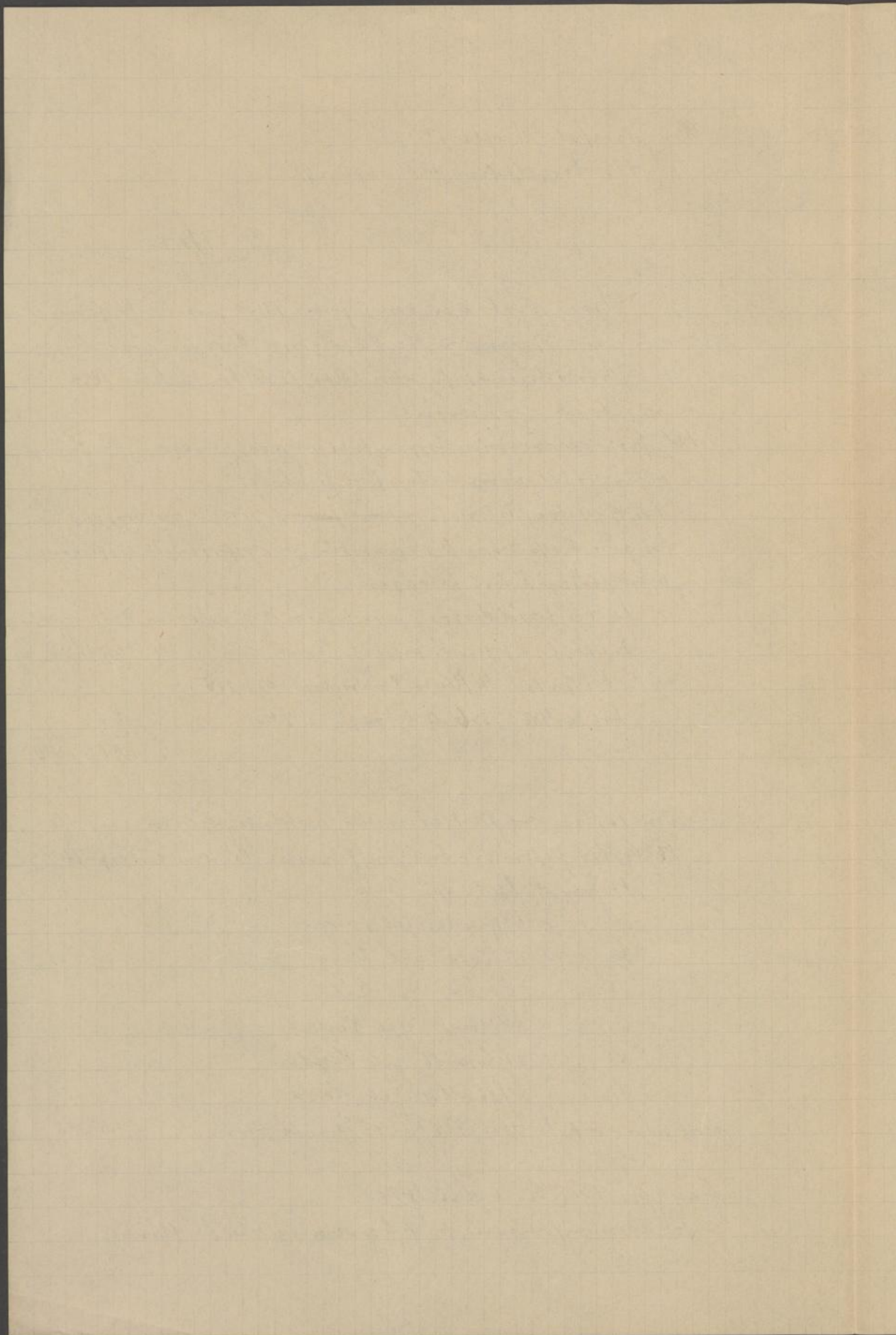
Frankfurt am Main 1 Mai 1895

Die Administration

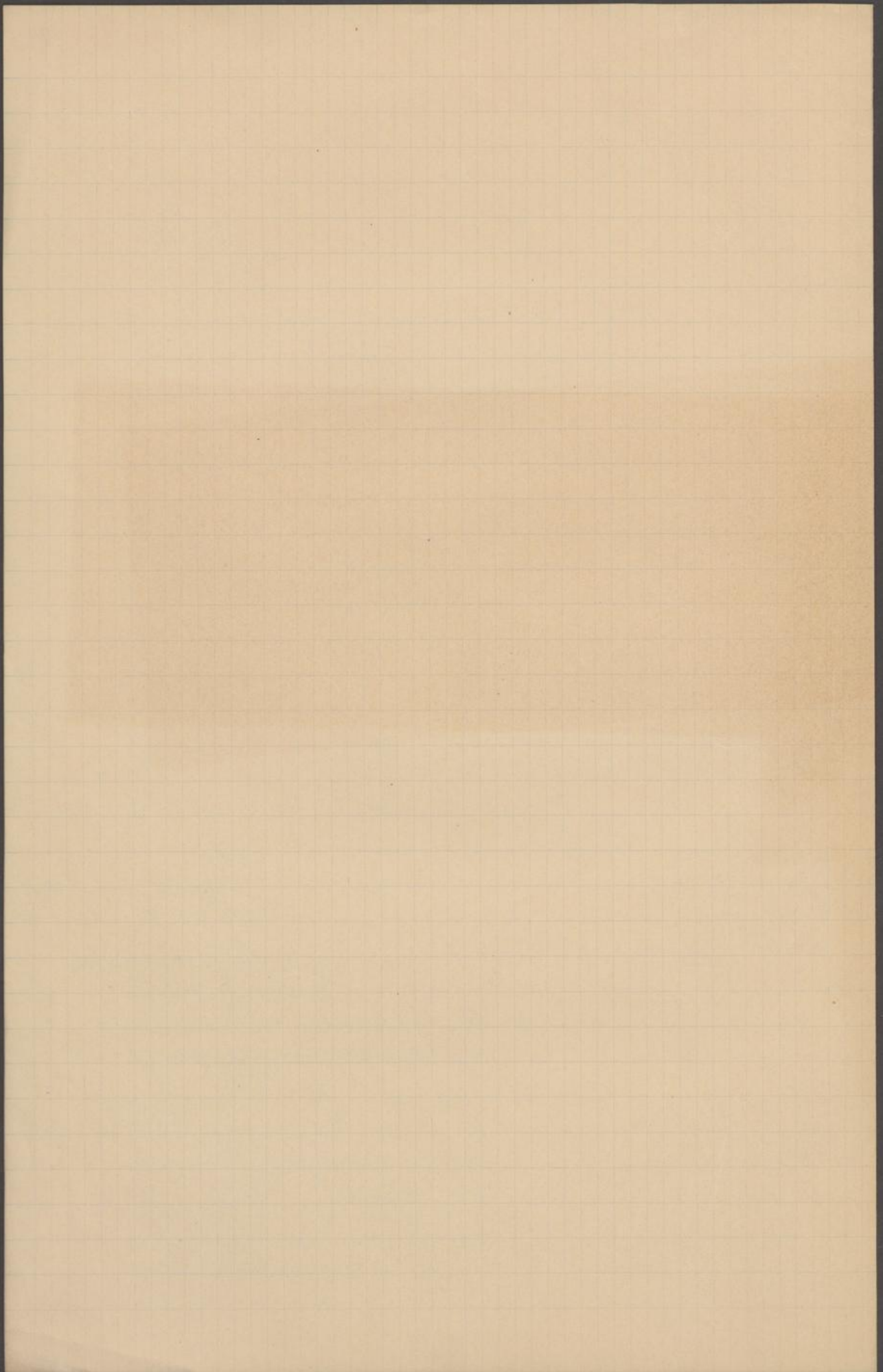












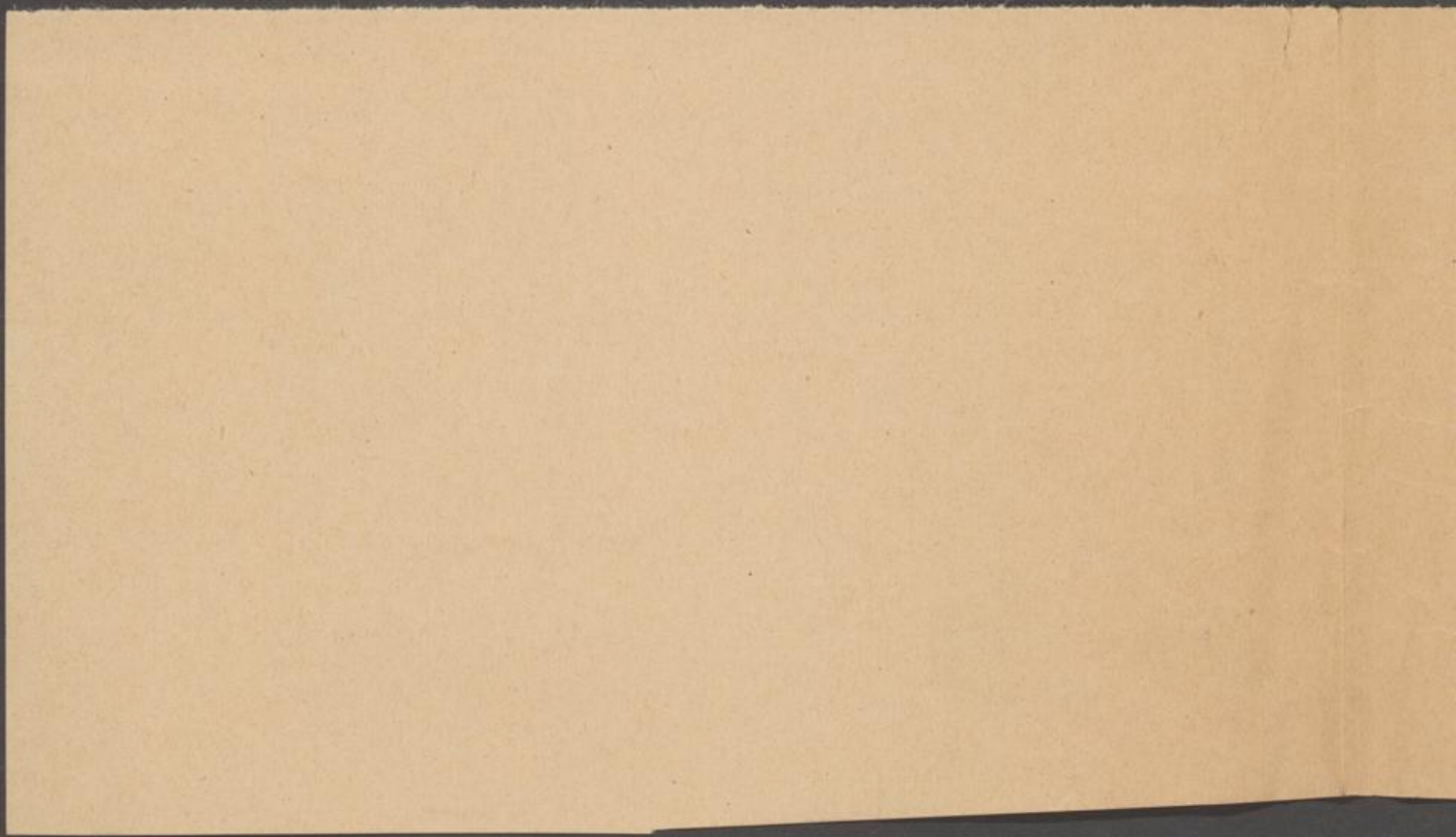
~~B III 5~~  
10

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.

(12/1/ Fascikel I)

Handwritten text, possibly a name or title.



Ängstlufsa Wilhamsdotter  
bata.

Jonna N. med. lördag, Spring

John D. Wigham

Delict

Page 14.



23  
**Herr**

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

***Die Cassirer:***

1871

For the Treasurer of the Board of Education

of the City of New York

John A. King

75

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Witt-  
wen-Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

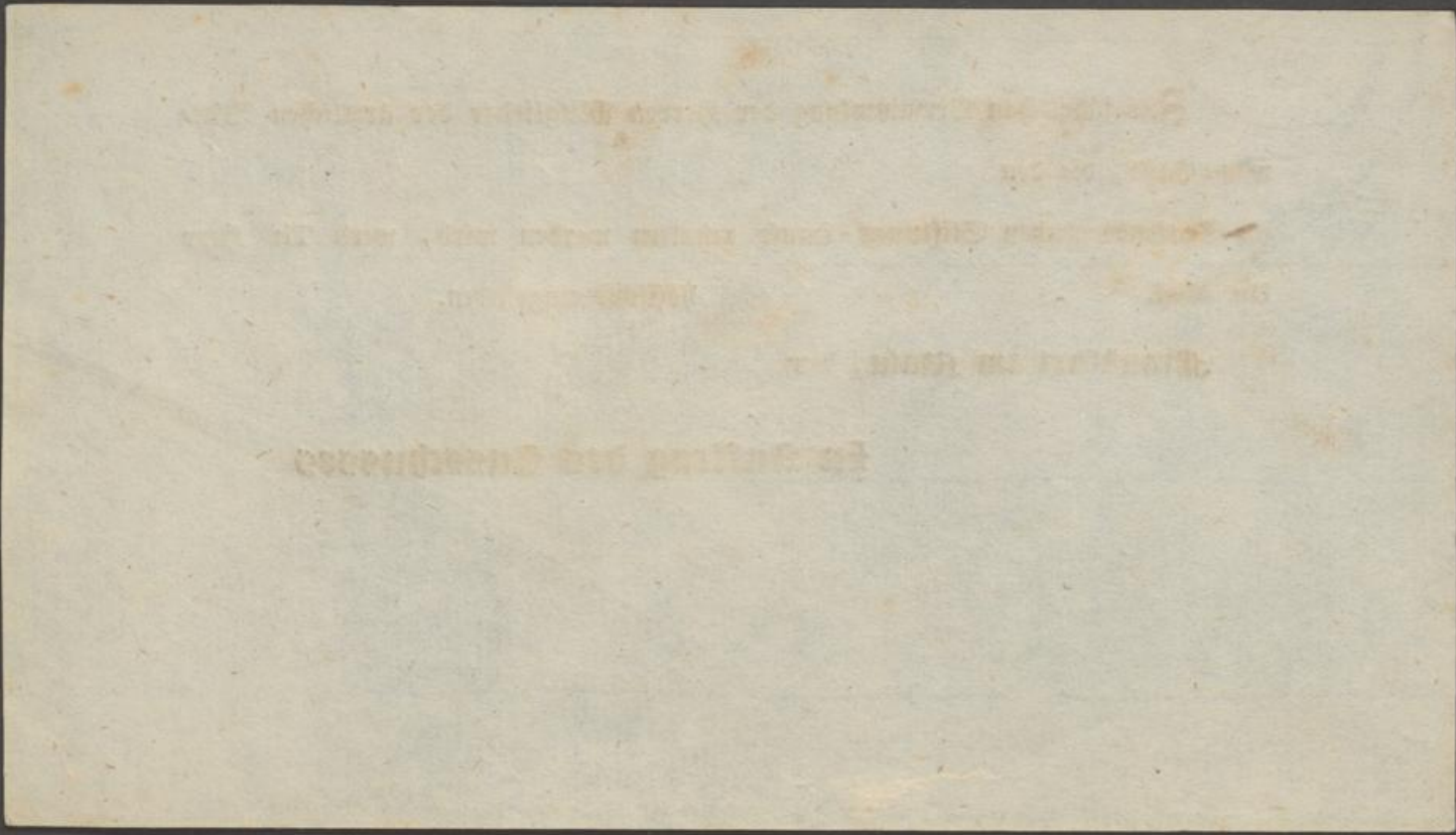
Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





70

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Witt-  
wen=Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs=Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

**In Auftrag des Ausschusses**

Das folgende Verzeichnis der in der Bibliothek des Königs zu  
Paris befindlichen Handschriften ist dem Könige  
von dem Herrn de la Harpe  
am 17ten März 1763  
überreicht worden.

Im Auftrag des Königs

77

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Witt-  
wen=Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs=Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

**In Auftrag des Ausschusses**

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

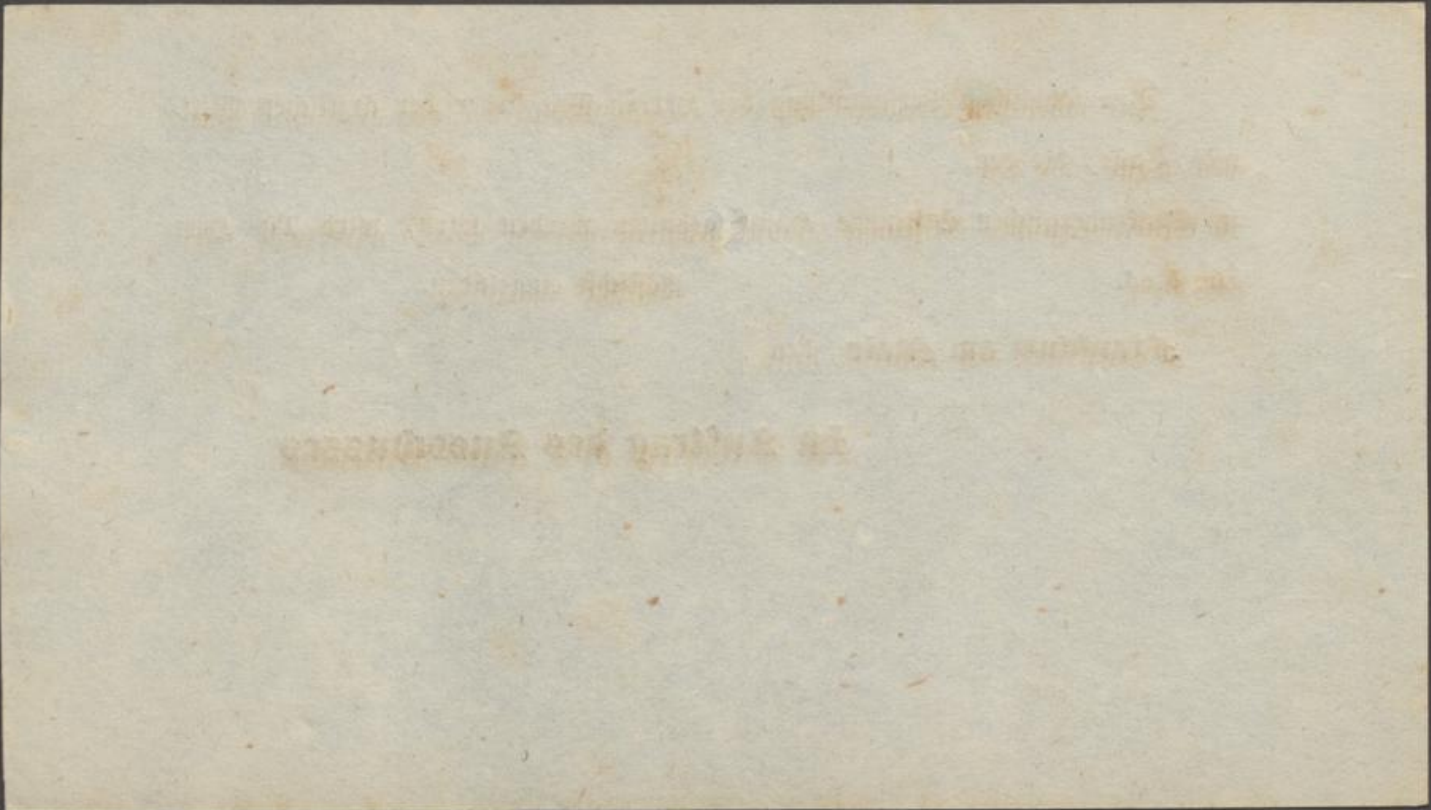
**In Auftrag des Ausschusses**

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
DEPARTMENT OF CHEMISTRY  
55 EAST LAKE STREET  
CHICAGO, ILL. 60607  
U.S.A.  
IN THE OFFICE OF THE  
SECRETARY OF THE BOARD OF  
REGENTS

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses



Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Witt-  
wen-Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

**In Auftrag des Ausschusses**

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text, appearing as a distinct line.

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

1871

...

...

...

**Herr**

hat seinen Beitrag zur Wittwen-Casse des Collegii medici für das

Jahr mit Gulden entrichtet.

**Die Cassirer.**

Hier

Das erste Buch der Wissenschaften des Alterthums

von Johann Gottfried Gieseler

Die Gieseler

**Herr**

hat seinen Beitrag zur Wittwen-Casse des Collegii medici für das

Jahr mit Gulden entrichtet.

**Die Cassirer.**

1871

Die Gassen

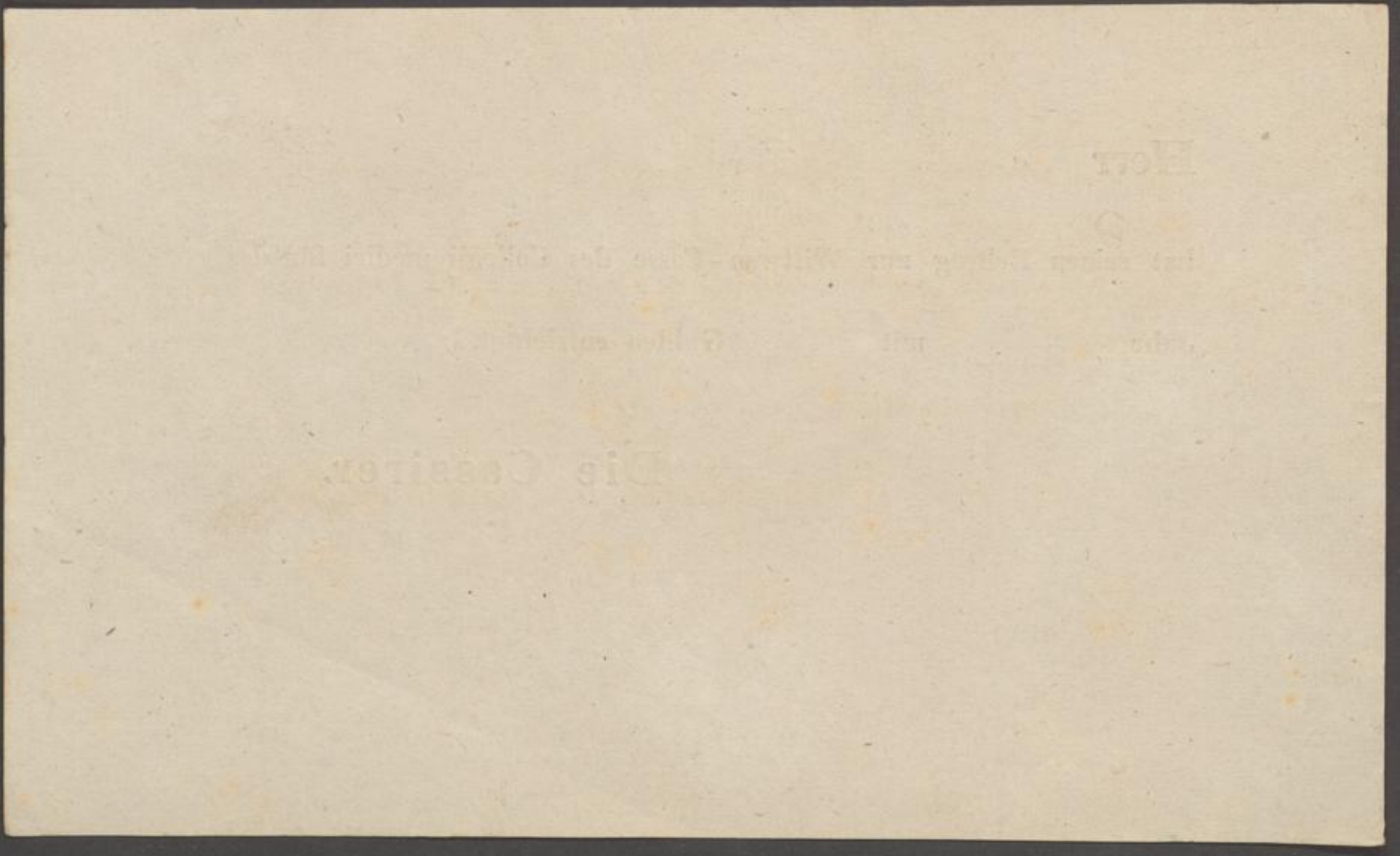
Die Gassen

**Herr**

hat seinen Beitrag zur Wittwen-Casse des Collegii medici für das

Jahr mit Gulden entrichtet.

**Die Cassirer.**



Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Das ist ein Brief, den ich an Sie geschrieben habe.

Ich hoffe, Sie werden ihn erhalten.

Ich habe Ihnen einige Gedanken mitgeteilt, die mir in letzter Zeit durch den Kopf gingen.

Bitte lesen Sie sich das an und lassen Sie sich inspirieren.

Ich bin gespannt auf Ihre Reaktion.

Im Auftrag des Vorstandes

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Witt-  
wen-Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

**In Auftrag des Ausschusses**

Das hiesige Kommando der 1. Infanterie-Regiment der 1. Division

hat die Ehre

zu befehlen, dass die in der Anlage befindlichen

Bestandtheile

zurück

zurück zu dem Kommando

zu bringen sind.

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Witt-  
wen=Casse, die den  
im Senkenbergischen Stiftungs=Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr  
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

**In Auftrag des Ausschusses**

Geographische Anstalt der Universität zu Bonn

Postfach 10155, D-53115 Bonn

Im Auftrag der Direktion der Geographischen Anstalt

Dr. phil. habil. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Lehrstuhl für Geographie

Dr. phil. habil. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Herr *D<sup>r</sup> med. Reitzing*

hat seinen <sup>19/</sup>Beitrag zur Wittwen-Casse des Collegii medici für das

Jahr 1876/1877 mit 25, 71 <sup>1/2</sup> ~~Gulden~~ entrichtet.

Die Cassirer.

*Reichart*  
*Styblinski.*

*Der Gehalt ist nicht zu bezahlen  
Recht*

§ 12. der Statuten.

11011

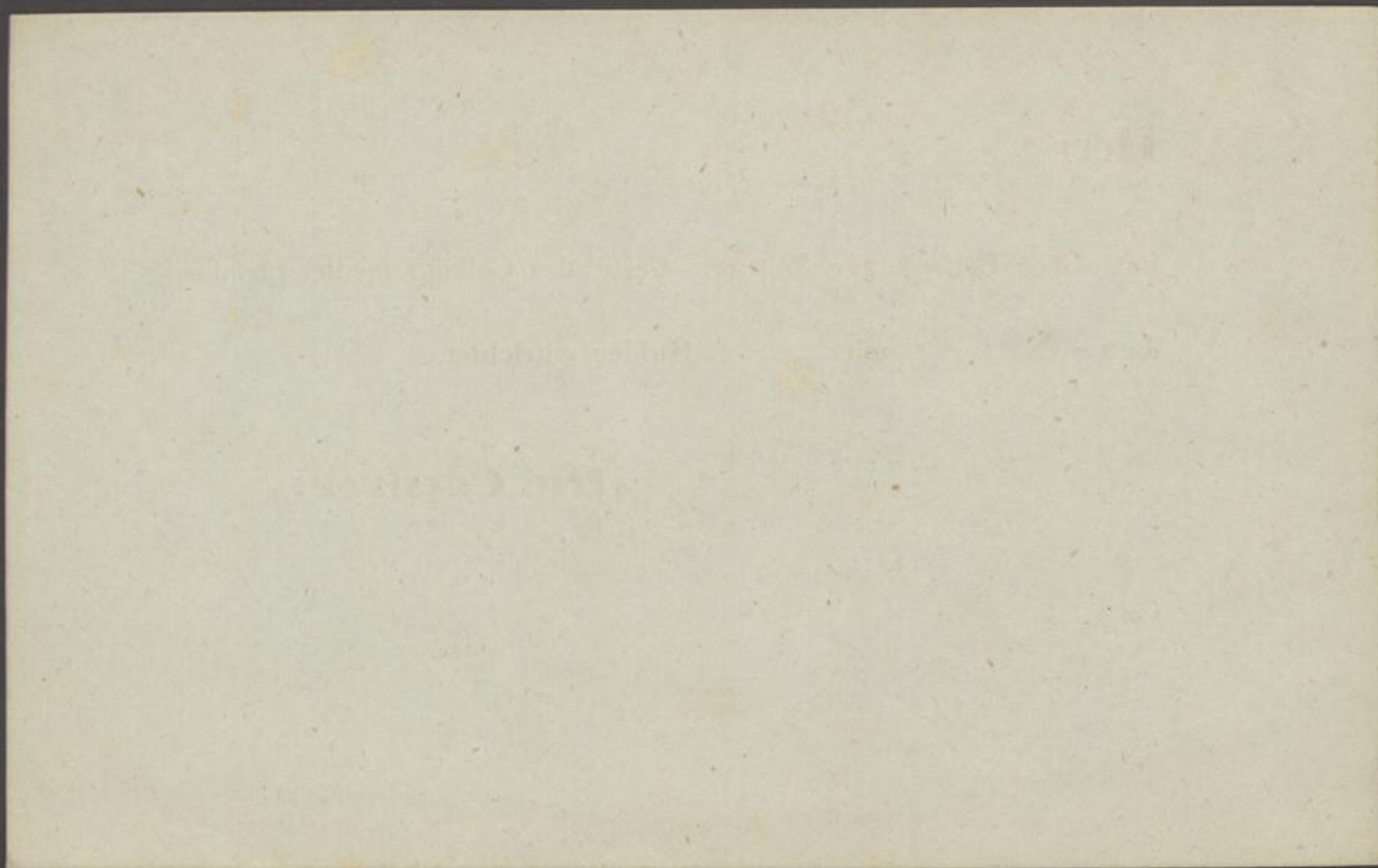
Was binnen Jahresfrist vom 1 Mai an, als dem  
Herrnaltage für die Betreffung aller Weidwägen und  
Obergastlingen, seinen dortfristmäßigen Weidung zu  
nutzen passiviert, wird als mit gutem Werge,  
sowohl mit vollem Gewinn aller mit jeder Nacht  
des Heilens und aus dem Festhalten. —

**Herr**

hat seinen Beitrag zur Wittwen-Casse des Collegii medici für das

Jahr mit Gulden entrichtet.

***Die Cassirer:***

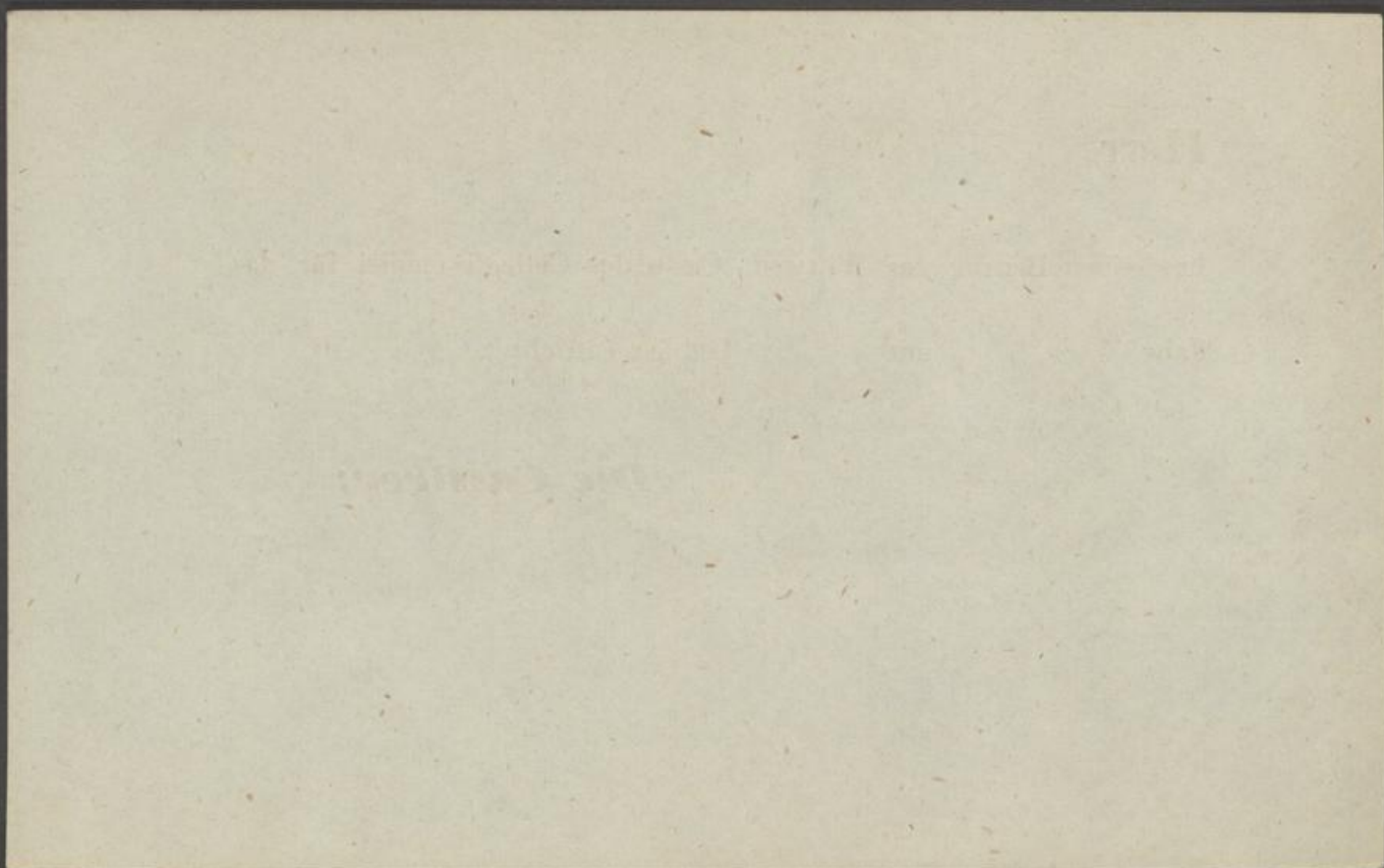


**Herr**

hat seinen Beitrag zur Wittwen - Casse des Collegii medici für das

Jahr mit Gulden entrichtet.

**Die Cassirer:**





Frankfurt  
am 10ten 1870  
St. Strauch

*Q*

In dem Jahre 1820 gestiftete Wittwenkasse des Collegii medici  
wird nach Aufhebung der Stiftungen der Generalverwaltung  
vom 13<sup>ten</sup> April 1870 und einer zu dem Generalverwalter vom  
2<sup>ten</sup> Mai 1870 am 2<sup>ten</sup> Mai 1870 als gestiftete Kasse und unter  
Mitglieder der Kassendirektion Zeitweilen in der Folge  
Vorgang wird mit der Administration der D. Senckenberg'schen  
Vestung folgende Verwaltung abgefasst:

1.

Die dem Kapital der ärztlichen Wittwenkasse von dem am 2ten  
Mai 1870 f. 30,000... (Vermögensstand) der Administration  
der D. Senckenberg'schen Vestung für das medicinische Institut als  
bleibendes Eigentum übergeben und überlassen die Administration  
dagegen die Verwaltung, dieses Kapital mit fünf vom Hundert per  
Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen  
zu verwalten:

Die diese Verwaltung der vorgenannten Verwaltung der  
Wittwenkasse wird die Verwaltung der Verwaltung der  
Administration der D. Senckenberg'schen Vestung ebenfalls verbleibt.

2.

Die D. Senckenberg'sche Vestung ist durch die Abrechnung dieser  
Kapitalen in die Verwaltung der ärztlichen Wittwenkasse  
über die Wittwen und Mitglieder der Kassendirektion  
Mittel der Verwaltung, jedoch mit der Aufsicht, dass die Wittwen  
nicht Mitglieder, welche fünfzig, für die Wittwen, nach  
Zurückzahlung 50<sup>ten</sup> Lebensjahre sich verabschieden werden, können  
Ausschluss auf Pension verleiht.

3.

In dem Jahre 1851 eingetragene Mitglieder der ärztlichen  
Wittwenkasse bestanden keine Lebensversicherung. Einigen  
Mitgliedern, welche nach dem Jahre 1850 eingetragene  
Lebensversicherung so lange mit Lebensversicherung bestanden, bis dieselben  
zwanzig Jahre lang eingetragene haben.

4.

Die nach zu gestandene Aufsicht über die von dem 8. 10. des  
letzten Jahres her bestehende Gesellschaft der Kaufleute in  
dem Ratzenhofe zu stellen, und die in demselben alle die  
nach eingewandene Kaufleute, Handwerker, Götter, etc. etc.

5.

Die ganze Summe des Kapitals von 30000... wird zu  
gleichem Theile unter 1000 Mann an die Wittwen vertheilt...  
Es wird jedoch eine Pension für die Wittwen nicht abgezogen... Die  
Mineralhaltung einer Pension ist, so lange die Wittwen  
dem Ratzenhofe möglich sein wird, mit demselben und ihren  
Nachkommen...

6.

Wenn die Zahl der Pensionen für die Wittwen nicht  
genügend ist, so wird durch die Pensionen die Mineralhaltung  
von 150... mit demselben und, so weit möglich, mit dem  
Kapital  
des Ratzenhofes zu ergänzen.

Denn das Kapital von 3000... (für die Pensionen  
für die Wittwen) wird, so wie die Pensionen gleichmäßig an die  
Wittwen vertheilt, insofern die Pensionen nicht durch die Mineralhaltung  
von 150... ersetzt werden...

7.

Obwohl die Wittwen des D. Leuckenberg'schen Wittwenvereins  
genügend sind, so wird durch die Pensionen die Mineralhaltung  
für die Wittwen, und die Pensionen für die Wittwen  
an dem Ratzenhofe gleichmäßig durch das Kapital von  
3000... ergänzt werden...

8.

Die Pensionen sind die in demselben gestandene Pensionen  
des Kapitals der Wittwenvereins in demselben  
Lage des Ratzenhofes gleichmäßig durch das Kapital von  
3000... ersetzt werden...

9.

Die in demselben gestandene Pensionen für die Wittwen  
sind die Pensionen der Wittwenvereins in demselben  
Lage des Ratzenhofes gleichmäßig durch das Kapital von  
3000... ersetzt werden...

10.,

Allgäblich in Wien am 2ten Mai 1870 die D. Senckenberg'sche Naturhistorische Gesellschaft  
Aktionen durch die S. G. erwünschte Christliche Bescheinigung abzugeben...

11.,

Alle Bestimmungen der Wittensenkasse. Ordnung der Anzahl der  
Blatt Frankfurt, welche mit der gegenwärtigen Abrechnung über die  
Widmung der Gasse, lautet mit dieser Abklärung an den Rand.

Frankfurt a. M. den 3<sup>ten</sup> Juni 1870

Wann die Mitglieder der angliischen Wittensenkasse  
die erwünschte Bescheinigung:

- Herrn J. Schick
- Herrn Max Gotsch
- Herrn Joh. Jacob's Berg
- Herrn Carl Lorey
- Herrn Auguste Zwiß

Die Administration der D. Senckenberg'schen Naturhistorischen  
Gesellschaft in dem Namen:

*[Handwritten signature]*

Die vorstehende Bescheinigung der hiesigen Bürger und Ärzte H<sup>errn</sup> med. Johannes  
Schöltes, Maximilian Moritz Gatz, Johann Jacob de Bary, Carl Lorey,  
Friedrich Alexander Speiß, mit der hiesigen Bürger und Ärzte, auf  
Phyt. prin. H<sup>errn</sup> med. Jacob Georg Hermann Bloß werden fürmit  
amtlich als nicht bezeugt. Frankfurt am Main den 2ten Juni  
1870



K. K. Carl Hambrugey  
Königlicher Notar.  
Wilhelmhunderloch, als Zeuge  
Joh. A. Kämpel, als Zeuge

Faint, illegible handwriting at the top of the page, possibly a header or address.

Dear Sir,  
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the above mentioned matter. I am sorry to hear that you are not satisfied with the result of the investigation. I will endeavor to do all in my power to rectify the same.

Yours faithfully,  
Wm. H. [illegible]

I am, Sir, very respectfully,  
Your obedient servant,  
[illegible]

Very truly yours,  
[illegible]

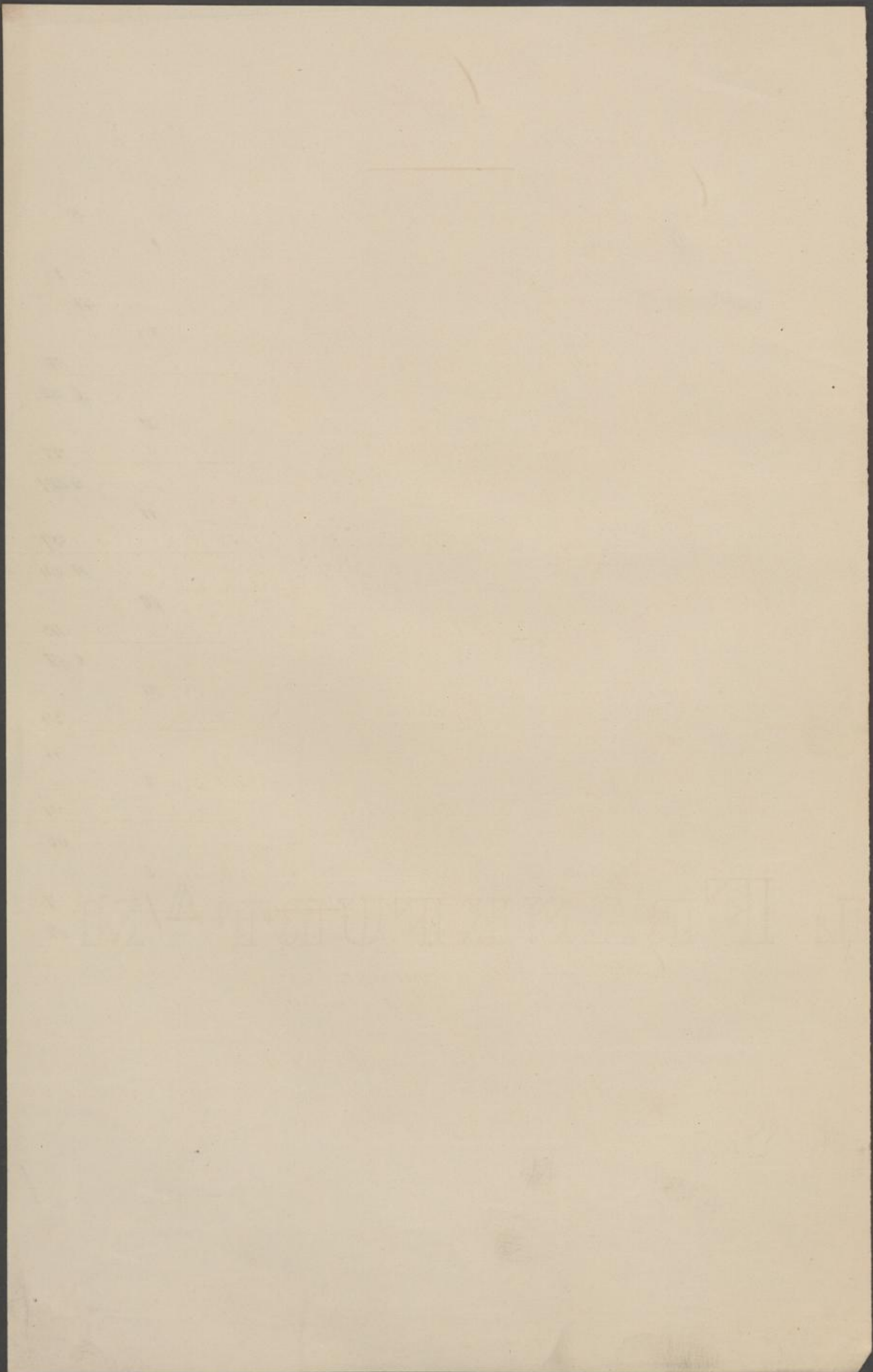


# Rabatslist

Den udflydende Rentesindtægter paa Rentensub Reserve-Fonds.

Den Reserve-Conto balance den 1 Mai 1877 . . . . .	My 4943 66	
1878 Mai 1 Rentensub . . . . .	My 247 18	
Lønning paa 10 Milyardener . . . . .	257 10	504 28
		My 5447 93
1879 Mai 1 Rentensub . . . . .	My 272 39	
Lønning paa 8 Milyardener . . . . .	203 68	478 7
		My 5926 -
1880 Mai 1 Rentensub . . . . .	My 296 30	
Lønning paa 7 Milyardener . . . . .	179 97	476 27
		My 6402 27
1881 Mai 1 Rentensub . . . . .	My 320 11	
Lønning paa 6 Milyardener . . . . .	154 26	474 37
		My 6877 64
1882 Mai 1 Rentensub . . . . .	My 343 88	
Lønning paa 5 Milyardener . . . . .	128 55	472 43
		My 7350 7
1883 Mai 1 Rentensub . . . . .	My 367 50	
Lønning paa 4 Milyardener . . . . .	102 84	470 34
		My 7822 41
1884 Mai 1 Rentensub . . . . .	My 391 12	
Lønning paa 2 Milyardener . . . . .	51 42	442 54
		My 8264 95
1885 Mai 1 Rentensub . . . . .	My 413 25	
Lønning paa 2 Milyardener ( <u>halvtar</u> ) . . . . .	51 42	464 67
		My 8729 62

Denne Rentesubstallering viser den for den tid, der stammer af den  
 balance i den Rentesubstallering den 1 Mai 1885 og den Reserve-Conto  
 viser den tilsvarende indtægt paa den 10 Maanedes afslutning.  
 Den S. C. den 1 Mai 1885 indtægt af den Reserve-Fonds de  
 15000 - er den My 8571 43 af den indtægt paa den afslutning  
 kommer følger . . .



*[Large decorative flourish]*

Er hat vorerwähnte Mitgliedschaft der Königl. Medizinal-Kasse  
zufolge

Rechnungsbuchmäßige Lager wie im Kassenscheine Ref.  
wird über die Königl. Medizinal-Kasse für den Zeitraum  
vom 1. Mai 1851 bis zum 30. April 1852 ab.

Am 3. September 1851 verstarb die Wittwe des am  
2. April 1829 verstorbenen Dr. med. Carl Ludwig Friedrich  
Bursen, Frau Eva Christiane Margarethe Bursen,  
geb. Amels, 76 Jahre alt, mit am 13. October 1851 die  
Wittwe des am 3. Februar 1869 verstorbenen Dr. med.  
Johann Balthasar Lorey, Frau Louise Wilhelmine  
Lorey, geb. Guttenberger, 72 Jahre alt, so daß die Gatt  
der Wittwen gegenseitig noch 8 beträgt.

Neuere Frau Dr. med. Steffan am 1. Mai l. J.  
seiner 20. Hm Beitrag unterschalt hat, beträgt die Gatt  
der contribuirten Mitglieder noch 4.

Das Vermögen der Reserve - Conto betrug am  
1. Mai 1851 Rf 6876 62

Hierzu kommen:

- 1, die Zinsen vom 1. Mai 1851 bis 30. April 1852 à 5% 343 82
- 2, die Beiträge vom 1. Mai 1852 bis 30. April 1852

von folgenden Mitgliedern:

1, Dr. med. Steffan	20. Beitrag	Rf 25 74	
2, " " Docherhammer	19. " "	25 74	
3, " " Bardoiff	19. " "	25 74	
4, " " F. de Bary	17. " "	25 74	
5, " " Lorey	17. " "	25 74	129 55

Es beträgt somit der Reserve - Conto am 1. Mai 1852 Rf 7348 99

Neuere Wittwe des Medicinischen Instituts verstarb  
am 1. Mai 1852 die Inhaberin der vorerwähnten Wittwe  
bezahlt

- 1, Frau Dr. de Bary
- 2, " Dr. Glensens
- 3, " Dr. Fabricius

- 4.) Franz Hr. Kellner  
 5.) " Hr. Melber  
 6.) " Hr. Meiller  
 7.) " Hr. Spiess  
 8.) " Hr. Wolff à mg 221. 4212 Nj 2571. 40

Frankfurt d. 16 ten 1ten Mai 1852

Die Administration der Hr. Senckenberg'schen Stiftung  
 hat in ihrem Namen  
 gez. Richard  
 Schriftführer.

Hochzuverehrl. Abrechnung wüßte ich bei am 3ten Mai  
 1852 gefallenen Sitzung der Mitgliedschaft der  
 der eingetragene Mittelbaukasse gezeigt sind mit dem  
 kann ich Uebriqen richtig befrachten, daß die  
 der Franz Hr. Meiller folgt, welche gegenwärtig von  
 Frankfurt abwesend ist.

Frankfurt d. 16 3 Mai 1852

Sie in der Sitzung anwesenden Mitglieder  
 gez: Hr. med. J. Schölles  
 " Hr. med. J. de Bary  
 " Hr. A. Spiess  
 " Hr. H. Lorey

Für die Richtigkeit der Abschrift

Richard  
 Schriftführer

40

flügel

ri

r

us.

g

FRANKFURT A/M

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Über den vorerwähnten Gehaltsfuß der Königl. Wittwenkasse Berlin

Indem wir dem Nachtrage vom 30. Juni 1870 gemäß die Rechnungsbilanz der Königl. Wittwenkasse für den Zeitraum vom 1. Mai 1870 bis 30. April 1871 vorlegen, bemerken wir, daß in dieser Rechnungsbilanz gleich wie vorigen die Post der Wittwen unverändert auf 10 Stefan gehalten ist.

Für Dr. med. Deichler hat am 1. Mai l. J. binnen 20 rind letzten Beitrage an die Cassa angetragen, so daß die Post der Beitragenden Mitglieder noch 5 beträgt.

Das Vermögen der Reserve, konnte bekannt am

1. Mai 1871 . . . . . M<sup>g</sup> 6462 25

Besteht zusammen:

1) die Zinsen vom 1. Mai 1870 bis 30. April 1871 à 5% . . . 320 11

2) die Beitrage vom 1. Mai 1871 bis 30. April 1872

von folgenden Mitgliedern:

1.) Dr. med. Deichler	20 Beitrage	M <sup>g</sup> 25 71	
2.) " " Steffan	19 "	25 71	
3.) " " Rochschimmer	18 "	25 71	
4.) " " Nardorff	18 "	25 71	
5.) " " J de Harij	10 "	25 71	
6.) " " Loreij	10 "	25 71	159 26

Es beträgt sammt der Reserve, konnte am 1. Mai 1871 M<sup>g</sup> 6876 62

Der Resten der Medicinischen Institut wurden am 1. Mai 1871 die Beförderungen an nachfolgende Wittwen bezahlt:

1.) Frau Dr. de Harij	
2.) " " Rüsser	
3.) " " Clement	
4.) " " Fabricius	
5.) " " Hellner	
6.) " " Loreij	
7.) " " Kolbel	
8.) " " Küller	
9.) " " Spieß	
10.) " "	Wolff à M <sup>g</sup> 257. 14. M <sup>g</sup> 2571. 40

Frankfurt a. M. den 2<sup>ten</sup> Mai 1871

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung

sind in deren Namen

sig: Reichard  
Hofgkammer.

Postfremde Absendung wurde in der am 5<sup>ten</sup> Mai 1857  
gehaltener Sitzung des Ausschusses der Mitglieder der  
verschiedenen Wittwenkassen nicht richtig gefordert

Frankfurt d. 10. des 5<sup>ten</sup> Mai 1857

Die in der Sitzung anwesenden Mitglieder

gegen: Dr. Schöller  
" Dr. Max Gey  
" Dr. J. v. Rarig  
" Dr. C. Lorenz

---

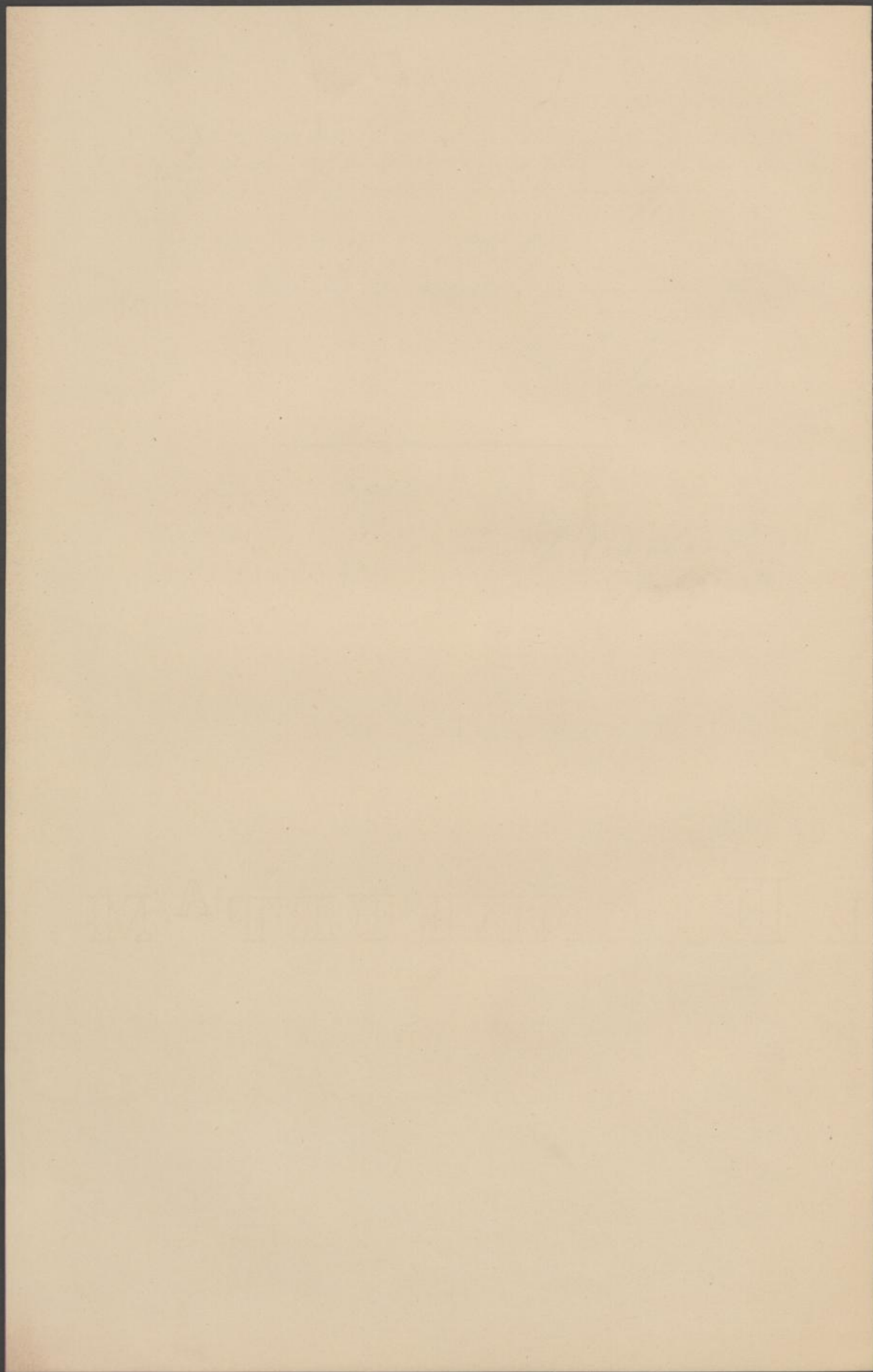
Sind bei Mithilheit der Abschrift

Reichardt  
Satzschreiber

1111  
11  
11

1111

THE UNIVERSITY OF CHICAGO



Über den successfulen Abjchrift der Königlich Wittwenkassen  
Capitel

Der Kassapresidenten besahen wir uns dem Bescheide vom 30 Juni 1870 entgegen, die Bescheidungsablage der Medicinischen Wittwenkassen vom 1 Mai 1879 bis 30 April 1880 vorzulegen.

Am 18 December 1879 verstarb die Wittwe des Mitglieds der Wittwenkassen, Herrn Professor Dr. Theodor Christian Gustav Luccae (geb. 14 März 1814) Frau Anna Sibylla Friederike Luccae geb. Riemckel im Alter von 65 Jahren.

Die Wittwe blieb noch in diesem Personaljahre unverändert auf 10 Thaler.

Herr Dr. med. Moritz Schmidt gestiftete am 1 Mai d. J. seinen 20 Talerbesitz, und bewilligt sich die Wittwe der noch contribuirenden Mitglieder auf 6.

Das Vermögen des Reserve. Conto betrug am

1 Mai 1879 ----- Mf 5925 98

Zuzun kommen:

1) Die Zinsen vom 1 Mai 1879 bis 30 April 1880 à 5% ----- 296 30

2) Die Beiträge vom 1 Mai 1880 bis 30 April 1881

von nachfolgenden Mitgliedern:

1.) Dr. med. M. Schmidt	20 Beiträge Mf	25 71	
2.) " " Dichter	19 "	25 71	
3.) " " Steffan	18 "	25 71	
4.) " " Böckerheimer	17 "	25 71	
5.) " " Bardorff	17 "	25 71	
6.) " " F de Barij	15 "	25 71	
7.) " " Loreij	15 "	25 71	179 97

Es beträgt somit das Reserve Conto am 1 Mai 1880 ----- Mf 6402 25

Neu Posten des Medicinischen Instituts wurden am 1 Mai 1880 die Forderungen an nachfolgende Wittwen bezahlt:

- 1.) von Herrn Dr. de Barry
- 2.) " " " Bansen
- 3.) " " " Clemens
- 4.) " " " Fabricius
- 5.) " " " Hellner
- 6.) " " " Lorey
- 7.) " " " Helber
- 8.) " " " Hiller
- 9.) " " " Spiess
- 10.) " " " Wolff à 114 257.14 ~ 114 2571.40 ~

Frankfurt a. M. den 2<sup>ten</sup> Mai 1880

Die Administration der Dr. Percherberg'schen Stiftung  
sind in deren Namen  
gez: Richard  
Lobytolmutter

Kostenlos abgenommen worden in der vom 5<sup>ten</sup> Mai 1880  
abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrath der Mitglieder der ärgt.  
Lifan Wittenskatte geprüft und richtig befunden

Frankfurt am 5<sup>ten</sup> Mai 1880

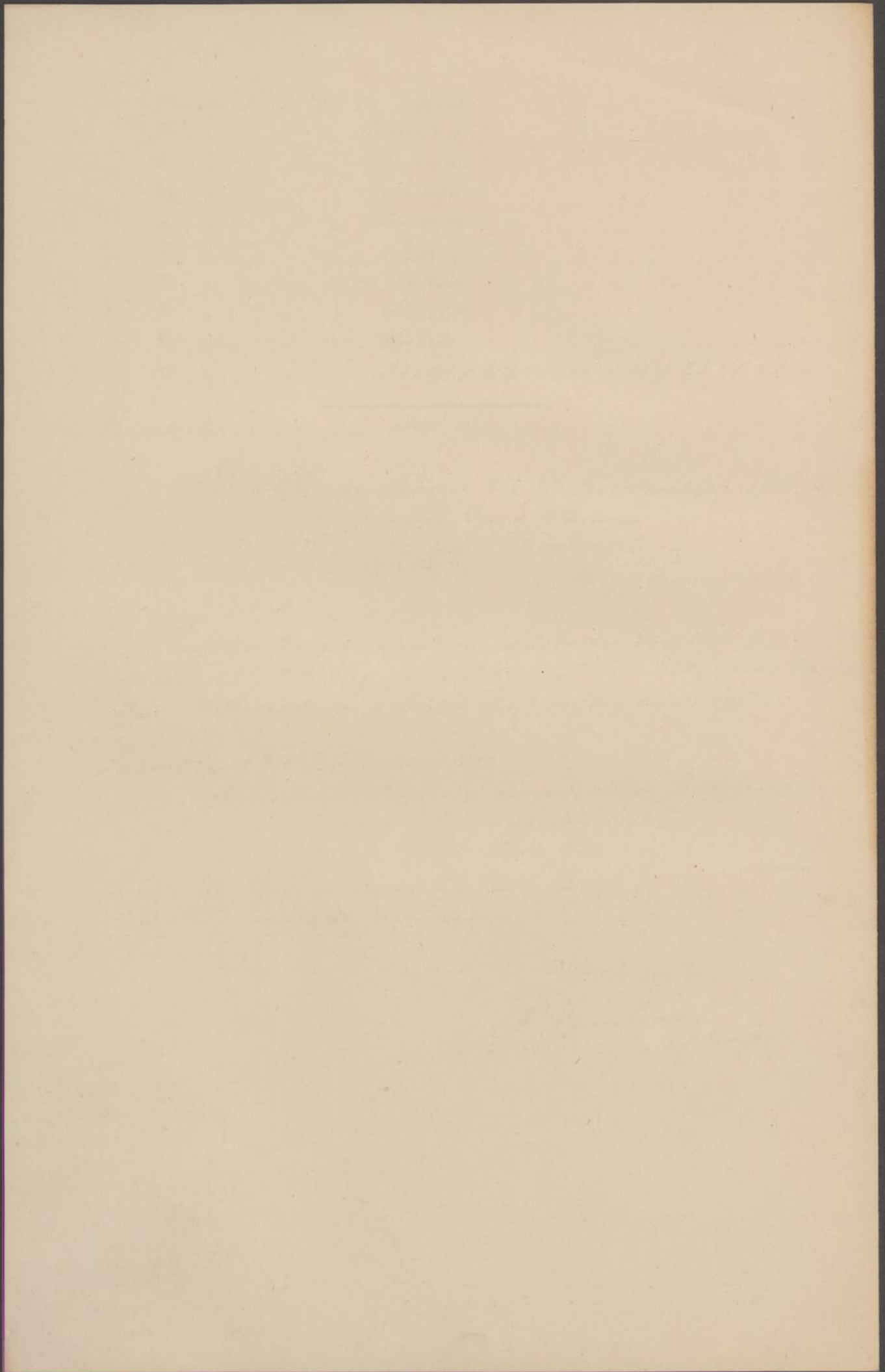
Die in der Sitzung anwesenden Mitglieder  
gez: Dr. med. Schölles  
" Dr. Max Gatz  
" Dr. Carl Lorey

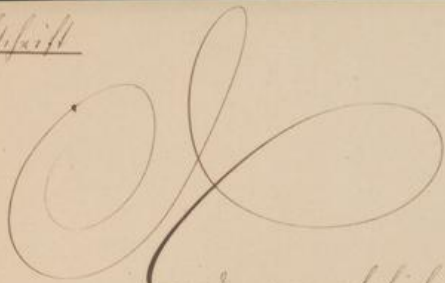
Für die Richtigkeit der Abgabe:

Richard  
Lobytolmutter

Handwritten scribble

180  
171





in dem vorerwähnten Kreisjahr der Angestellten-Mittelverrechnung  
darüber

Die Abrechnung vom 30 Juni 1870 wurde durch den  
Herrn Kreisphysikus Burschmann über das Rechnungsjahr vom  
1 Mai 1878 bis 30 April 1879 abgeleitet.

Die in demselben Rechnungsjahr ist die Zahl der Mittelver-  
rechnung 10 geblieben.

Wird aber erst nach dem 1. Juli 1879 die Mittelverrechnung fort  
D. H. H. vom 1 Mai d. J. bis zum 20. September abgeleitet,  
so wird die Zahl der Mittelverrechnung nicht betragen.

Die Abrechnung des Reserve-Konto betrug vom 1 Mai  
1878

Zurückkommend:					
1., die Zinsen vom 1 Mai 1878 bis 30 April 1879 à 5%				272	39
2., die Einlagen vom 1 Mai 1879 bis 30 April 1880					
vom folgenden Mitgliedern:					
1., D. med. H. H.	20	Einlage		25	71
2., " " M. Schmidt	19	"		25	71
3., " " Deichler	18	"		25	71
4., " " Steffan	17	"		25	71
5., " " Bockenheim	16	"		25	71
6., " " Bardorff	16	"		25	71
7., " " F. de Bary	14	"		25	71
8., " " Lorey	14	"		25	71
				205	68
Es beträgt somit das Reserve-Konto vom 1 Mai 1879				272	39

Die Einlagen des Medicinischen Instituts sind vom  
1 Mai 1879 die folgenden Mittelverrechnung zugest.

1. Herr Dr. de Bary
2. " " Bunsen
3. " " Clemens
4. " " Fabricius
5. " " Hellner
6. " " Lorey

7., am Sonn D. Metten  
8., " " " " Mitter  
9., " " " " Spiess  
10., " " " " Wolff à 177 257. 14 177 2571. 40

---

Sammelrat v. 176. am 2 ten Mai 1879

In Administration des D. Serckenberg'schen Pflanzung  
und im neuen Museum

geg. / Reichard, Schriftführer

Das nächste Abendsessen wird am 3 Mai 1879  
in der Sitzung des Kirchsaals des Metylindes des evangelischen  
Mittelstandes gegenseitig und ernstlich besprochen.

Sammelrat v. 176. am 3 Mai 1879

In der Sitzung am 3 Mai 1879:

geg. / D. med. Schölles

D. Max Getz

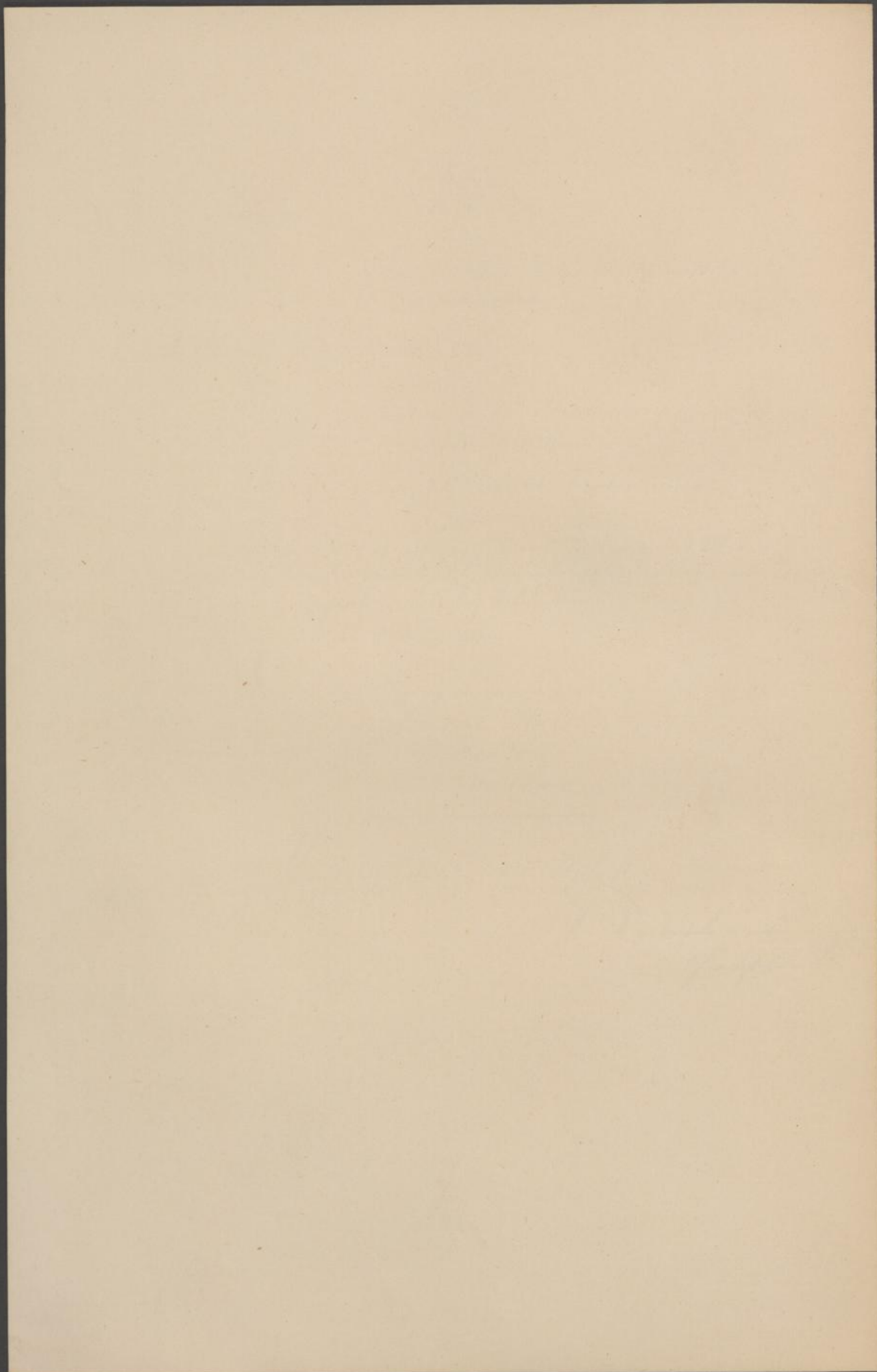
D. Carl Loney

---

In die Richtigkeit des Abschlusses.

Reichard  
Schriftführer

h



*[Large decorative flourish]*

in dem vorerwähnten Abzählbuch der Königlich Preussischen Militärkassen

Der Rechnung vom 3 Juni 1870 gemäß beauftragt wird die  
im Abzählbuch der Kasernen über die Verwaltungsjahre vom 1 Mai  
1877 bis 30 April 1878 abzuheben.

Die Post der Militärkassen bleibt wie im vorerwähnten Aufsatze verzeichnet  
10, wofür sich die Post der vorerwähnten Militärkassen, nach  
dem im Jahre Des Oltenschlager und Rehbock am 1 Mai d. J.  
ihre 20 Löhne verzeichnet hatten, um 10 betragt.

Am 1 Juni 1877 wurde die Summe des (am 28 Juli 1831  
geborenen) Herrn D. med. Carl Friedrich Oltenschlager, Leptne  
geb. Lumbé.

Die Summe Des Caspary und Spiess haben am 1 Mai d. J.  
ihre 20<sup>ten</sup> und letzten Löhne verzeichnet und sind somit  
zufolge des S. 3 der Nebenbestimmungen vom 3 Juni 1870. sinesse  
beendet.

Das Rechnungsbuch Reserve - Conto betragt am 1 Mai  
1877. Mk 4943 65

Gründe hievon:

1, die Post vom 1 Mai 1877 bis 30 April 1878 à 5%				247 16
2, die Löhne vom 1 Mai 1878 bis 30 April 1879				
nach folgender Abzählung:				
1, D. med. Caspary	20 Löhne	Mk	25 71	
2, " " Spiess	20 " "	"	25 71	
3, " " Marx	19 " "	"	25 71	
4, " " Ab. Schmidt	18 " "	"	25 71	
5, " " Reichler	17 " "	"	25 71	
6, " " Steffan	16 " "	"	25 71	
7, " " Bockenhimer	15 " "	"	25 71	
8, " " Bardorf	15 " "	"	25 71	
9, " " J. de Barry	13 " "	"	25 71	
10, " " Loney	13 " "	"	25 71	257 10

Es betragt somit das Reserve - Conto am 1 Mai 1878 Mk 5447 91

*[Signature]*

Der Vorstand des Medicinischen Instituts wird durch am  
1 Mai 1878 die Besetzung der folgenden Stellen beauftragt:

1. zur Stelle D. de Bary
2. " " " Bunsen
3. " " " Clemens
4. " " " Fabricius
5. " " " Kellner
6. " " " Lorey
7. " " " Metten
8. " " " Müller
9. " " " Spiess
10. " " " Wolff à M<sup>z</sup> 257.14 M<sup>z</sup> 2571.40

Journalfret n. M<sup>z</sup>. d. d. 2<sup>ten</sup> Mai 1878

Die Administration des D. Leuckenberg'schen Instituts  
und in deren Namen:  
gez. / Richard Joseph

Der Vorstand des Medicinischen Instituts wird durch am 2 Mai 1878  
aufgegebene Besetzung der Stellen des D. de Bary und des D. de Bary  
beauftragt und richtig besetzt.

Journalfret n. M<sup>z</sup>. d. d. 2<sup>ten</sup> Mai 1878

Die in der Besetzung angegebenen Stellen:  
gez. / D. med. Schölle.  
" Ab. Spiess  
" med. Carl Lorey

Die die Besetzung der Stellen.

Richard  
Joseph

WILLIAMSON'S PATENT

2

WYLLIAMS & BROS

*[Large decorative initial 'S']*

Der durch den vereinigten Kreis der Königlich Preussischen Militärverwaltung

Bestimmte wir uns hinsichtlich der durch den Kreis vom 3. Juni 1870 genehmigten Besetzung über die Jahre vom 1. Mai 1876 bis 30. April 1877 abzugeben, hervorzuhellen, dass die durch den Kreis der Militärverwaltung als einflussreich in der Besetzung der verschiedenen militärischen Stellen der verschiedenen Militär-Verwaltungsklassen im Allgemeinen bezeichnet ist, und dass wir in der vorliegenden Besetzungsbilanz die Kosten 10 und die Entlastungen 12 bezeichnen.

Die Herren Dr. Otterschläger und Reibock haben am 1. Mai d. J. ihren 20. Dienstjahre vollendet und sind demnach laut §. 3 der Militärministerial-Verordnung vom 3. Juni 1870 für einen Urlaub liberal.

Der Abgang über das Reserve-Corpo betrug am 1. Mai 1876 Mk 4414 31

Zugewinn:

1., die Zinsen vom 1. Mai 1876 bis 30. April 1877 à 5%

2., die Entgelte vom 1. Mai 1877 bis 30. April 1878

vom folgenden Militärgenossen:			
1.,	Dr. med. Otterschläger	20	25 71
2.,	" " Reibock	20	" 25 71
3.,	" " Cuyper	19	" 25 71
4.,	" " Spies	19	" 25 71
5.,	" " Marx	18	" 25 71
6.,	" " Ab. Schmidt	17	" 25 71
7.,	" " Deichter	16	" 25 71
8.,	" " Heffner	15	" 25 71
9.,	" " Bockenhimer	14	" 25 71
10.,	" " Bardorff	14	" 25 71
11.,	" " J. de Bary	12	" 25 71
12.,	" " Lory	12	" 25 71
			308 52

Es betrug somit der Reserve-Corpo am 1. Mai 1877 Mk 4943 65

Die Diktoren des Medicinischen Facultäts sind am  
1. Mai 1877 in Besprechung am folgenden Mittwoch begreift:

1. der Herr D<sup>r</sup>. de Bary
2. " " " Bunsen
3. " " " Clemens
4. " " " Fabricius
5. " " " Kellner
6. " " " Lorey
7. " " " Melber
8. " " " Müller
9. " " " Spiess
10. " " " Wolff à M<sup>k</sup> 257.14 - M<sup>k</sup> 2571.40 pf

Verabschiedet u. M. am 2<sup>ten</sup> Mai 1877

Die Administration des D<sup>r</sup>. Senckenberg'schen Hoftheaters  
sind in dieser Sitzung

gegen Richard Hospitalmeister

Verabschiedet u. M. am 2. Mai 1877  
gesehene Sitzung des Christlichen und Mithyllin der evangelischen  
Mittelschule gegen und richtig beschieden.

Verabschiedet u. M. 2. Mai 1877

Die in der Sitzung verabschiedeten Mithyllin der

gegen D<sup>r</sup>. med. Schalles

D<sup>r</sup>. Ab. Spiess

D<sup>r</sup>. Lorey

D<sup>r</sup>. Max Getz

Die in dieser Sitzung der Absicht

Richard  
Getz

7

re

0

3.

WALTON UNIVERSITY LIBRARY

WILLIAMSON'S LIBRARY

*[Large decorative flourish]*

in dem vorerwähnten Abt. 1876 die Kurzleber Wittwensklasse der Frau

Die Wittwensklasse der Frau wie auch die Wittwensklasse der Frau  
Kategorie vom 3. Juni 1870 (Kategorie) über die Zeit vom 1. Mai 1875  
bis 30. April 1876 zu stellen.

Wann die beizuziehende 11 die Wittwensklasse der Frau sind im  
Lichte der Abt. 1876 zu stellen:

- 1., vom 13. August 1875 die Wittwensklasse der Frau geb.  
Schreier, 69 Jahre alt, Wittwe der am 1. Januar 1866 von  
St. Gallen Professor Dr. Josef August Schreier geb. Schreier.
- 2., vom 23. Februar 1876 die Wittwensklasse der Frau geb. Schreier,  
79 Jahre alt, Wittwe der am 11. Februar 1836 von St. Gallen  
Dr. med. Josef August Schreier geb. Schreier.

Die Wittwensklasse der Frau Dr. Maria Schreier geb.  
Berger, Wittwe der am 22. März 1875 von St. Gallen Prof. Dr. med. Carl  
Dr. Josef Schreier, 10 Jahre am 30. April 1876 die Wittwensklasse der  
Wittwensklasse 10 bezieht.

Die Wittwensklasse der Frau am 1. Februar 1876 die Wittwensklasse der Frau  
11. November 1828 geborene Dr. Maria Schreier geb. Berger,  
die Wittwensklasse der Frau geb. Schreier, 50 Jahre alt,  
am 24. März 1876 die Wittwensklasse der Frau am 7. März 1816 geborene  
Dr. Maria Schreier geb. Schreier, die Wittwensklasse der Frau  
Berger, alt 48 Jahre.

Die Wittwensklasse der Frau am 15. Juli 1875 die Wittwensklasse der Frau  
am 60. Geburtstag zu beiziehen ist, wie auch, bei der Wittwensklasse  
abzuführend, die Wittwensklasse der Frau am 3. Juni 1870 die Wittwensklasse der Frau  
am 3. Juni 1870 die Wittwensklasse der Frau.

Wann die Wittwensklasse der Frau die Wittwensklasse der Frau  
Dr. med. Schreier  
" " Schreier  
" " Schreier

am 1. Mai 1875 die Wittwensklasse der Frau am 20. Juni 1875 die Wittwensklasse der Frau  
S. 3 die Wittwensklasse der Frau die Wittwensklasse der Frau.

Die Wittwensklasse der Frau Dr. Berger kommt von der Wittwensklasse  
abzuführend wie abzuführend, abzuführend die Wittwensklasse der Frau  
die Wittwensklasse der Frau am 12. ...

*[Small decorative flourish]*

Die Mannheimerische Reserve-Conto betragend vom 1. Mai 1875  
 f 2281. 000

Mk 3910 29

Folgende kommen:

1, die Einzahlung vom 1. Mai 1875 bis 30. Juni 1876 à 570 Mk 193 30  
 2, die Einzahlung vom 1. Mai 1876 bis 30. April 1877 vom

Folgende sind Mitglieder:

1, D. med. Otlenschlager	19	25 71	
2, " " Reibock	19	25 71	
3, " " Grynim	18	25 71	
4, " " Spieß	18	25 71	
5, " " Marx	17	25 71	
6, " " Ab. Schmidt	16	25 71	
7, " " Deichter	15	25 71	
8, " " Steffan	14	25 71	
9, " " Bockenheimer	13	25 71	
10, " " Bandorff	13	25 71	
11, " " F. de Bary	11	25 71	
12, " " Lorey	11	25 71	504 2

Es betragt somit die Reserve-Conto vom 1. Mai 1876 . . . Mk 4414 31

Der Vorstand des Medicinischen Vereins dankt dem 1. Mai 1876  
 die Aufzeichnung der folgenden Mitglieder bezeugt:

1, vom Herrn D. de Bary	
2, " " " Bunderer	
3, " " " Clemons	
4, " " " Fabricius	
5, " " " Kellner	
6, " " " Lorey	
7, " " " Metzer	
8, " " " Schiller	
9, " " " Spieß	
10, " " " Wolff. à Mk 257. 14 - Mk 2571. 40 8	

Bezeugt v. Mb. am 2. Mai 1876

Die Administration des Dr. Senckenberg'schen Vereins  
 und in dessen Namen  
 v. g. / Reichard, Schriftf. /

Rev.

29  
 Königsberg: Oberbürgermeister der Stadt am 3 Mai 1876 gefallener  
 Sitzung des Kreisraths der Mitgliedern der evangelischen Kirchenvereine  
 gegenwärtig und künftig befristet.

Samstag d. 11. d. 3 Mai 1876

In der Sitzung am Samstag Mitgliedern:

gegen/ Dr. med. Schöltes

Dr. St. Spieß

Dr. Carl Loney

Für die Richtigkeit der Abschrift:

J. Richard  
 Schriftf. H.

*[Faint, illegible handwriting at the top of the page]*

---

*[Faint handwriting, possibly a signature or name, in the middle section]*

*[Faint handwriting in the lower middle section]*

*[Faint handwriting in the lower section]*

*[Faint handwriting at the bottom of the page]*

*Abzähl der Anstaltskasse der Allgemeinen Deutschen Arbeitervereine*

Am 31. 10. d. J. (Abzählung) waren 3. März 1870 gewährt worden  
und sind die Abzählungen der Anstaltskasse der Allgemeinen Arbeitervereine  
am 1. März 1874 bis 30. April 1875 zu stellen.

Die Kasse der Allgemeinen Arbeitervereine (Abzählung) bleibt gleich dem  
Anstaltskasse der Allgemeinen Arbeitervereine am 11. d. J.  
Anstaltskasse der Allgemeinen Arbeitervereine am 11. d. J.  
die Reserve-Konto für die Allgemeinen Arbeitervereine  
am 150.000 fl.

Die Abzählung der Reserve-Konto betrug am 1. März 1874  $\text{fl. } 2000 \text{ } 57$   
folgendermaßen:

1.,	die Kasse am 1. März 1874 bis 30. April 1875 à 5%	100	3	
2.,	die Kasse am 1. März 1875 bis 30. April 1876			
waren folgendermaßen abgezählt:				
1.,	D. aned. Schlotter	20	Leitung	15
2.,	" " Schwenck	20	"	15
3.,	" " F. Schmidt	20	"	15
4.,	" " Oltenschlagen	18	"	15
5.,	" " Beutling	18	"	15
6.,	" " Reibock	18	"	15
7.,	" " Geyrin	17	"	15
8.,	" " Spiess jun.	17	"	15
9.,	" " Marx	16	"	15
10.,	" " Ab. Schmidt	15	"	15
11.,	" " Deichler	14	"	15
12.,	" " Steffan	13	"	15
13.,	" " Rockenheimer	12	"	15
14.,	" " Bandorff	12	"	15
15.,	" " F. de Bary	10	"	15
16.,	" " Lorey	10	"	15
3.,	die am 2. März 1874 bewilligte Zuschussgebühre der Frau D. Johanna Cornelia Rockenheimer geb. Mitan			45
4.,	die am 3. März 1874 bewilligte Zuschussgebühre der Frau D. Luise Clotilde Spiess geb. Zickewolff			45
				$\text{fl. } 430 \text{ } 3$
				$\text{fl. } 2431 \text{ } -$
Zusammen ab der Kasse für die Allgemeinen Arbeitervereine				150
ab betragt ferner der Reserve-Konto am 1. März 1875				$\text{fl. } 2281 \text{ } -$

*Abzähl*

Der Obitual der Medicinischen Facultät wird durch am 1. Mai 1875  
den folgenden Namen nachfolgender Willen nach beauftragt:

- 1., von Herrn D. de Bary
- 2., " " " Buardeau
- 3., " " " Clemens
- 4., " " " Fabricius
- 5., " " " Fredericus
- 6., " " " Kellner
- 7., " " " Lorey
- 8., " " " Melber
- 9., " " " Müller
- 10., " " " Schatck
- 11., " " " Wolff. in F. 150. - F. 1650.

Samstag d. 17. d. d. 3. Mai 1875

Die Administration der D. Senkenberg'schen Bibliothek  
ist in diesem Monat  
geg. / Hr. Richard Ohl.

Der folgende Abenscheinung wird am 5. Mai 1875  
auf dem Sitz der D. Senkenberg'schen Bibliothek durch einzelne  
Willen nach beauftragt und richtig beauftragt.

Samstag d. 17. d. d. 5. Mai 1875

Die in der Sitzung am 5. Mai 1875  
geg. / D. med. Schöltes geg. / D. Max Gatz  
D. med. Carl Lorey D. Ab. Hübs

Die die Richtigkeit der Abenscheinung:  
Ph. Richard Ohl.

875

75  
C/par

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section, including a date that appears to be "1851".

Handwritten text in the middle section, possibly a list or a series of entries.

Handwritten text in the lower middle section, continuing the list or entries.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note.

*[Large decorative flourish]*

Der vereinsfähigen Christenlehre der Evangelischen Wittwenkasse dasin

Am 8. 10 der Klubzinsliste vom 3. Juni 1870 gerichtet wurde  
wie sich in Nachstehendem zeigt über den Verwaltungsjahr vom 1. Mai  
1873 bis 30. April 1874 zur Ausführung.

Vom dem am 1. Mai 1873 angefangenen, zum Beginn der Passiven  
beendigten 12. Wittwen Jahr am 19. März 1874 durch Dr. Catharine  
Josephine Bretzschmann geb. Müller im Alter von 82 Jahren, so daß  
am 30. April 1874 die Zahl der Wittwen nach 11 beträgt. Es ist demnach  
auf die Anzahl wieder bei dem Passivbeginn am 1. Mai d. J. der Reserve-  
Fonds für neue Wittwen mit dem Aktivsaldo von 1500. aufgetrieben.

Vom dem nach beendigten Wittwenjahr der Vereinskasse (Aktiv-  
Wittwenkasse) hat Herr Dr. med. Gatz am 1. Mai 1873 summa 20 der  
Leistung mit 15. gekündigt und ist demnach gefolgt S. 3 der Klub-  
zinsliste für die Folge fixare befaßt.

Der Rückgang der Reserve-Conto betrug am 1. Mai 1873 1734 14

Finanz kommen:

- 1., die Zinsen vom 1. Mai 1873 bis 30. April 1874 à 5% 86 43
- 2., die Leistungen vom 1. Mai 1874 bis 30. April 1875

wonach folgender Aktivsaldo:

1., Dr. med. Schölke	19 Leistung	15	—
2., " " Schwenck	19 " "	15	—
3., " " J. Schmidt	19 " "	15	—
4., " " Berthling	17 " "	15	—
5., " " Ohtenschlager	17 " "	15	—
6., " " Reibock	17 " "	15	—
7., " " Geyrin	16 " "	15	—
8., " " Spiess jun.	16 " "	15	—
9., " " Marx	15 " "	15	—
10., " " M. Schmidt	14 " "	15	—
11., " " Deichter	13 " "	15	—
12., " " Hoffmann	12 " "	15	—
13., " " Bockenhäuser	11 " "	15	—
14., " " Baudarff	11 " "	15	—
15., " " Loney	9 " "	15	—
16., " " J. de Beau	9 " "	15	—

Klubzahlung 326 43 1734 14

	Uebertragung	326	43	1734	14
3.	den vom 3 Juli 1873 bezugslos gestiftete Gutsbesitzgelder des Herrn D. Maria Carolina Ludov. de Bary geb. Krieger	45			
4.	den vom 13 November 1873 bezugslos gestiftete Gutsbesitzgelder des Herrn D. Ernestine Marie Gumpert geb. Krieger	45		416	43
				2150	57
	Summe der durch Besetzung für einen Wittmann mit als betriebl. Fonds der Reserve Conto vom 1 Mai 1874			150	—
				2000	57

Der Vorstand des Medicinischen Instituts ersucht den  
1 Mai 1874 die Besetzung der nachfolgenden Wittmann bezugslos:

1. den Herrn D. de Bary
2. „ „ „ Bunsen
3. „ „ „ Clemens
4. „ „ „ Fabricius
5. „ „ „ Frobenius
6. „ „ „ Kellner
7. „ „ „ Lowy
8. „ „ „ Melber
9. „ „ „ Müller
10. „ „ „ Schalk
11. „ „ „ Wolff à 150 — 1650 —

Summe u. M. den 2<sup>ten</sup> Mai 1874

Die Administration des D. Senckenberg'schen Museums  
und im Ansehung  
gez. Richard Schilling.

Der Vorstand des Museums ersucht den 2<sup>ten</sup> Mai 1874  
zufälliger Besetzung des Oberraths des Museums des einzelnen  
Wittmanns zu ernennen und ersucht bescheiden.

Summe u. M. 2<sup>ten</sup> Mai 1874

Die in der Besetzung vorzunehmenden Wittmanns:  
gez. D. L. de Bary D. Max Getz  
D. Carl Lowy D. Schaller

Die die Besetzung des Oberraths.

Richard Schilling

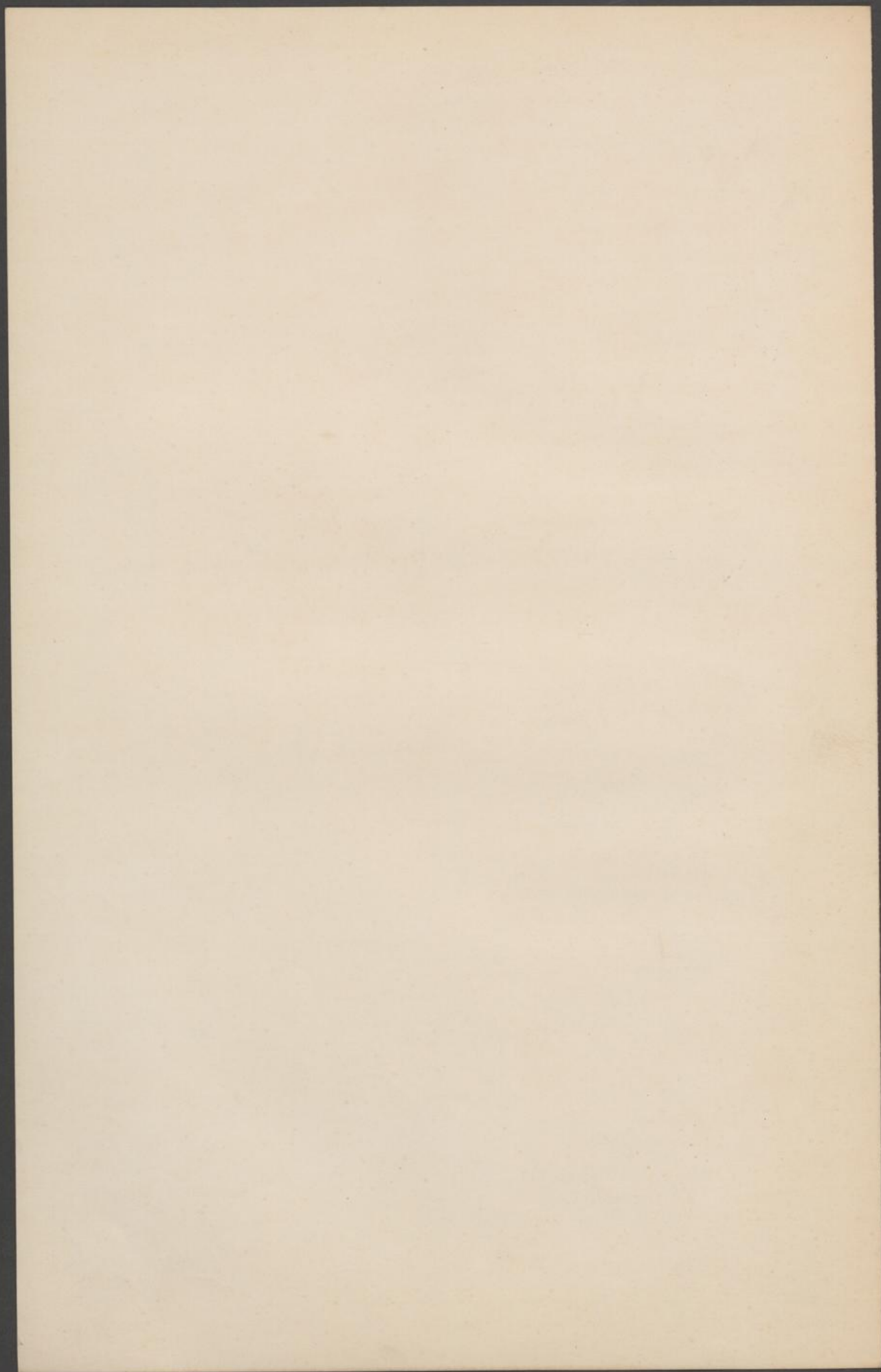
14

43

57

-

57



*[Large decorative flourish]*

in dem unvollständigen Abrechnung der Königl. Wittwenkasse dafur

Die Kaufmannschaft (Herrn) durch S. 10 der Abrechnung vom 3. Juni 1870 gemacht über die Kasse vom 1. Mai 1872 bis 30. April 1873 in der unvollständigen Abrechnung zu sehen:

Die Besten der letzten Abrechnungsgesamt betrug sich die Zahl der gewöhnlichen Abrechnung Wittwen mit 10. ...  
1. Juni 1872 unvollständiger Herr Dr. Susanna Elisabeth Pfefferkorn geb. Sackwiler ...  
1872 unvollständiger Herr Dr. med. Friedrich Wilhelm Fabricius, Frau Anna Elisabeth Fabricius geb. Heimbürger, die Wittwen der am 4. Januar 1873 unvollständiger Herr Dr. med. Georg Carl Friedrich Metber, Frau Maria Friederike Metber geb. Wecker und die Wittwen der am 27. März 1873 unvollständiger Herr Dr. med. August Theodor de Bary, Frau Emilie Caroline de Bary geb. Mejer, so dass am 30. April 1873 die Zahl der Wittwen 12 betrug. ...  
Es macht somit der S. 6 der Abrechnung für die Abrechnung, wovon die Reserve - Fond für gewöhnliche Wittwen mit der Abrechnungsbetrag von je 150 ... zusammen mit 1300 ... betragen wird.

Der Reserve - Conto betrug am 1. Mai 1872 1694 31

Zuzug kommen:

1. die Zinsen vom 1. Mai 1872 bis 30. April 1873 à 570 84 43  
2. die Einkünfte vom 1. Mai 1873 bis 30. April 1874

von unvollständigen Mitgliedern:

1.	Dr. med. Gatz	20	Leitung	15	..
2.	" Schöltes	18	"	15	..
3.	" Schwerick	18	"	15	..
4.	" F. Schmidt	18	"	15	..
5.	" Bentling	16	"	15	..
6.	" Oltenschlager	16	"	15	..
7.	" Reibock	16	"	15	..
8.	" Cuyrin	15	"	15	..
9.	" Spiess jun.	15	"	15	..
10.	" Marx	14	"	15	..
11.	" Ab. Schmidt	13	"	15	..
12.	" Deichler	12	"	15	..
13.	" Heffner	11	"	15	..
14.	" Bockenhaimer	10	"	15	..

Abrechnung 294 43 1694 31

		Abrechnung	ƒ 294 43	ƒ 1694 31
15	D. med. Bardonff	10 Lutheng	15	—
16	" Lorey	8 "	15	—
17	" de Barry jun	8 "	15	—
(Jura D. med. C. L. Jung sal direct Disposition vom 24 April l. J. für den (Kochzeit wahlend))				339 43
				ƒ 2034 14
Für den ab dem 1. d. d. für die gew. Mittel vom 1. Jan. 1873...				300 —
so dass der Reserve - Conto vom 1. Mai 1873 beträgt.				ƒ 1734 14

Die Disposition der Medicinischen Facultät vom 1. Mai 1873  
die Besetzung der folgenden Mittel zum Besten.

- 1., aus Herrn D. de Barry
- 2., " " " Bunsen
- 3., " " " Clemens
- 4., " " " Grotzschman
- 5., " " " Fabricius
- 6., " " " Friesenius
- 7., " " " Kellner
- 8., " " " Lorey
- 9., " " " Metten
- 10., " " " Müller
- 11., " " " Schalk
- 12., " " " Wolff à ƒ 150... ƒ 1800...

Sanktioniert am 11. d. d. 2. Mai 1873

Die Administration der D. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen  
gez. / Reichard Hospitalverwalter.

Das folgende Besetzung vom 1. Mai 1873, genehmigt  
die Disposition der Facultät der Medicinischen Facultät  
genehmigt und richtig besetzt.

Sanktioniert am 11. d. d. 7. Mai 1873.

Die in der Disposition erwähnten Stellen sind  
gez. D. Max Getz.      gez. D. Scholtes  
" D. med. Carl Lorey

Für die Richtigkeit der Abschrift

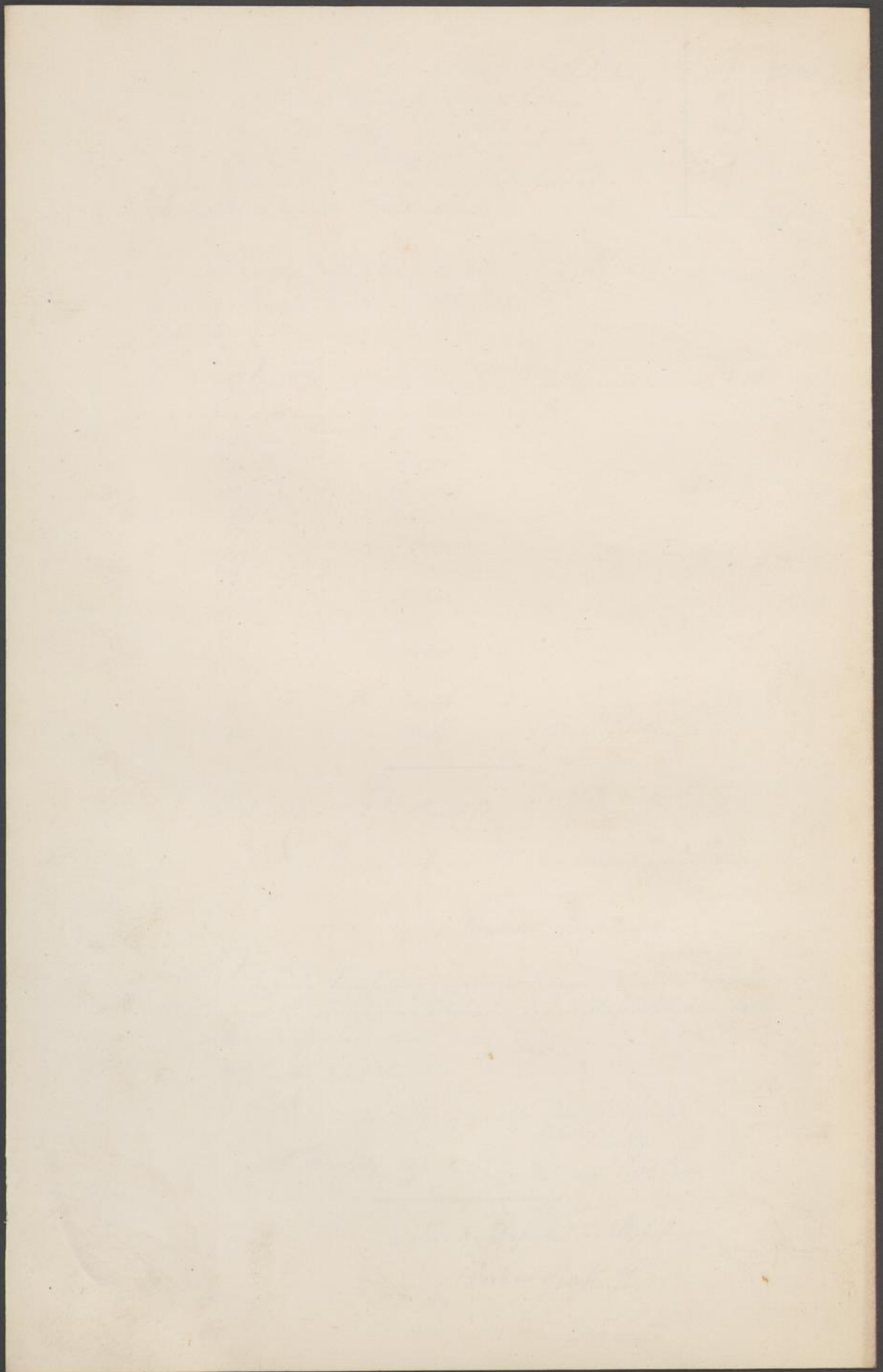
Reichard Hospitalverwalter

31.

113

114

114



*[Handwritten signature]*

in dem angelegten Buchstabe der Königl. Wittwenkasse dafin.

in Kaufmanns Buchstabe d. 10. der Wittwenkasse vom 3. März 1870 angelegten das ist vom 1. Mai 1871 bis 30. April 1872 in Kaufmanns Buchstabe zu halten:

Am 3. März 1872 wurde die Kassierin des Wittwenkassen der Königl. Wittwenkasse Frau D. Friedrichs Alexander Spiess, Frau Caroline Mariane Auguste Spiess geb. Zickhoff.

Der Reserve - Conto betrug am 1. Mai 1871.

1356 41

folgende kommen:

1. die Zinsen vom 1. Mai 1871 bis 30. April 1872 à 5% 67 50

2. die Leistungen vom 1. Mai 1872 bis 30. April

vom erfolgten Wittwenkassen:

1.	D. med. Getz	19 Leistung	15	..
2.	" Schöltes	17 "	15	..
3.	" Schwenck	17 "	15	..
4.	" St. Schmidt	17 "	15	..
5.	" Benthing	15 "	15	..
6.	" Oltenschlager	15 "	15	..
7.	" Rehbeck	15 "	15	..
8.	" Czyprian	14 "	15	..
9.	" Spiess jun	14 "	15	..
10.	" Marx	13 "	15	..
11.	" Ab. Schmidt	12 "	15	..
12.	" Ljung	11 "	15	..
13.	" Deichler	11 "	15	..
14.	" Steffan	10 "	15	..
15.	" Bockentimmer	9 "	15	..
16.	" Bardorff	9 "	15	..
17.	" Lorenz	7 "	15	..
18.	" de Brey jun	7 "	15	.. 337 50

Es betrug demnach der Reserve - Conto am 1. Mai 1872

1694 31

*[Handwritten signature]*

Die Sitzung des Medicinischen Instituts wurde am 1 Mai  
1872 in Gegenwart der folgenden Mitglieder beaufst:

- 1, aus dem D. Bunsen
- 2, " " " Clemens
- 3, " " " Cretschmar
- 4, " " " Fiedorius
- 5, " " " Kellner
- 6, " " " Lorey
- 7, " " " Müller
- 8, " " " Messerkorn
- 9, " " " Schalek
- 10, " " " Wolff à 150,- 1500.-

Frankfurt a. M. den 6<sup>ten</sup> Mai 1872.

In Administration des D. Leuckenberg'schen Hospiz  
und in dem Namen  
gez: Richard Vogelstein

Die heutige Abendsitzung wurde in dem am 8 Mai  
1872 gehaltenen Sitzung des Aufsichtsrathes der Mitglieder der  
ärztlichen Mittelanstalt geneigt und richtig geschlossen.  
Frankfurt a. M. 8 Mai 1872

In der Sitzung versandene Mitglieder  
gez: D. med. Schölles  
D. med. L. de Bary  
D. St. Spiess  
D. med. Carl Lorey

Die die Richtigkeit des Aufsicht.  
Richard Vogelstein

111

112

113

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Large decorative flourish]*

in dem vorerwähnten Kirchspiel der Königlich Preussischen Wittwenkasse dasin.

In Folge der Verhandlung der Königlich Preussischen Wittwenkasse mit der  
Königlichen Commission der D. Senckenberg'schen Stiftung vom 3. Juni 1870 befolgt  
sich die Kasse, am 8. S. 9 und 10 dieses Monats Verhandlung anzuhalten, vorerwähnte  
Kirchspiele in Folge dessen für die vorerwähnte Kasse Besorgung zu stellen:

Das Capitalvermögen der Königlich Preussischen Wittwenkasse betrug am 30 April 1870		fl	31030	—
Summe gegenw. U. Verhandlung vom 3. Juni 1870				
mit dem Medicinischen Institut abzurufen	fl	30000	—	
und außerdem dem Besonderen Fonds gegenwärtig		1030	—	
	fl	31030	—	

Der hiesige Cassa-Datir betrug am 30 April 1870		fl	1362	51
Gegenwärtig:				
Einkünfte vom 18. März 1870 zu fl. 15...			270	—
	fl	1632	51	

Die Ueberschüsse werden bezichtigt:				
Einbehalten am 10. März 1870/1871	fl	1500	—	
Beim Verkauf der Realitäten Reichard		100	—	
an W. Fuchs für Darlehen		1	18	
„ Schwetzerberger für Ankauf		—	48	
„ Platz D. Hamburger für Ankauf		9	45	
„ Posten auf Schenken in Hannover		—	6	
„ C. Neumann's Verträge		15	43	1627 40

aus demselben die Cassa-Kasse (H. B. f. 255)		fl	5	11
ergibt, welche dem Besonderen Fonds vom gegenwärtig zu werden, so daß derselbe am 30 April 1871 betragt		fl	1030	—
	fl	1035	11	

Gegenwärtig:				
Einkünfte vom 18. März 1871 zu fl. 15... (H. B. f. 255)	fl	270	—	
Zinsen aus fl. 1030... vom 1. Mai 1870 bis dahin 1871 à 5%		51	30	371 30

Der Besondere Fonds betragt demnach am 1. Mai 1871 (H. B. f. 255)		fl	1356	41
--	--	----	------	----

*[Signature]*

Die Dotation des Medicinischen Facultätsvereins vom 1. Mai 1871 den  
 Insassen derselben folgendermaßen zugewandt:

1	an Herrn Dr. Bunsen	150	—
2	„ „ „ Pfefferkorn	150	—
3	„ „ „ Schatzk	150	—
4	„ „ „ Fresenius	150	—
5	„ „ „ Cretzmar	150	—
6	„ „ „ Wolff	150	—
7	„ „ „ Kellner	150	—
8	„ „ „ Lorey	150	—
9	„ „ „ Müller	150	—
10	„ „ „ Clemens	150	—
		<b>1500</b>	—
		<b>1500</b>	—

J. H. B. f. 289.

Die beizugewandten Mitglieder vom 1. Mai 1871 waren folgendermaßen:

1	Dr. med. Getz	18	„	15	—
2	J. Schmidt	16	„	15	—
3	Schöltes	16	„	15	—
4	Schwenck	16	„	15	—
5	Ohtenschlager	14	„	15	—
6	Bentling	14	„	15	—
7	Rehbock	14	„	15	—
8	H. Spieß	13	„	15	—
9	Enyinn	13	„	15	—
10	Marx	12	„	15	—
11	M. Schmidt	11	„	15	—
12	C. L. Jung	10	„	15	—
13	Deichter	10	„	15	—
14	Steffan	9	„	15	—
15	Bardorff	8	„	15	—
16	Böckenheimer	8	„	15	—
17	J. de Bary	6	„	15	—
18	C. Lorey	6	„	15	—
				<b>270</b>	—
				<b>270</b>	—

J. H. B. f. 255.

ausgeführt am 16. des 8. Mai 1871

Die Administration des Dr. Senckenberg'schen Hofspitals

und in dessen Namen

Carl Klotz

*[Signature]*

Die in der Sitzung am 20. Mai 1871 gefallenen  
 Beschlüsse des Ausschusses der Mitglieder der ärztlichen Mittelanstalt  
 sind richtig befunden.

Schriftl. v. M. am 20. Mai 1871

Die in der Sitzung am 20. Mai 1871

gez: | Dr. Schölles  
 Dr. Max Gatz  
 Dr. F. de Barry  
 Dr. Lortz

Die in der Sitzung am 20. Mai 1871  
 Richardspitalverwaltung

*[Faint, illegible handwriting]*

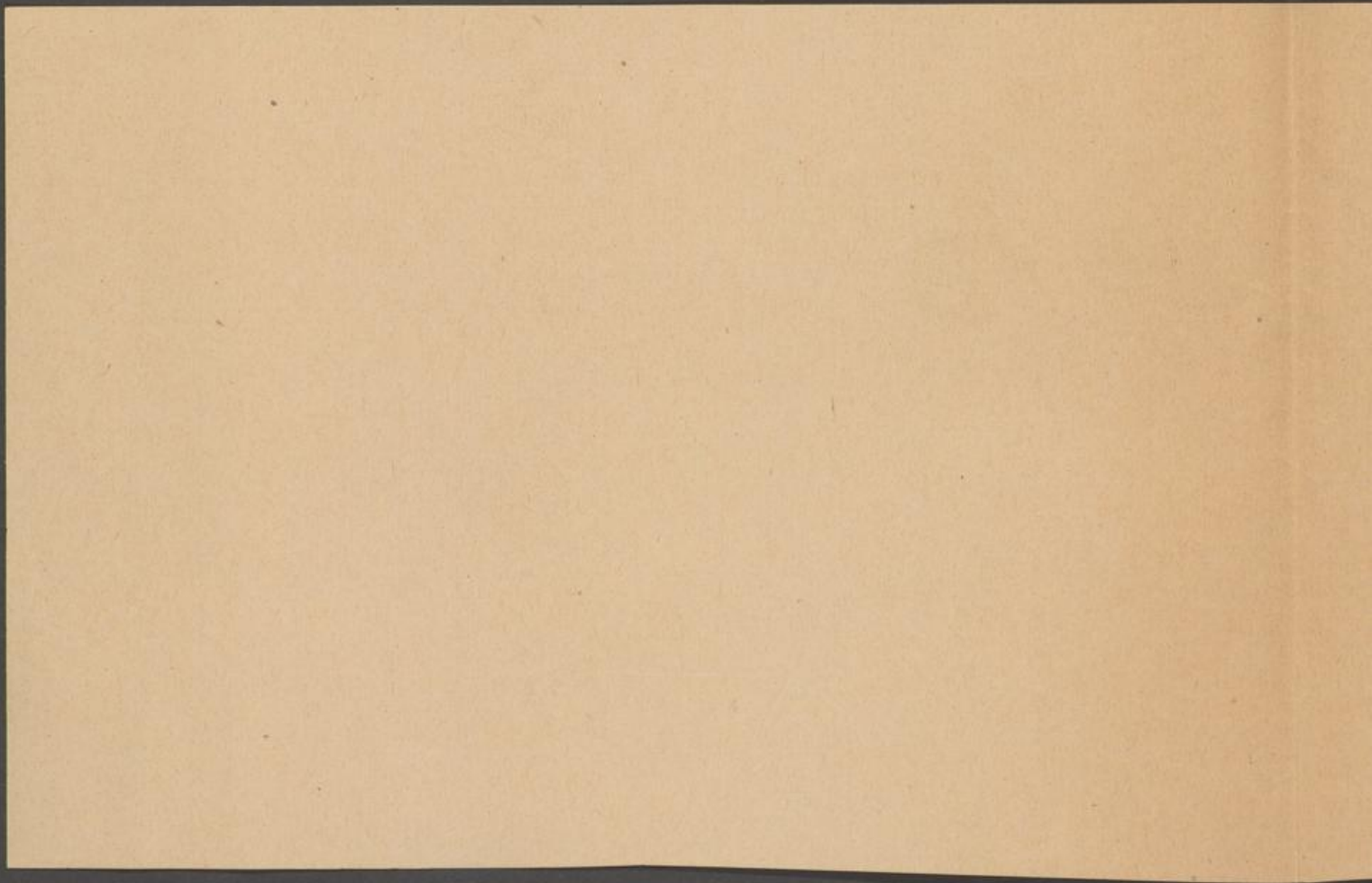
B III 5  
11

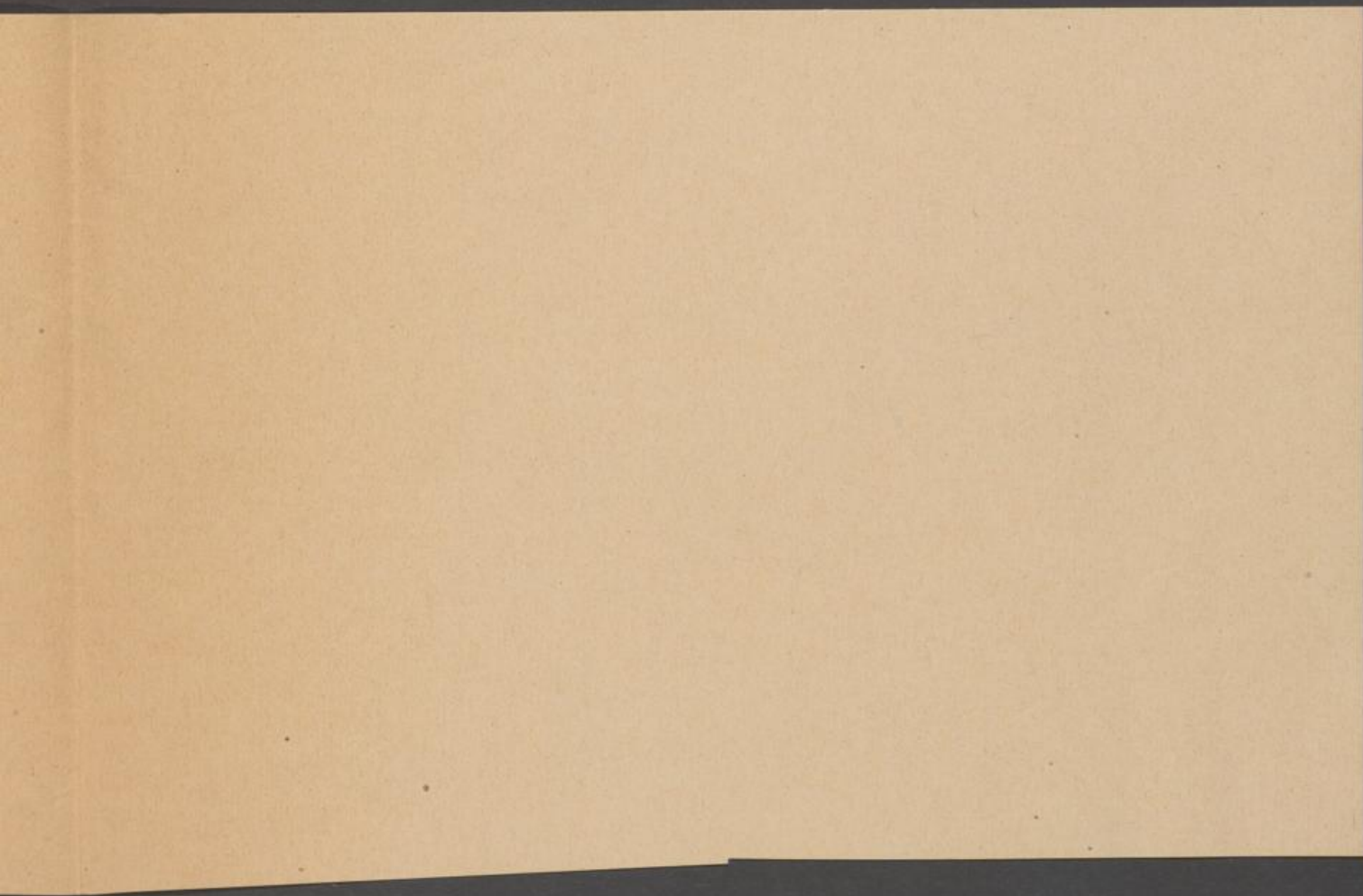
Ferrous Sulfate

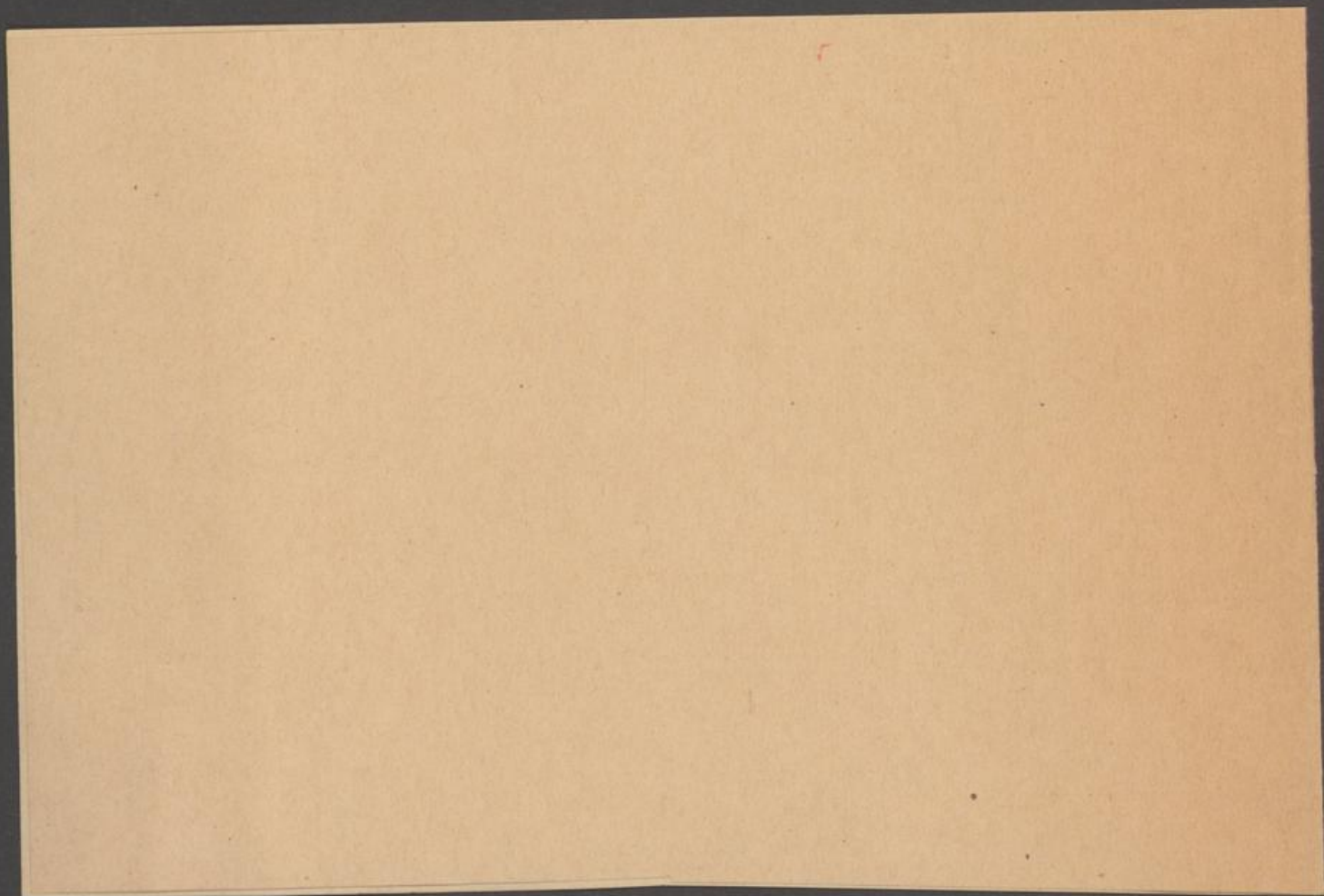
---

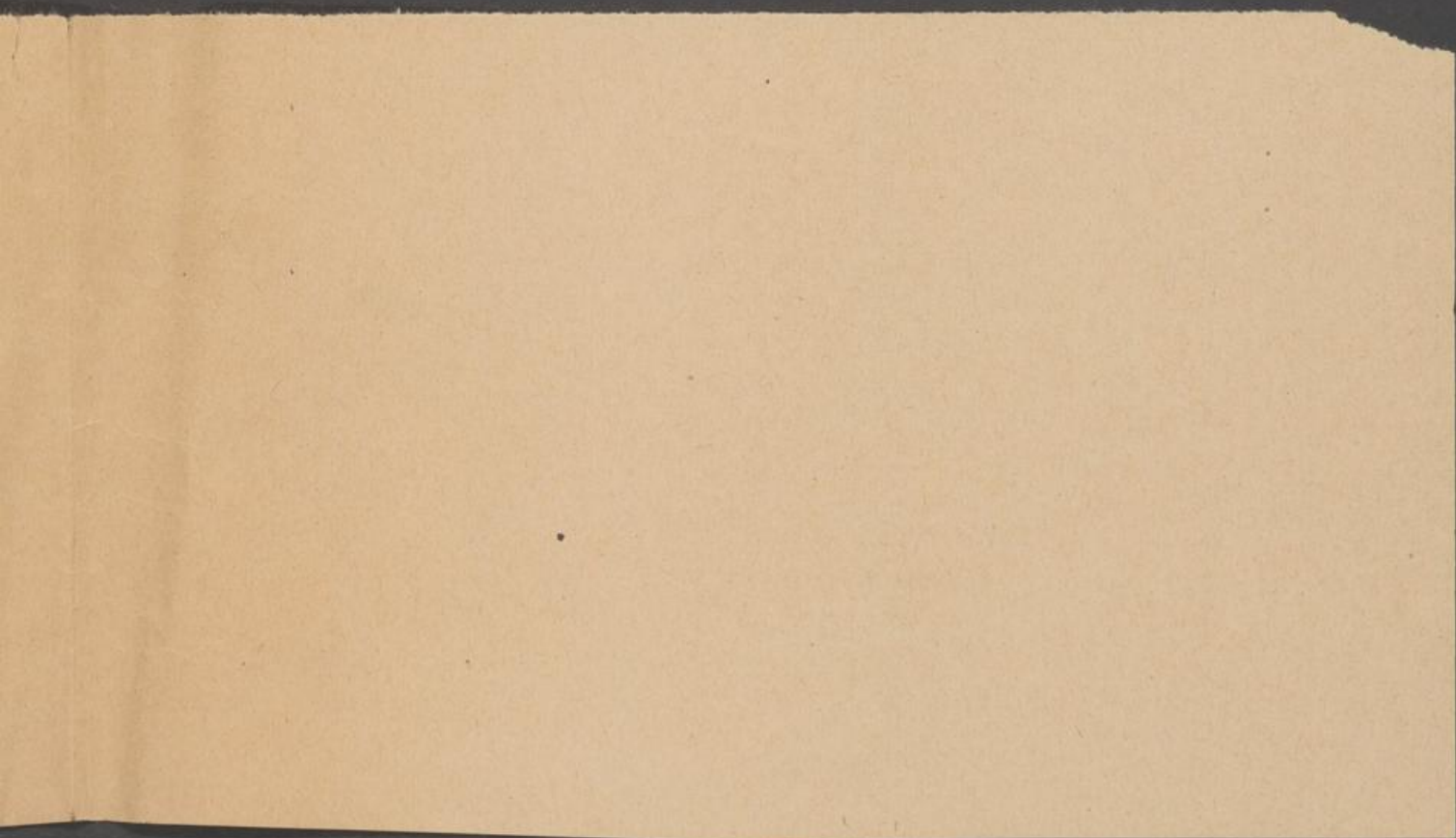
(Alum in Gas)

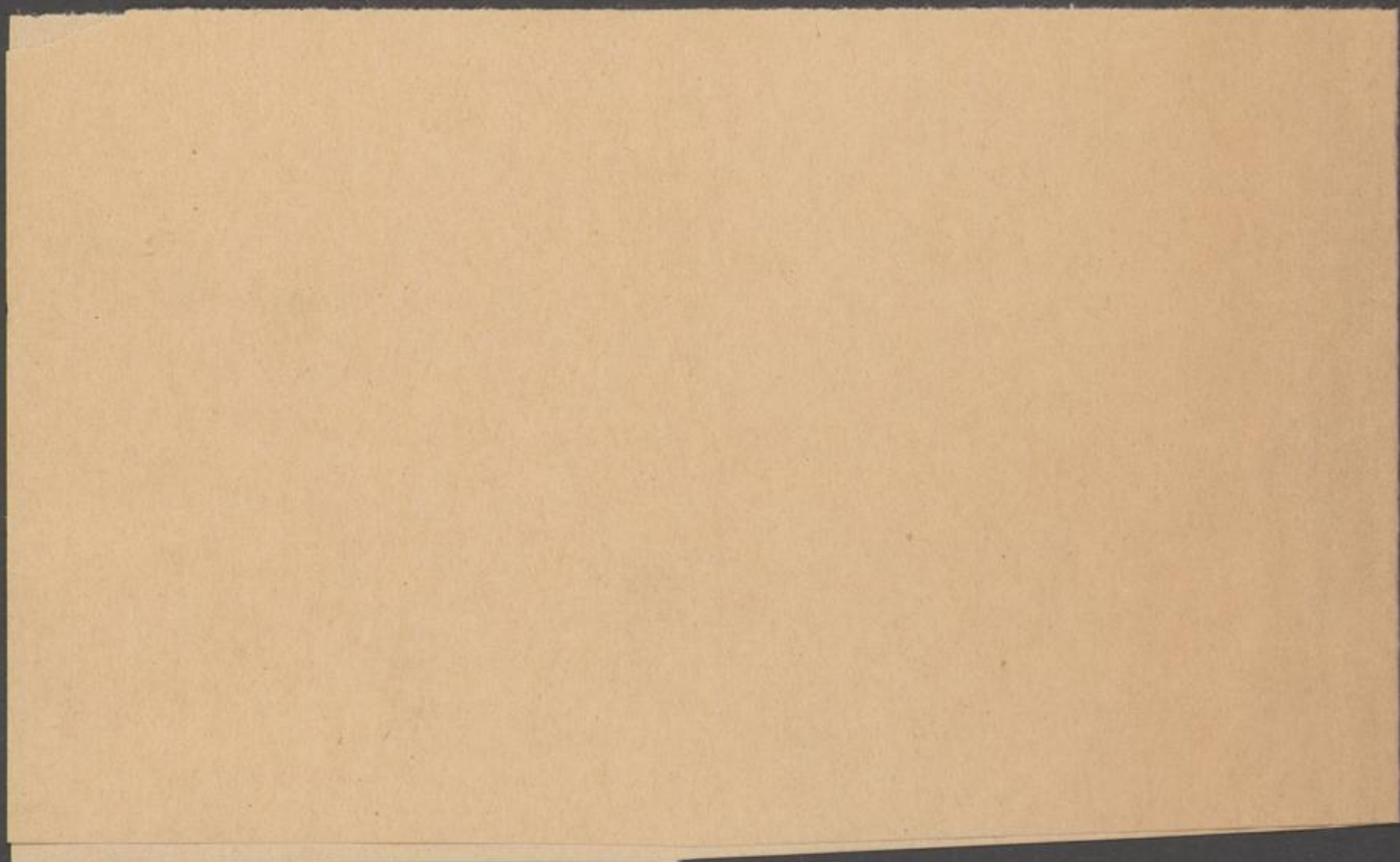
Analysis with the Alumina S. S. V. S.  
1870.











Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloß.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Sendenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Inträgen der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorenz.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

The first part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the German people. The author discusses the various theories of the origin of the Germanic races and the influence of the Roman Empire on their development. He also touches upon the early history of the Germanic tribes and their migration into Central Europe.

The second part of the book deals with the Middle Ages. It covers the period from the fall of the Roman Empire to the beginning of the Renaissance. The author examines the role of the Germanic tribes in the formation of the Holy Roman Empire and the influence of the Catholic Church on their culture and society. He also discusses the various conflicts and wars that shaped the history of the German people during this period.

The third part of the book is devoted to the modern history of the German people. It covers the period from the late 18th century to the present. The author discusses the rise of Prussia and the unification of Germany, the impact of the Napoleonic Wars, and the development of the German Empire. He also touches upon the Weimar Republic, the Nazi era, and the post-war period.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

The fourth part of the book is devoted to the cultural and literary history of the German people. It covers the period from the Middle Ages to the present. The author discusses the development of the German language, the influence of the Catholic Church on literature, and the rise of the German Romantic movement. He also touches upon the works of major German writers and the impact of the German Enlightenment.

The fifth part of the book is devoted to the social and economic history of the German people. It covers the period from the Middle Ages to the present. The author discusses the development of the German economy, the influence of the Catholic Church on social structure, and the rise of the German bourgeoisie. He also touches upon the impact of the Industrial Revolution and the development of the German social system.

The sixth part of the book is devoted to the political history of the German people. It covers the period from the Middle Ages to the present. The author discusses the development of the German political system, the influence of the Catholic Church on politics, and the rise of the German Empire. He also touches upon the impact of the Napoleonic Wars and the development of the German political system.

The seventh part of the book is devoted to the geographical history of the German people. It covers the period from the Middle Ages to the present. The author discusses the development of the German territory, the influence of the Catholic Church on geography, and the rise of the German Empire. He also touches upon the impact of the Napoleonic Wars and the development of the German geographical system.

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinßen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinzen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Eintraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Klotz.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinßen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

— 3 —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Eintraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinzen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intradem der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinzen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der feitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

— 3 —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intradem der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Klotz.

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Sendenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intradem der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorenz.
- „ Dr. med. Alexander Spiess.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft im Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloß.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. f. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinßen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

— 3 —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a/M.</sup> den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Lorenz.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intradem der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Forey.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinßen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Inträgen der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

**Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:**

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorenz.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

**Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:**

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinzen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der feitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorenz.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

**Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:**

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geß.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

**Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:**

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinzen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Hundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Eintraben der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt <sup>a</sup>/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Forey.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinßen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Sendenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Eutraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

— 3 —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Forey.  
 „ Dr. med. Alexander Spiess.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

— 3 —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

**Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:**

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorenz.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

**Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:**

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

— 3 —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Klotz.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spiess.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinzen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Eintraben der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorenz.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Klotz.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinßen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfeunige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Inträgen der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloß.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinzen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Eintraben der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Lorey.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Filoh.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

---

C. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Zutraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geß.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Lorenz.  
 „ Dr. med. Alexander Spiess.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloß.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Zuträgen der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Lorenz.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloß.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-administration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Zutraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Gek.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

— 3 —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Sendenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

**Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:**

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorenz.
- „ Dr. med. Alexander Spiess.

**Die Administration der Dr. Sendenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:**

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der feitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Lorey.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloß.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittven-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittvenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittvenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittvenkasse gegenüber den Wittven und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Sendenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Lorey.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; dergleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intradem der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Forey.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kiloß.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Intraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-administration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

**Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:**

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Forey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

**Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:**

gez. Dr. Klose.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### 1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

#### 2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr dereinst zufallenden Zutraden der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.
- „ Dr. med. Max Geh.
- „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.
- „ Dr. med. Carl Lorey.
- „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Die im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-Kasse des Collegii medici wird nach statutengemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. April 1870 und einer zweiten Generalversammlung vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als geschlossen erklärt, und neue Mitglieder werden von diesem Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Von dem Capitale der ärztlichen Wittwenkasse werden am 1. Mai 1870 fl. 30,000 — der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische Institut als bleibendes Eigenthum übergeben, und übernimmt die Administration dagegen die Verpflichtung, dieses Capital mit Fünf vom Hundert per Jahr zu verzinzen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Aus dem Restbetrag des gegenwärtigen Vermögens der Wittwenkasse wird ein Reservefonds gebildet, dessen Verwaltung der Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung ebenfalls verbleibt.

2.

Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung ist durch die Uebernahme dieser Capitalien in die Verpflichtungen der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den Wittwen und Mitgliedern nach Maßgabe der seitherigen Statuten eingetreten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wittve eines Mitgliedes, welches künftig, sei es ledig oder Wittwer, nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr sich verhehelichen würde, keinen Anspruch auf Pension erwirbt.

3.

Die vor dem Jahre 1851 eingetretenen Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse bezahlen fortan keinen Jahresbeitrag mehr. — Diejenigen Mitglieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten, zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit fünfzehn Gulden weiter, bis dieselben zwanzig Jahre lang beigetragen haben.

4.

Die noch zu zahlenden Jahresbeiträge sowie die nach §. 10 der seitherigen Statuten zu entrichtenden Einschreibungsgebühren werden zum Reserve-Fonds geschlagen; desgleichen alle etwaigen in Zukunft noch eingehenden Geschenke, Vermächtnisse, Gottespfennige u. s. w.

5.

Die ganzen Erträgnisse des Capitals von fl. 30,000 — werden zu gleichen Theilen alljährlich im Monat Mai an die Wittwen vertheilt. — Es darf jedoch eine Pension Fünfhundert Gulden nicht übersteigen. — Der Minimalbetrag einer Pension ist, so lange dieses durch Zuschuß aus dem Reserve-Fonds möglich sein wird, auf Einhundert und fünfzig Gulden festgestellt.

6.

Wenn die Zahl der Pension beziehenden Wittwen mehr als zehn beträgt, so sind deren Bezüge bis zum Minimalbetrag von fl. 150 aus den Zinsen und, soweit nöthig, aus dem Capitale des Reserve-Fonds zu ergänzen. —

Sollte der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 5000 — erreichen, so werden dessen Einkünfte gleichfalls an die Wittwen vertheilt, insofern dieselben nicht bereits den Maximalbetrag von fl. 500 — erhalten.

7.

Sobald die Pflichten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration gegenüber der letzten, Pension genießenden Wittwe, erloschen sind, geht der Reserve-Fonds gleich dem Hauptcapitale als Eigenthum an das medicinische Institut über. —

## — 3 —

## 8.

Die Administration wird die ihr bereinst zufallenden Intradem der Capitalien der ärztlichen Wittwen-Kasse im alleinigen Interesse des medicinischen Instituts verwenden.

## 9.

Ein in der letzten Generalversammlung zu erwählender bleibender Ausschuß von fünf Mitgliedern wird fortbestehen und sich für den Todesfall aus der Zahl der Mitglieder so lange als möglich ergänzen.

## 10.

Alljährlich im Mai wird die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration dem in §. 9 erwähnten Ausschusse Rechnung ablegen.

## 11.

Alle Bestimmungen der „Wittwen-Kasse-Ordnung der Aerzte der Stadt Frankfurt“, welche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft in Widerspruch stehen, treten mit deren Abschluß außer Kraft.

Frankfurt a/M. den 3. Juni 1870.

Namens der Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Kasse  
der erwählte Ausschuß:

- gez. Dr. med. Schölles.  
 „ Dr. med. Max Geh.  
 „ Dr. med. Joh. Jacob de Bary.  
 „ Dr. med. Carl Lorey.  
 „ Dr. med. Alexander Spieß.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung  
und in deren Namen:

gez. Dr. Kloss.

---

G. Naumann's Druckerei. Frankfurt a. M.

---

Den drei Mitgliedern der Wittmann-Kassa  
des Collegii medici zu Frankfurt am.

Die untenzeichnete Commission ersucht zu  
der letzten Generalversammlung vom 1 Mai  
1869 den Antrag anzuhören, und wendet demnach  
dem Jahr 1866 vorerwähnter Kassensystem und  
sonstigen Statutenabänderungen vorzuschlagen,  
oder zumindest die Frage zu prüfen, ob es nicht  
bei der jährigen Versammlung möglich sei, die Wittmann-  
Kassa zu schließen, falls sich für letztere nicht findet.  
Sie ist deshalb mit der Administration der D.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher der Wärmigeh  
der Wittmann-Kassa bekanntlich angelegt ist, in Ver-  
handlungem eingetreten und es ist gelungen,  
mit derselben die folgenden Vortrag zu vereinbaren,  
den wir mir glauben, jeder billigen Beforderung  
wunders und zugleich allen Kosten der Wittmann-  
Kassa der Mitglieder ersetzt.

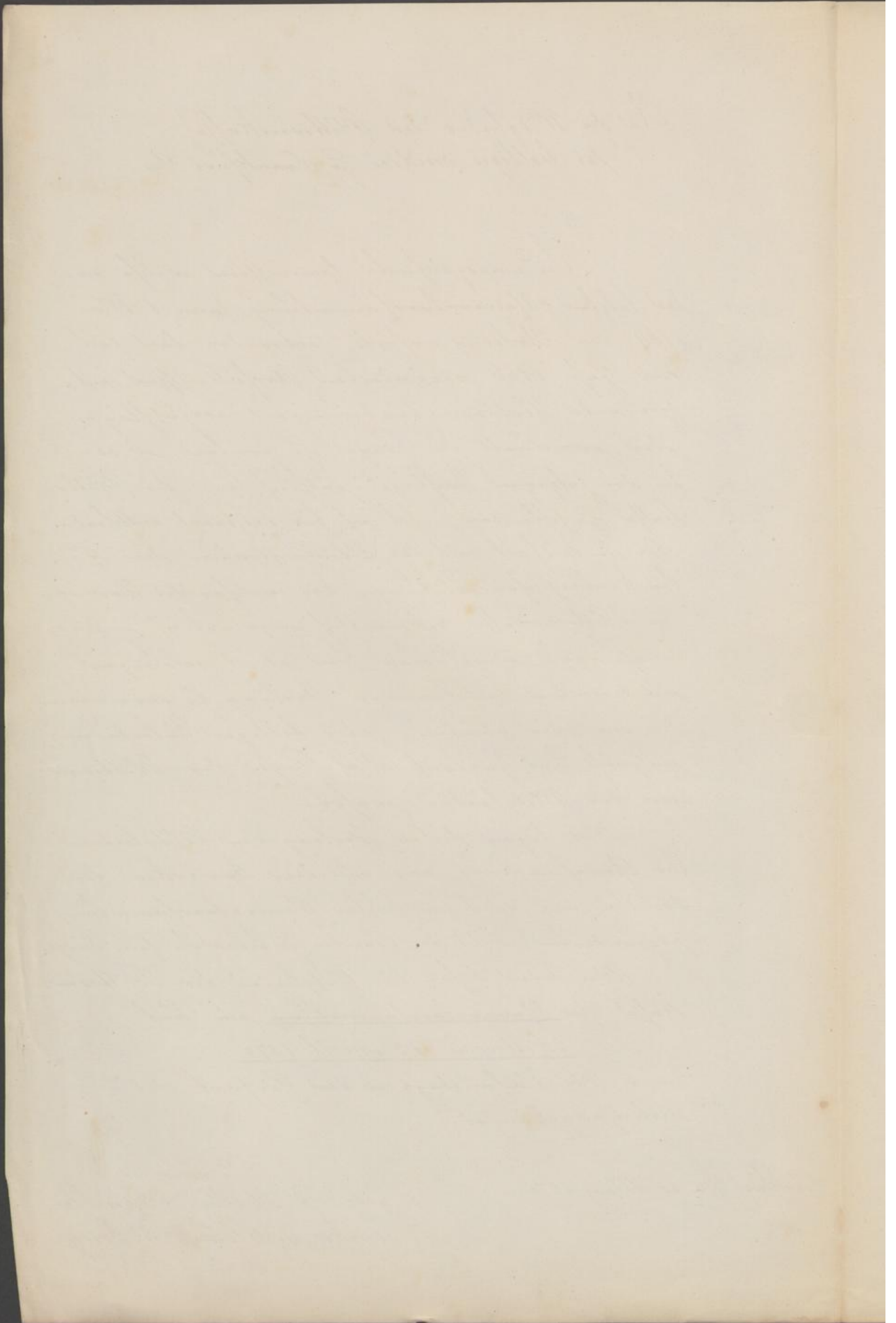
Wir legen diesen Vortrag den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerken, daß  
derselbe auch dem (in letzter Generalversammlung  
abgeändertem) § 21 der Statuten zu lesen sein dürfte.

Wir bitten daher die Mitglieder der Wittmann-  
Kassa zur Generalversammlung mir auf  
Mittwoch 13 April 1870

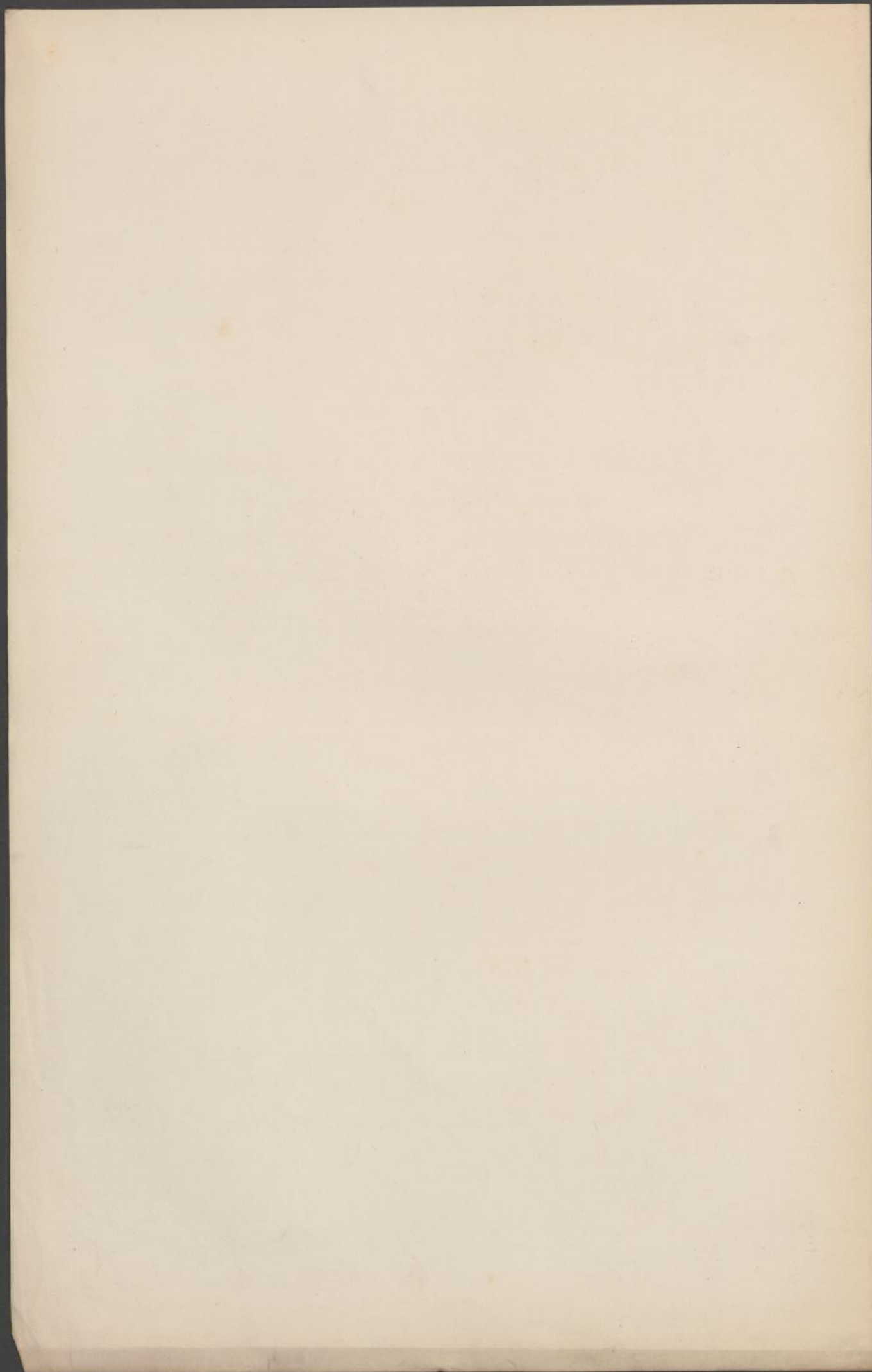
um 5 Uhr Nachmittags in dem Lokal des  
Bibliothekgebäudes.

Frankfurt Vel. 30 März 1870.

D. Schiller  
H. Holz. H. Meißner, H. Quichler  
H. Stricker, H. de Bary. H. Lorey.







Den die Mitglieder der Wittwenkassa  
des Collegii medici zu Frankfurt am.

Die unten beigefugte Commiffion wurde an  
der letzten Generalversammlung vom 1 Mai  
1869 der Kasse anvertraut, und wurde der seit  
dem Jahr 1866 veränderten Statuten nach  
gekauften Statutenabänderungen vorzulegen,  
oder personal die Sache zu prüfen, ob es nicht  
bei der jetzigen Fassung möglich sei, die Wittwen-  
Kasse zu stellen, falls sie für letztere aufgefunden.  
Sie ist deshalb mit der Administration der Dr.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher der Vermögen  
der Wittwenkassa bekanntlich angelegt ist, in Ver-  
handlung eingetreten und es ist gelungen,  
mit derselben einfolgendem Vertrag zu vereinbaren,  
der mir mir glücken, jeder billigen Anforderung  
entspricht und zugleich alle Kosten der Wittwen  
von den Mitgliedern ersetzt.

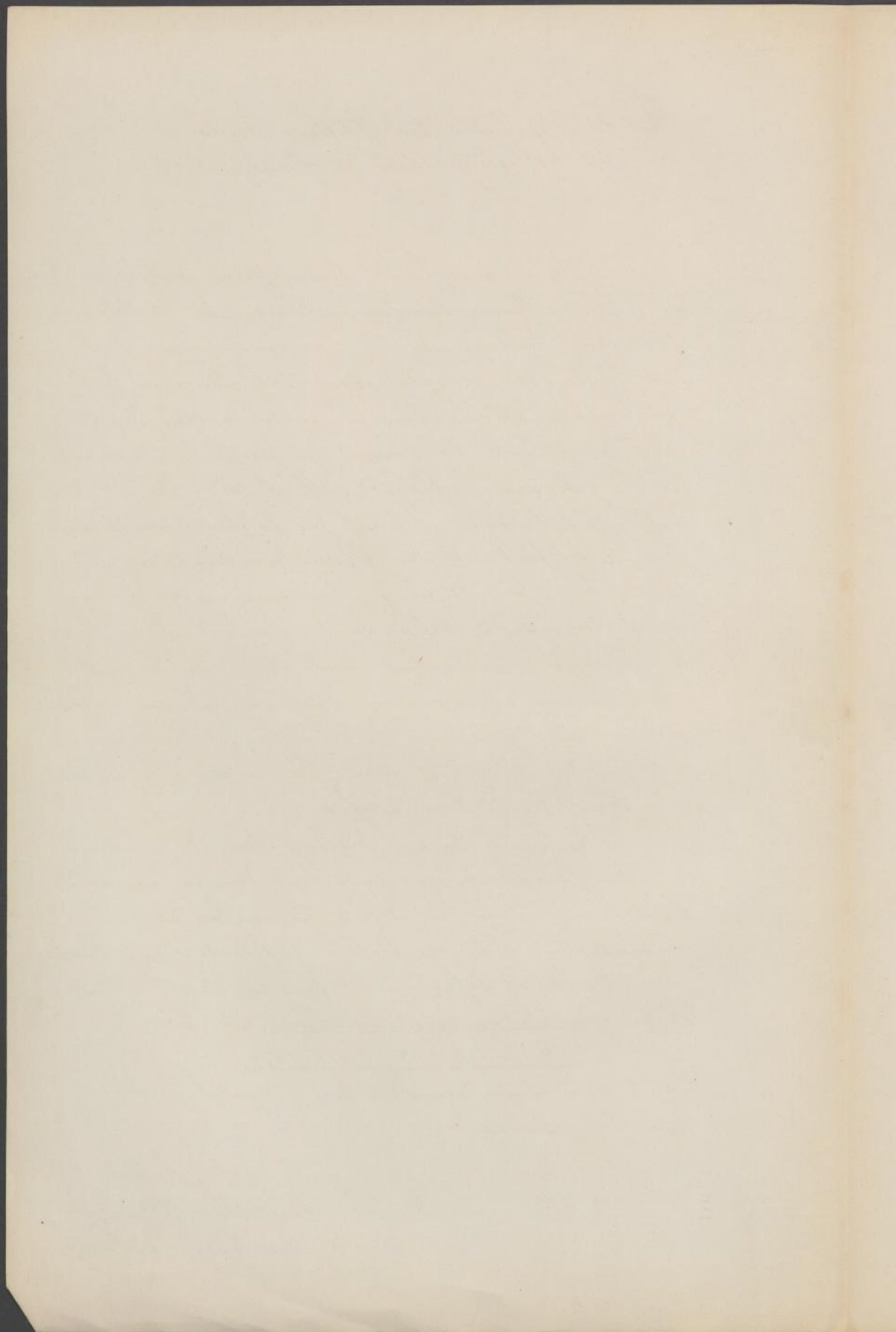
Wir legen diesen Vertrag den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerkung, daß  
derselbe nach dem (in letzter Generalversammlung  
abgeänderten) § 21 der Statuten zu lesen sein dürfte.

Wir bitten daher die Mitglieder der Wittwen-  
Kasse zur Generalversammlung am auf  
Mittwoch 13 April 1870

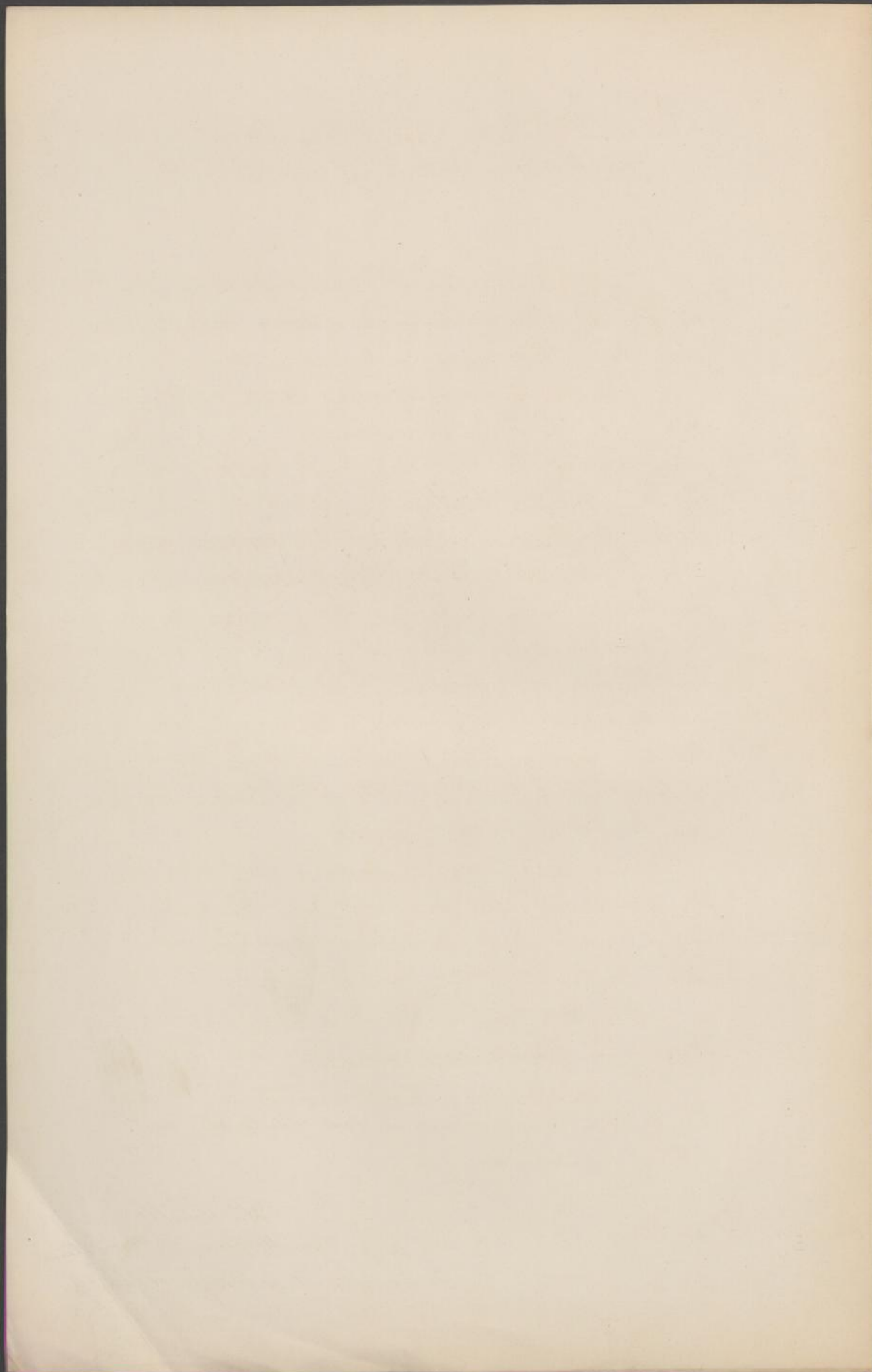
um 5 Uhr Nachmittags in dem Lokal des  
Bibliothekgebäudes:

Frankfurt den 30 März 1870.

Dr. Schiller  
Dr. Gatz. Dr. Meibner, Dr. Quichler  
Dr. Stricker, Dr. de Bary. Dr. Lorey.







Den die Mitglieder der Wittmannkassa  
des Collegii medici zu Frankfurt am.

Die unterzeichnete Commission wurde an  
der letzten Generalversammlung vom 1 Mai  
1869 der Bestellung ansehnlich, unter der das seit  
dem Jahr 1866 erwähnte Hofschulmeister aus-  
gesprochenen Statutenabänderungen vorzulegen,  
das besonders die Frage zu prüfen, ob es nicht  
bei der jetzigen Vorlage möglich sei, die Wittmann-  
Kassa zu restituieren, falls für letztere aufgefunden.  
Es ist deshalb mit der Administration der Dr.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher der Stamm  
der Wittmannkassa bekanntlich angelegt ist, in Ver-  
handlung eingetreten und es ist gelungen,  
mit derselben das folgende Verbot zu vereinbaren,  
das mir mir glücklich, jeder billigen Anforderung  
entspricht und zugleich alle Kosten der Wittmann-  
von der Mitglieder selbst.

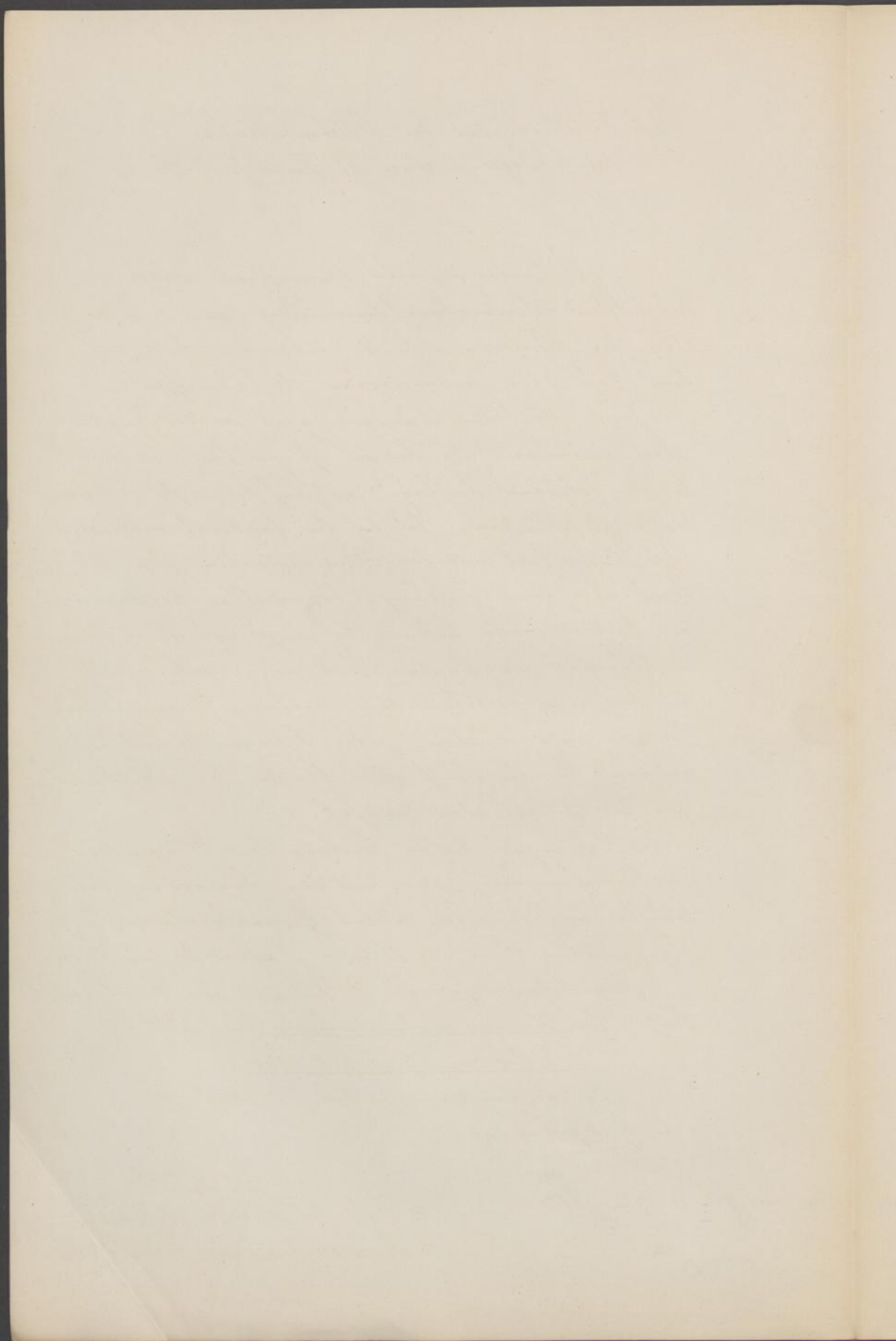
Wir legen diesen Antrag den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerken, daß  
derselbe auch dem (in letzter Generalversammlung  
abgeändertem) § 21 der Statuten zu lesen ist wie folgt.

Wir haben daher die Mitglieder der Wittmann-  
Kassa zur Generalversammlung am auf  
Mittwoch 13 April 1870

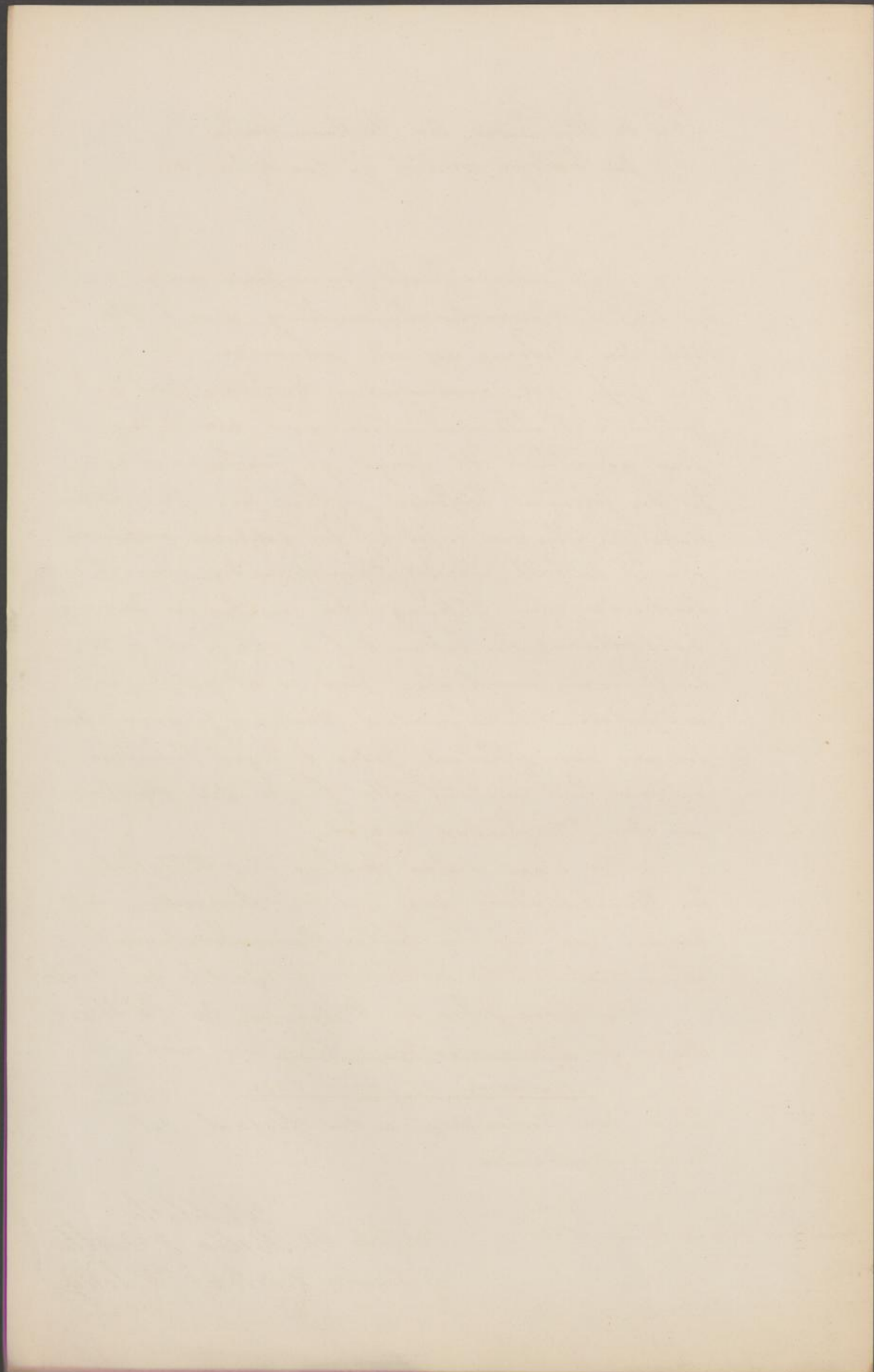
um 5 Uhr Nachmittags in dem Saal des  
Bibliothekgebäudes.

Frankfurt den 30 März 1870.

Dr. Schiller  
Dr. Gsch. Dr. Meibner, Dr. Quichler  
Dr. Stricker, Dr. de Bary. Dr. Lorey.







Die Mitglieder der Wittmannsche  
des Collegii medici zu Frankfurt am.

Die unterzeichnete Commission welche an  
der letzten Generalversammlung vom 1 Mai  
1869 dem Antrag ansieht, und unter dem seit  
dem Jahr 1866 vorübergehenden Vorsitz des  
sprachlichen Ausschusses abänderungen vorzuschlagen,  
oder eventuell die Frage zu prüfen, ob es nicht  
bei der jetzigen Verfassung möglich sei, die Wittman-  
sche zu schließen, hat sich für letzteres ausgesprochen.  
Es ist deshalb mit der Administration der D.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher der Stamm  
der Wittmannsche bekanntlich eingetragelt ist, in Ab-  
handlungem eingetreten und es ist gelungen,  
mit demselben ein erfolgreiches Abtragen zu vereinbaren,  
das mir mir glücken, jeder billigen Anforderung  
entspricht und zugleich alle Kosten der Wittman  
von den Mitgliedern ersetzt.

Wir legen diesen Antrag den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerkten, daß  
dieselben nach dem (in letzter Generalversammlung  
abgeändertem) § 21 der Statuten zu beschließen sein dürfte.

Wir bitten daher die Mitglieder der Wittman-  
sche zur Generalversammlung am  
Mittwoch 13 April 1870

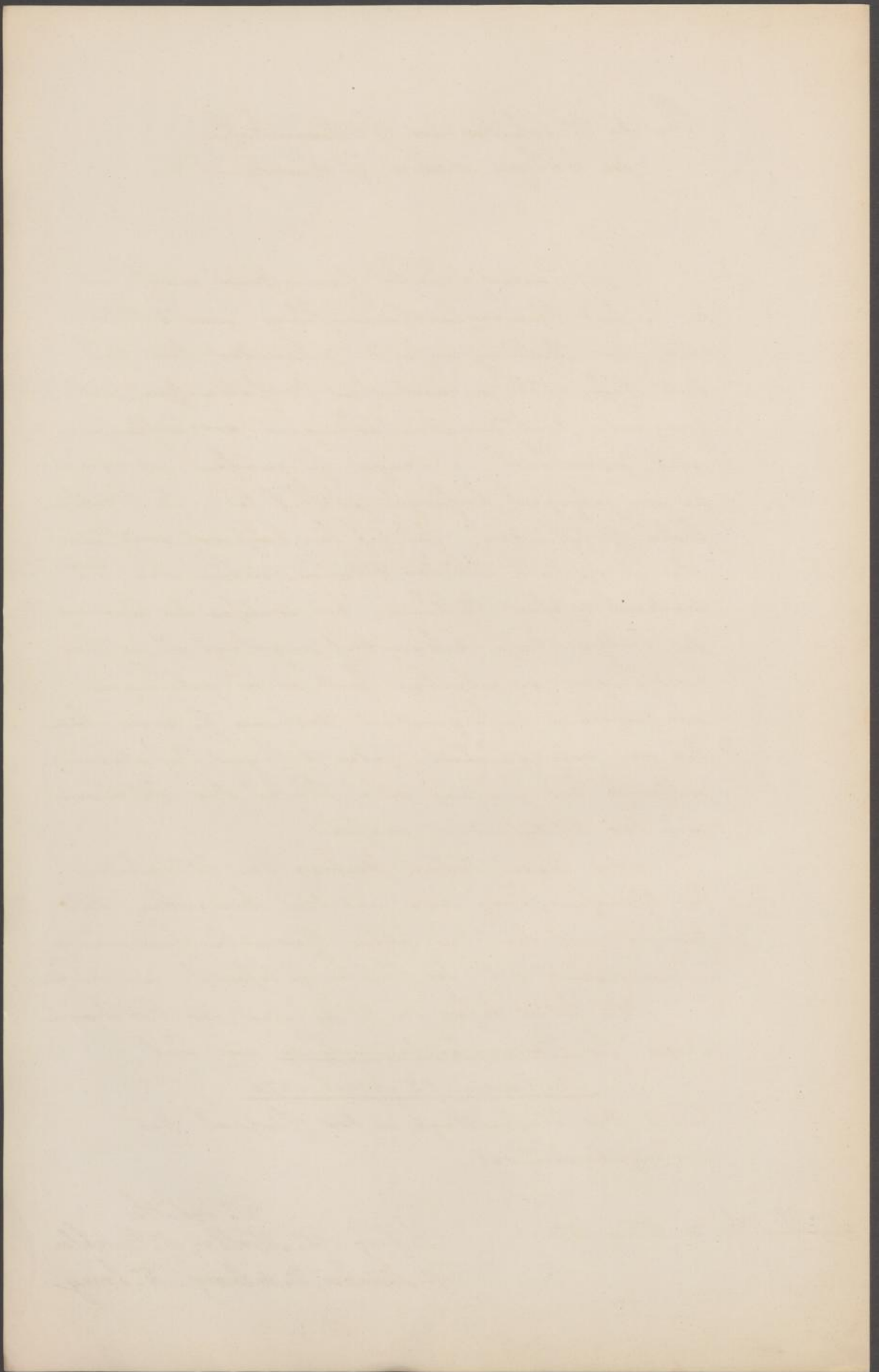
Um 5 Uhr Nachmittags in dem Saal des  
Bibliothekgebäudes.

Frankfurt d. 30 März 1870.

D. Schiller  
D. Holz, D. Meibler, D. Richter  
D. Stricker, D. de Bary, D. Lorey.

*[Faint, illegible handwriting throughout the page]*





Den drei Mitgliedern der Wittmann-Kasse  
des Collegii medici zu Frankfurt am.

Sie unterzeichnete Commission ersucht zu  
der letzten Generalversammlung vom 1. Mai  
1869 den Antrag anzufile, unter dem auch seit  
dem Jahr 1866 vorerwähnter Kassenschrift und  
sonstigen Statutenabänderungen vorzuschlagen,  
oder wenigstens die Frage zu prüfen, ob es nicht  
bei der jährigen Versammlung möglich sei, die Wittmann-  
Kasse zu schließen, falls sie für letztere aufgefunden.  
Sie ist deshalb mit der Administration der D.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher der Stamm der  
Wittmann-Kasse bekanntlich eingetragelt ist, in Ver-  
handlungen eingetreten und es ist gelungen,  
mit derselben diefolgende Vertrag zu vereinbaren,  
der mir mir glücklich, jeder billigen Anforderung  
entspricht und zugleich allen Rechten der Wittmann-  
Kasse der Mitglieder versichert.

Wir legen diesen Vertrag den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerkung, daß  
derselbe nach dem (in letzter Generalversammlung  
abgeändertem) Stat der Statuten zu lesen ist wie folgt.

Wir haben daher die Mitglieder der Wittmann-  
Kasse zur Generalversammlung am  
Mittwoch 13 April 1870

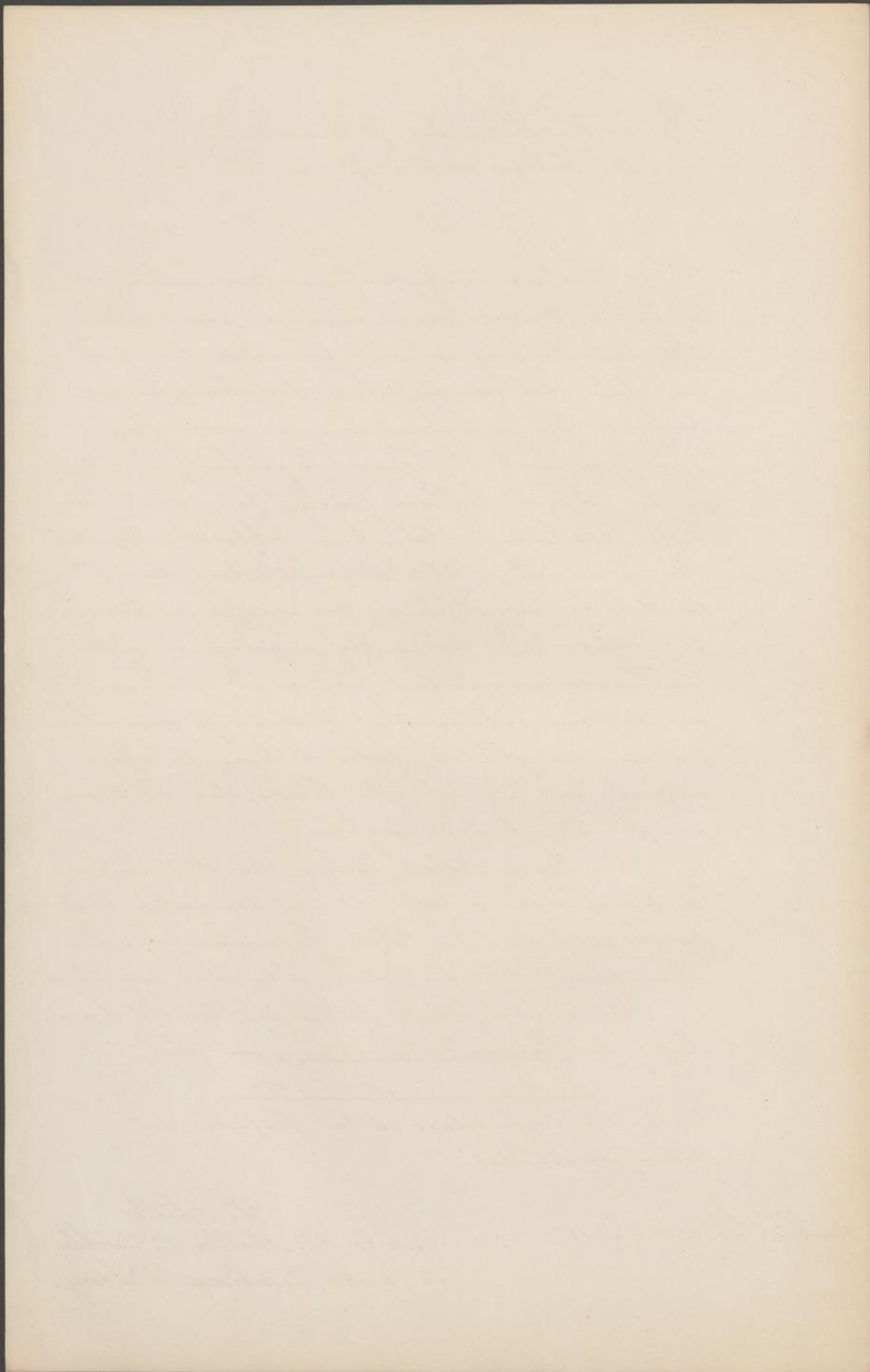
um 5 Uhr Nachmittags in dem Lokal des  
Bibliotheksgebäudes.

Frankfurt den 30 März 1870.

D. Schiller  
D. Gutz. D. Meibner, D. Richter  
D. Stricker, D. de Bary. D. Lorey.

*[Faint, illegible handwriting throughout the page]*





Alle die Mitglieder der Wittmann-Kasse  
der Collegii medici zu Frankfurt am.

Sie unterzeichnete Commission wurde an  
der letzten Generalversammlung vom 1. Mai  
1869 der Ordnung ansehnlich, insbesondere dass seit  
dem Jahr 1866 vorerwähnter Kassenschriften mit  
verschieden Modifikationen abänderungen vorgeschlagen,  
oder periodisch die Sache zu prüfen, ob es nicht  
bei der jetzigen Verfassung möglich sei, die Wittmann-  
Kasse zu erhalten, falls sie für letztere aufgegeben.  
Es ist deshalb mit der Administration der Dr.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher das Vermögen  
der Wittmann-Kasse bekanntlich angelegt ist, in Ver-  
handlungen eingetreten und es ist gelungen,  
mit derselben einfolgendem Vertrag zu vereinbaren,  
der mir mir glaubend, jeder billigen Anforderung  
entspricht und zugleich alle Kosten der Wittmann-  
kasse von den Mitgliedern ersetzt.

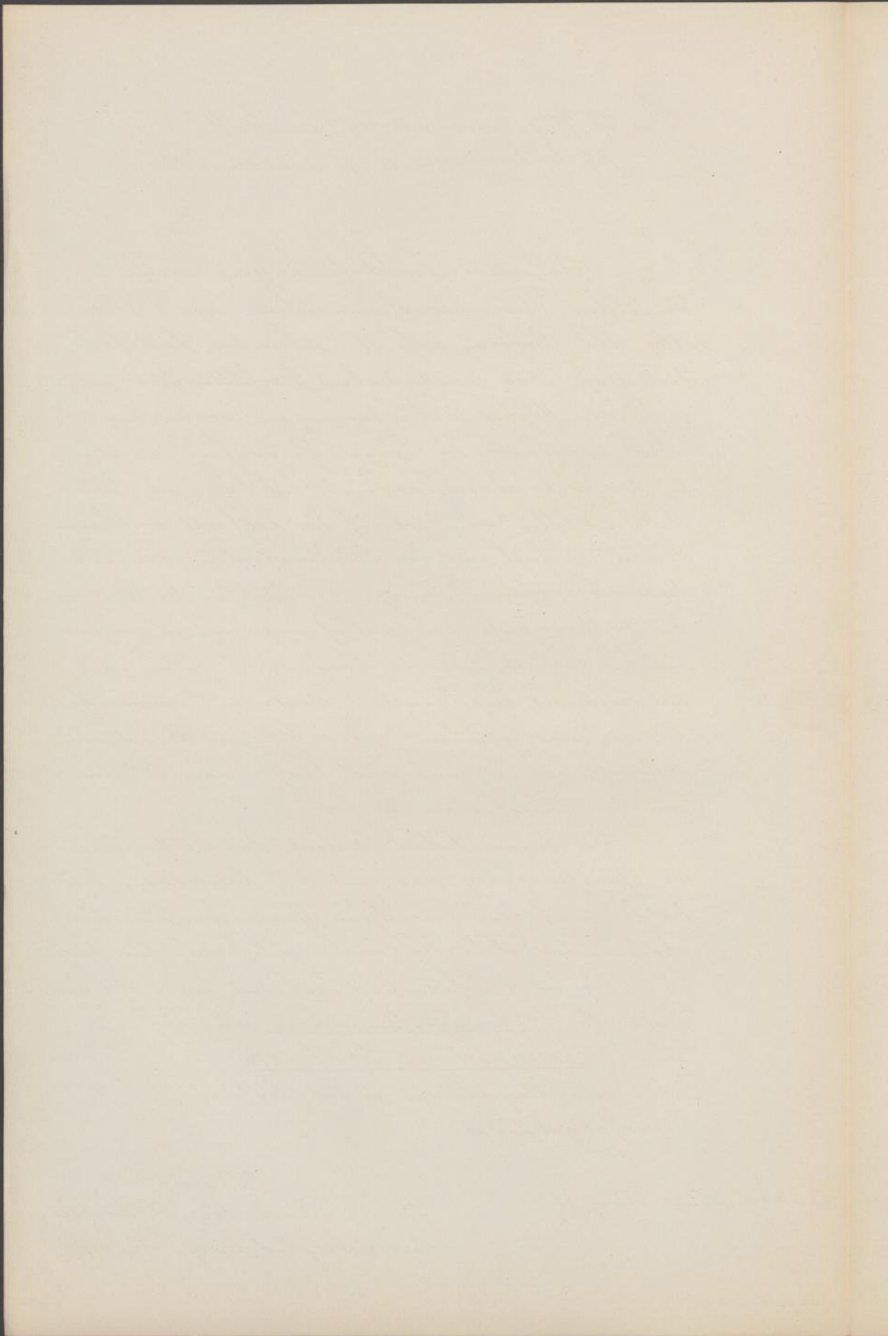
Wir legen diesen Vertrag den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerkung, dass  
derselbe nach dem (in letzter Generalversammlung  
abgeändertem) § 21 der Statuten zu lesen ist wie folgt.

Wir bitten daher die Mitglieder der Wittmann-  
Kasse zur Generalversammlung am  
Mittwoch 13 April 1870

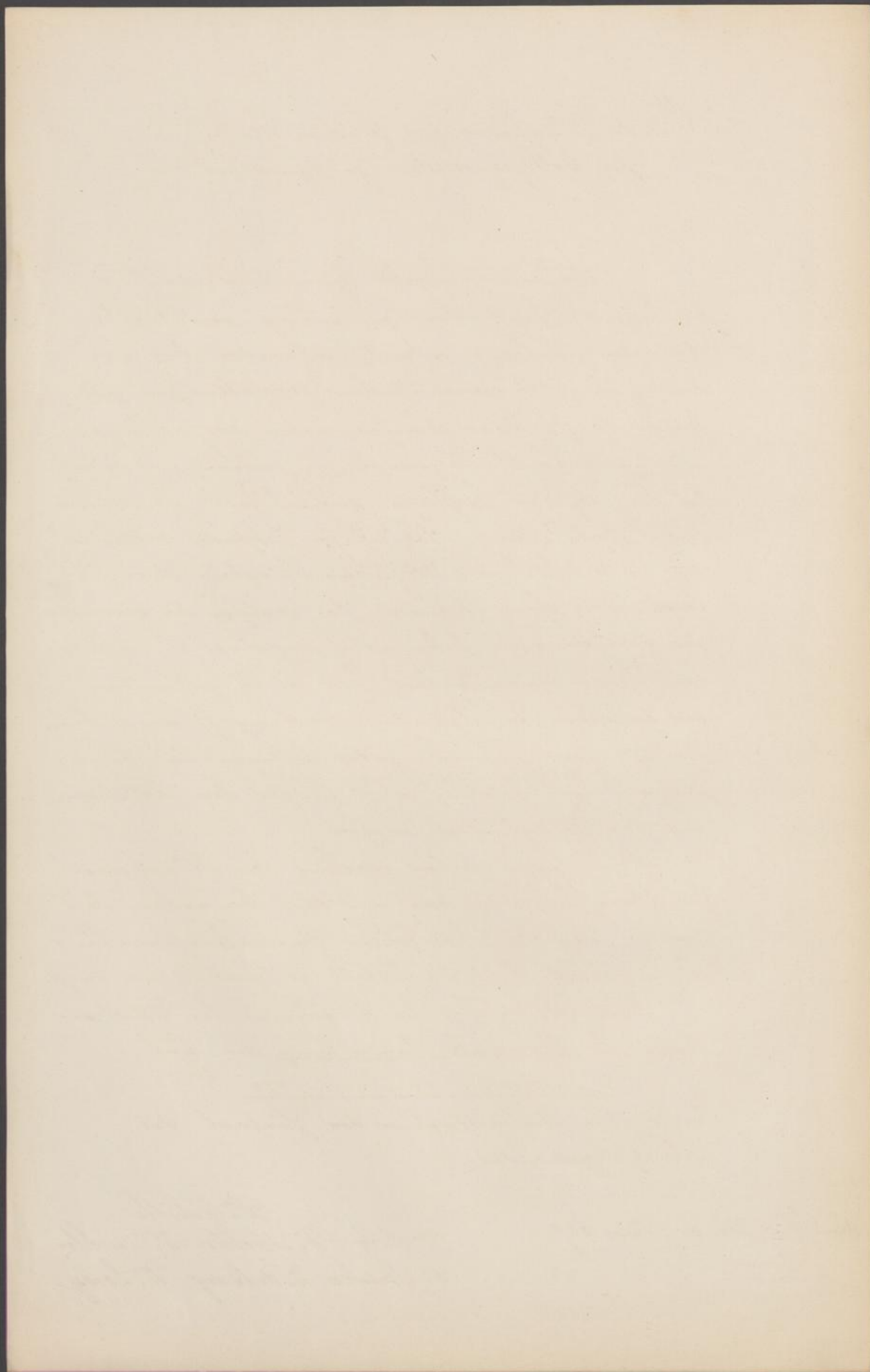
um 5 Uhr Nachmittags in dem Lokal des  
Bibliotheksgebäudes.

Frankfurt Feb. 30 März 1870.

Dr. Schiller  
Dr. Gatz. Dr. Meibner, Dr. Quichler  
Dr. Stricker, Dr. de Bary. Dr. Lorey.







Den die Mitglieder der Wittmann-Kasse  
des Collegii medici zu Frankfurt am.

Sie unterzeichnete Gemüthlich malte zu  
der letzten Generalversammlung vom 1. Mai  
1869 der Kasse ansehnlich, und unter dem Jahr  
dem Jahr 1866 veränderten Geschäftsverhältnissen mit  
besonderer Rücksicht auf die Abänderungen vorzuschlagen,  
oder personallich die Frage zu prüfen, ob es nicht  
bei der jetzigen Verfassung möglich sei, die Wittmann-  
Kasse zu erhalten, falls sie für letztere aufgegeben.  
Es ist deshalb mit der Administration der D.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher der Name  
der Wittmann-Kasse bekanntlich angebracht ist, in Ver-  
handlungen eingetreten und es ist gelungen,  
mit derselben ein erfolgreiches Verabreich zu vereinbaren,  
das mir sehr glücken, jeder billigen Anforderung  
entspricht und zugleich allen Kosten der Wittmann-  
Kasse für die Mitglieder ersetzt.

Wir legen dieses Verabreich den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerkung, daß  
derselbe nach dem (in letzter Generalversammlung  
abgeändertem) § 21 der Statuten zu lesen sein dürfte.

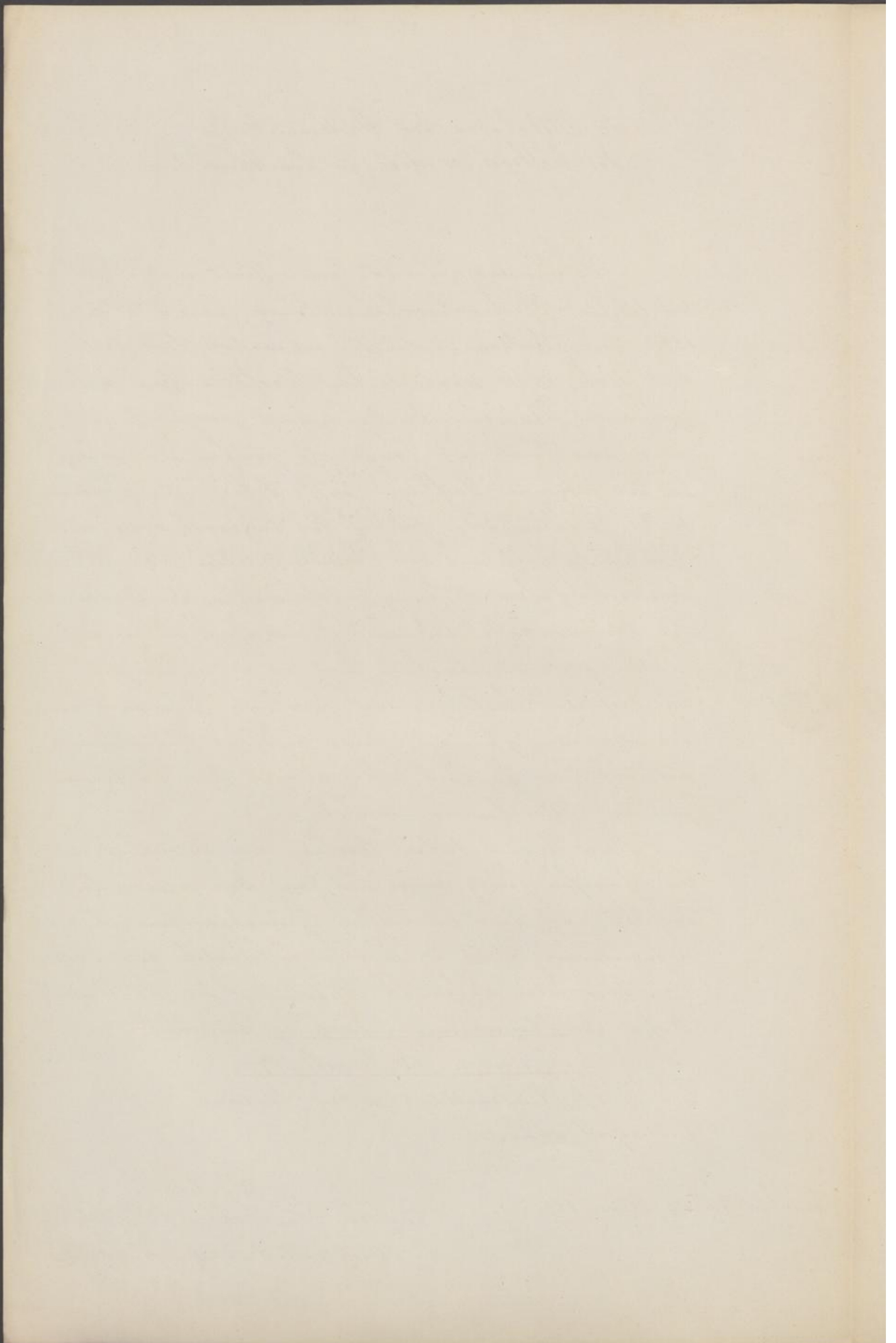
Wir bitten daher die Mitglieder der Wittmann-  
Kasse zur Generalversammlung mir auf

Mittwoch 13 April 1870

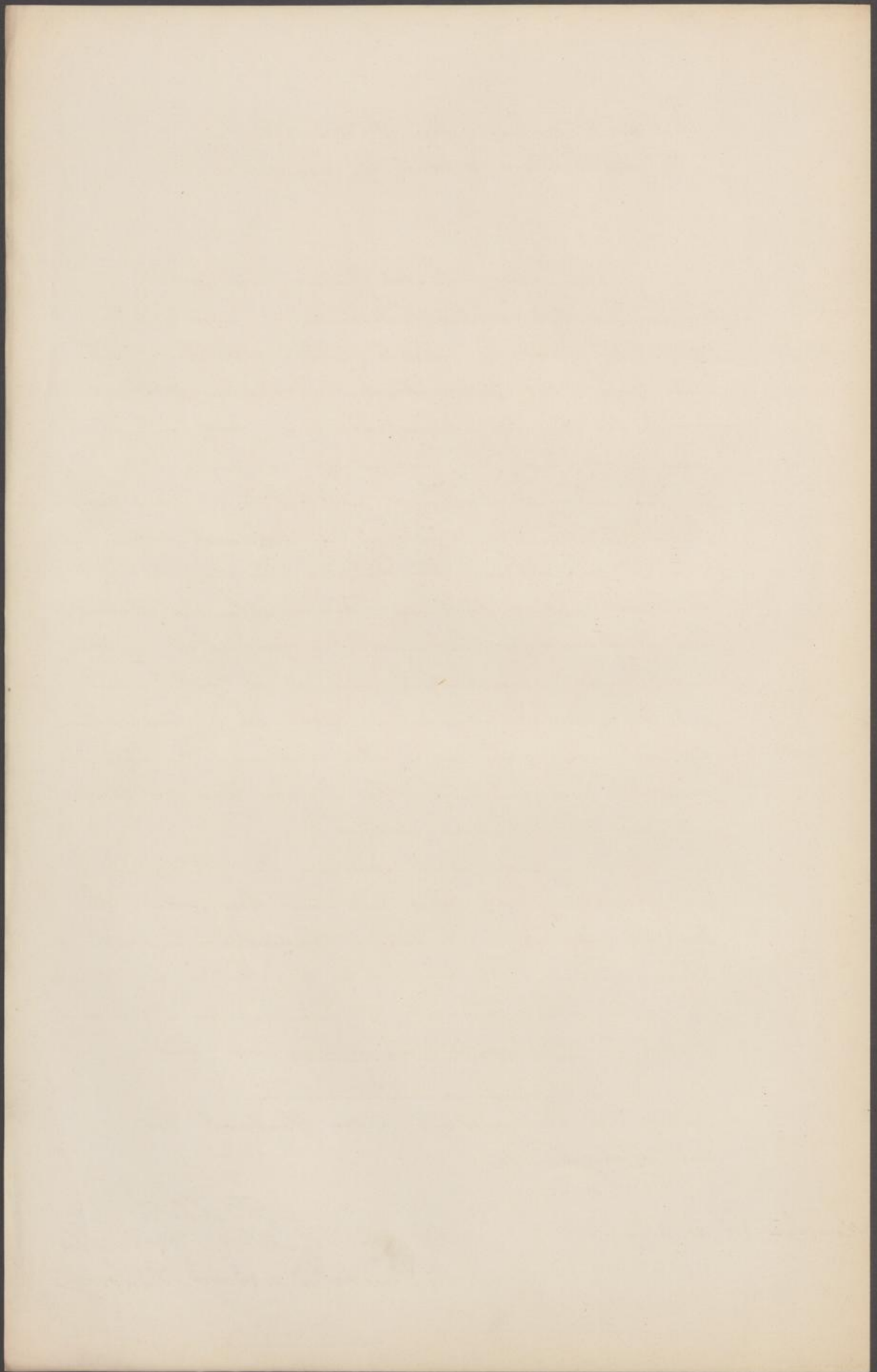
um 5 Uhr Nachmittags in der Localität der  
Bibliothek abgehalten.

Frankfurt Feb. 30 März 1870.

D.<sup>r</sup> Schiller  
D.<sup>r</sup> Gutz. D.<sup>r</sup> Meibner, D.<sup>r</sup> Quichler  
D.<sup>r</sup> Stricker, D.<sup>r</sup> de Bary. D.<sup>r</sup> Lorey.







Den die Mitglieder der Wittmanns-Kasse  
des Collegii medici zu Sondershausen.

Die unterzeichnete Commission ersucht an  
der letzten Generalversammlung vom 1. Mai  
1869 den Antrag anzufile, unter dem auch seit  
dem Jahr 1866 vorerwähnter Kassenscheissel mit  
gezeichneten Statuten abänderungen vorgeschlagen,  
oder personal die Frage zu prüfen, ob es nicht  
bei der jetzigen Verfassung möglich sei, die Wittmanns-  
Kasse zu schließen, falls für letztere ausbleibe.  
Man ist deshalb mit der Administration der D.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher der Vermögens-  
der Wittmanns-Kasse bekanntlich angelegt ist, in Ver-  
handlungen eingetreten und es ist gelungen,  
mit derselben die folgenden Vorlage zu vereinbaren,  
der wir uns glücklich, jeder billigen Anforderung  
aufzuheben und zugleich allen Kosten der Wittmanns-  
von der Mitglieder ersetzt.

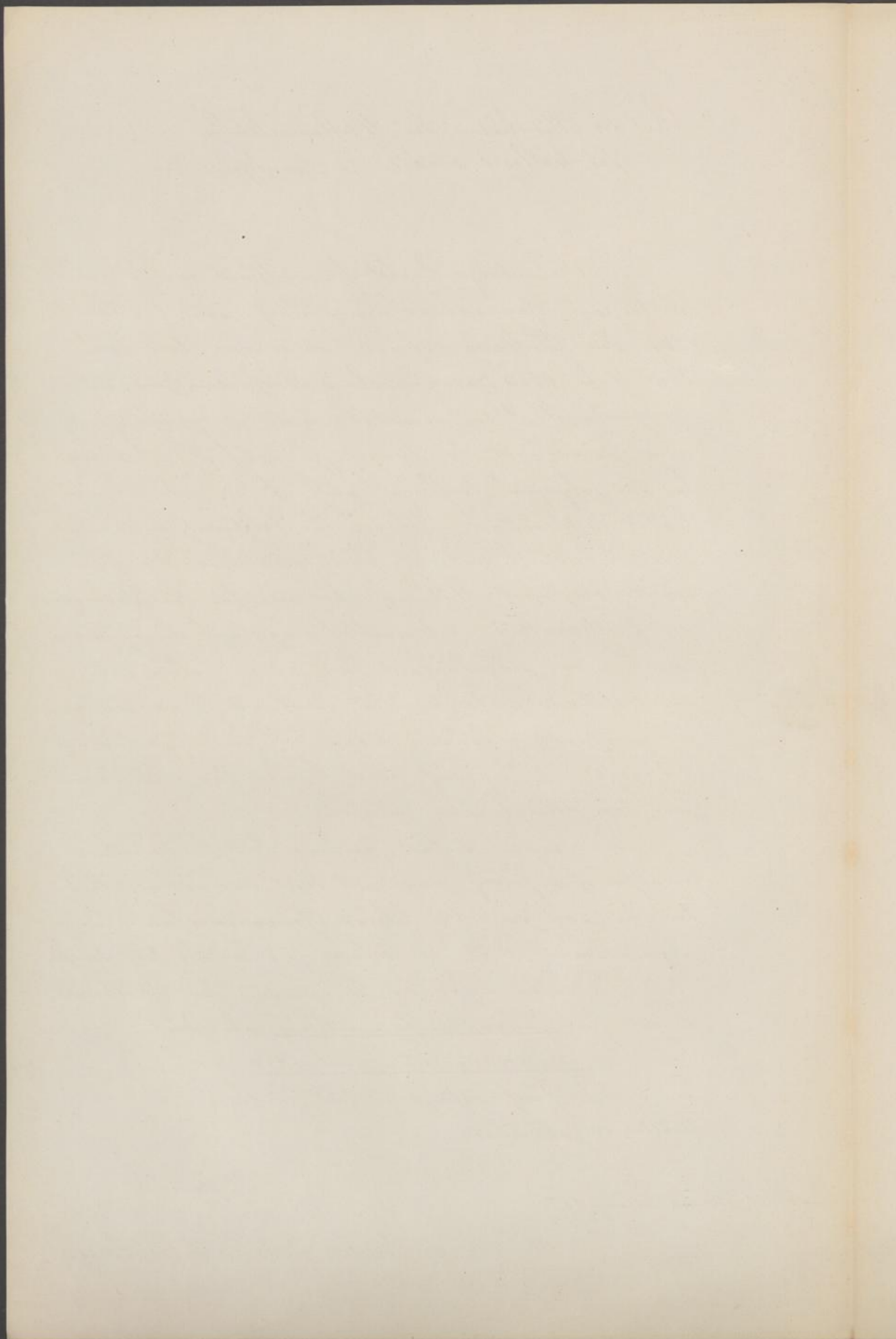
Wir legen diesen Antrag den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerkten, daß  
derselbe nach dem (in letzter Generalversammlung  
abgeändertem) § 21 der Statuten zu beenden sein dürfte.

Wir bitten daher die Mitglieder der Wittmanns-  
Kasse zur Generalversammlung am  
Mittwoch 13 April 1870

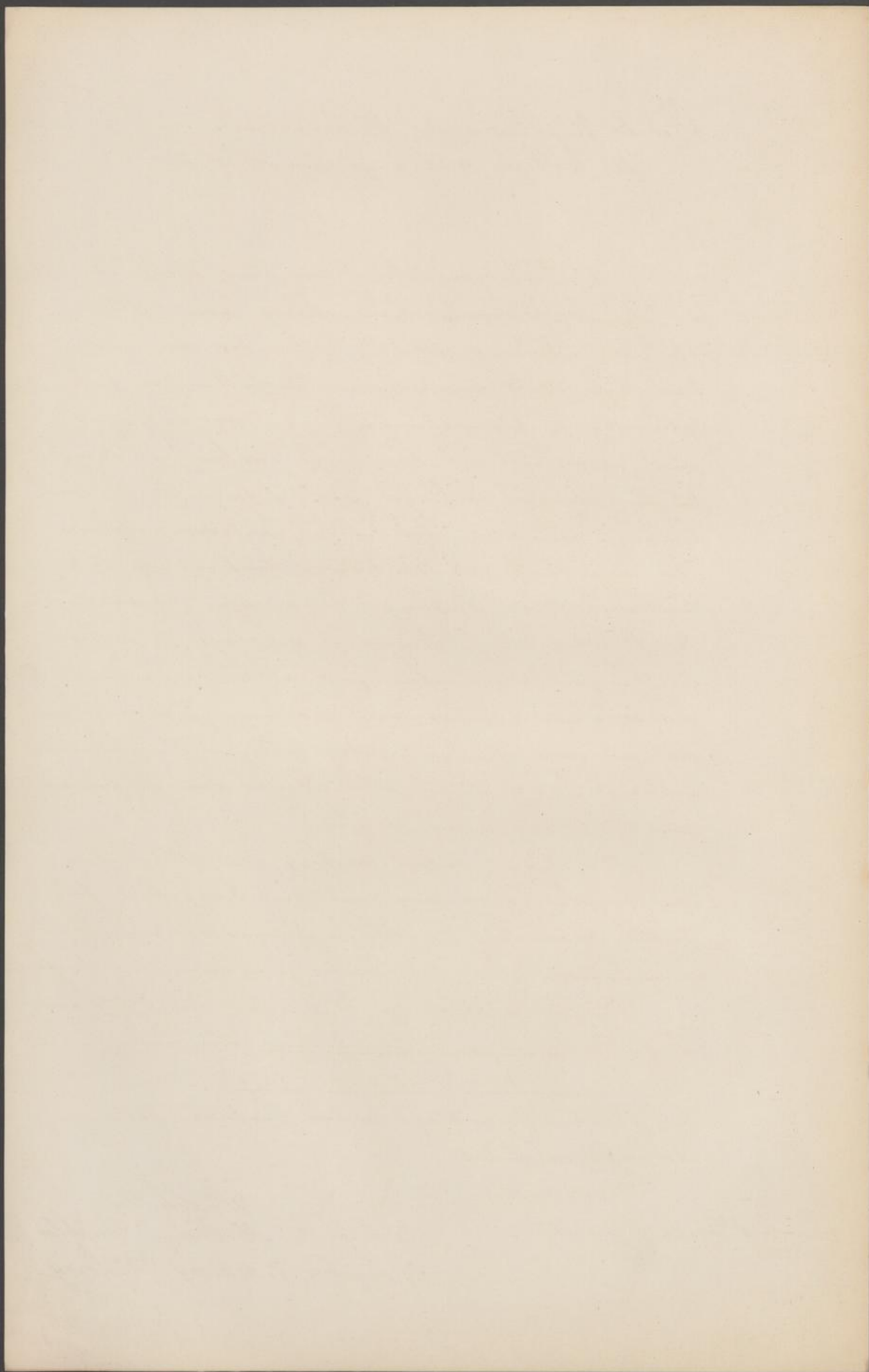
Um 5 Uhr Nachmittags in dem Saal des  
Bibliothekgebäudes.

Sondershausen d. 30 März 1870.

D. Schiller  
D. Holz. D. Meibner, D. Quächler  
D. Stricker, D. de Bary. D. Lorey.







An die Mitglieder der Wittwenkassa  
des Collegii medici zu Frankfurt am.

Die unterzeichnete Commisſion welche an  
der letzten Generalverſammlung vom 1 Mai  
1869 den Antrag einſtellt, unter dem Titel  
des Geſ. 1866 erwähnten Wittwenkassas mit  
geſamten Statutenabänderungen vorzuſchlagen,  
oder wenigſtens die Frage zu prüfen, ob es nicht  
bei der jährlichen Verſammlung möglich ſei, die Wittwen-  
Kasse zu ſteuern, ſelbſt für letztere aufzuſuchen.  
Sie iſt deßhalb mit der Administration der D.  
Senckenberg'schen Wiſſenſch., bei welcher der Armirer  
der Wittwenkassa bekanntlich angelegt iſt, in Ver-  
handlungen eingetreten und es iſt gelungen,  
mit demſelben einſtweilen Vertrag zu vereinbaren,  
der mir mir glücken, jeder billigen Anforderung  
entſpricht und zugleich alle Kosten der Wittwen-  
kasse den Mitgliedern macht.

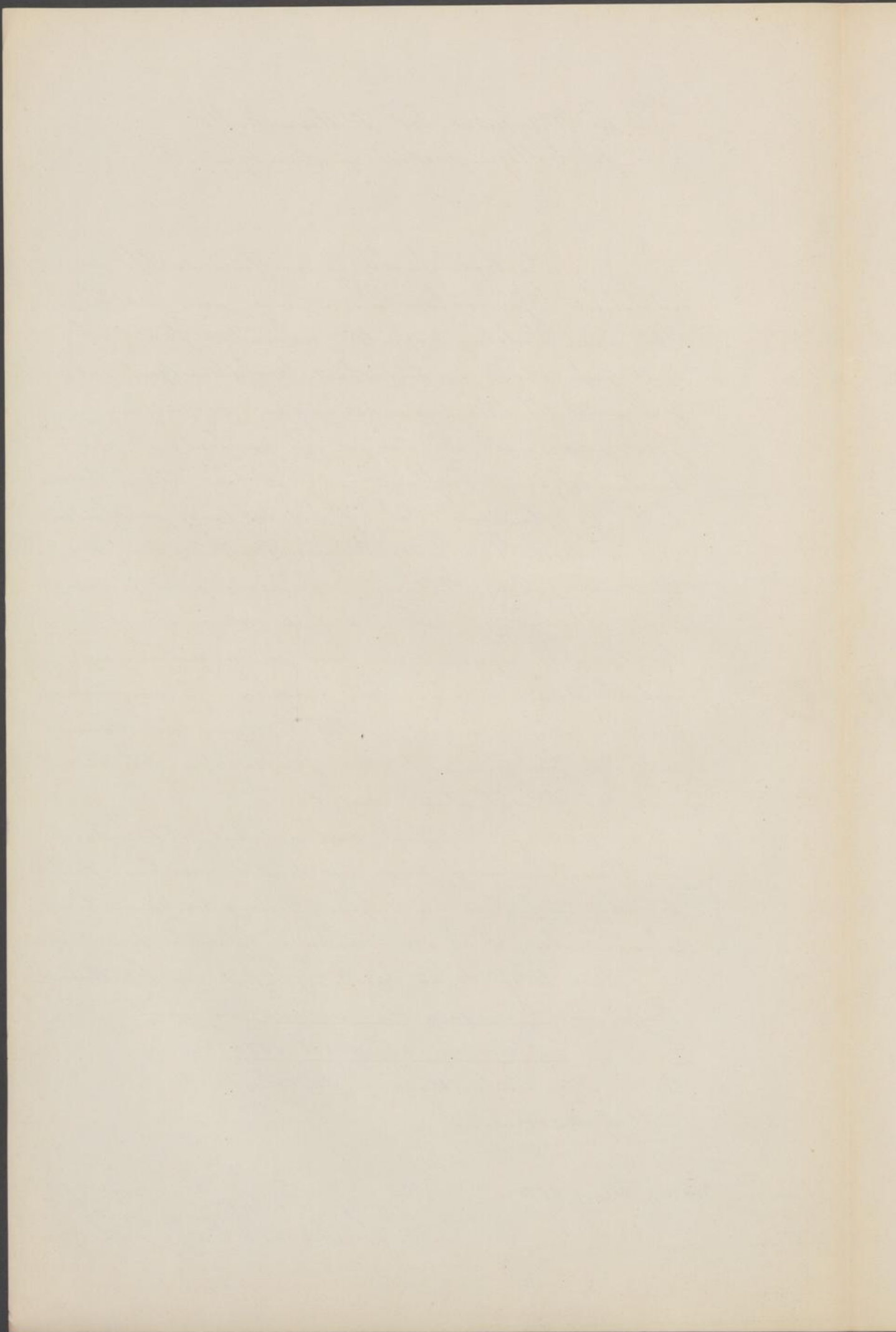
Wir legen dieſen Vertrag den Mitgliedern  
zur Einſichtung vor mit dem Bemerken, daß  
diesſelbe nach dem (in letzter Generalverſammlung  
abgeändertem) § 21 der Statuten zu beſuchen ſei dieſe.

Wir bitten daher die Mitglieder der Wittwen-  
Kasse zur Generalverſammlung am  
Mittwoch 13 April 1870

Um 5 Uhr Nachmittags in dem Saal der  
Bibliothek abzuhalten.

Frankfurt den 30 März 1870.

D. Schiller  
D. Holz, D. Meibler, D. Richter  
D. Stricker, D. de Bary, D. Lorey.





*[Faint, illegible handwriting covering the majority of the page]*

*[Faint handwriting at the bottom left of the page]*

Den die Mitglieder der Wittwenkassa  
des Collegii medici zu Frankfurt am.

Sie unterzeichnete Commission wurde in  
der letzten Generalversammlung vom 1 Mai  
1869 der Ordnung anstellt, unter der das seit  
dem Jahr 1866 veränderte Statutenbuch mit  
geänderten Statutenabänderungen vorzulegen,  
oder eventuell die Sache zu prüfen, ob es nicht  
bei der jetzigen Vorlage möglich sei, die Wittwen-  
Kassa zu schließen, falls für letztere aufgegeben.  
Es ist deshalb mit der Administration der D.  
Senckenberg'schen Stiftung, bei welcher das Vermögen  
der Wittwenkassa bekanntlich angelegt ist, in Ver-  
handlungen eingetreten und es ist gelungen,  
mit derselben einfolgendem Vertrag zu vereinbaren,  
den wir mir glauben, jeder billigen Anforderung  
entspricht und zugleich alle Rechte der Wittwen  
mir den Mitgliedern versetzt.

Wir legen diesen Vertrag den Mitgliedern  
zur Genehmigung vor mit dem Bemerkten, daß  
derselbe nach dem (in letzter Generalversammlung  
abgeänderten) § 21 der Statuten zu bekräftigen sein dürfte.

Wir bitten daher die Mitglieder der Wittwen-  
Kassa zur Generalversammlung mir auf  
Mittwoch 13 April 1870

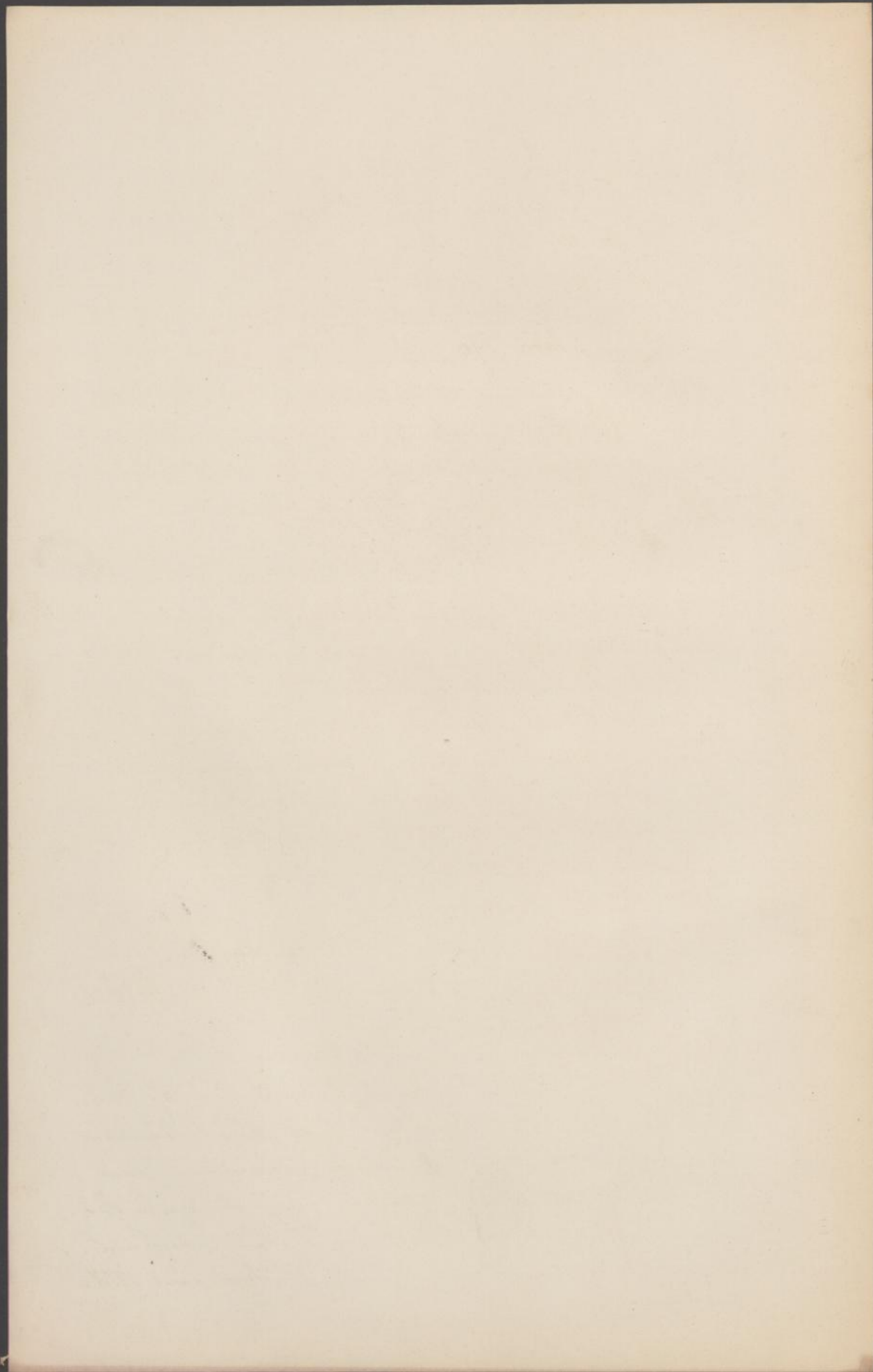
Um 5 Uhr Nachmittags in dem Saal der  
Bibliothek abzuhalten.

Frankfurt d. 30 März 1870.

D.<sup>r</sup> Schiller  
D.<sup>r</sup> Gatz. D.<sup>r</sup> Meilber, D.<sup>r</sup> Quichler  
D.<sup>r</sup> Stricker, D.<sup>r</sup> de Bary. D.<sup>r</sup> Lorey.

*[Faint, illegible handwriting on a page with horizontal lines.]*





Ein im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-  
 Kasse des Collegii medici wird nach Herkommensart  
 beschaffen der Generalversammlung vom 13<sup>ten</sup>  
 Apr. 1870 und einer zweiten Generalversammlung  
 vom 2. Mai 1870 am 2. Mai 1870 als gestiftet er-  
 klärt und neue Mitglieder werden nach diesem  
 Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der  
 D<sup>n</sup> Senckenbergischen Stiftung folgende Admini-  
 stration abgefasst:

1.

Aus dem Kapital der ärztlichen Wittwenkassa  
 werden aus 50000 in der Administration  
 der D<sup>n</sup> Senckenbergischen Stiftung für die ärztliche  
 Stiftung als Hauptvermögen abgetrennt und  
 übergeben der Administration dagegen die Ver-  
 pflichtung dieses Kapital mit Zins vom Fundus  
 per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der  
 folgenden Bestimmungen zu verwalten.

Ob die Verwaltung der genannten Stiftung  
 der Wittwenkassa wird ein Aufsichtsrat gebildet,  
 dessen Verwaltung der Administration der D<sup>n</sup> Sencken-  
 bergischen <sup>Stiftung</sup> unterstellt verbleibt.

2.

In der D<sup>n</sup> Senckenbergischen Stiftung ist durch die Ver-  
 waltung dieses Kapitalien in die Verpflichtungen  
 der ärztlichen Wittwenkassa gezahlt zu  
 werden und Mitglieder nach Maßgabe der  
 seitigen Statuten zu verwalten, jedoch mit  
 der Einschränkung, dass die Wittwen nicht Mit-

gibt, welche künstig, sei es latig oder Wittren,  
nach Genehmigung 50<sup>ten</sup> Landesjahr seit n. n.  
jährig sind, können durch Kauf  
erhalten. -

3.

Die von dem Jahre 1850 eingetragenen Witt.  
gelder der jährlichen Wittrenkasse bezugnehmend  
können durch Kauf erhalten. - Die jährlichen Witt.  
gelder, welche nach dem Jahre 1850 eingetragen,  
jedoch schon durch Kauf so lange mit fünfzig  
Gulden sind, bis dieselben ganzig Jahre  
lang eingetragener Jahre.

4.

Die nach der gestandenen Kaufbedingungen für die  
nach § 10 der preussischen (Kauf) zu erwerbenden  
Einkaufsbücher zu erwerbenden zum Kauf.  
Zur Kaufzeit; desgleichen alle anderen  
in Zukunft nach eingetragenen Kaufbüchern, Kaufzeit,  
Kauf, Einkaufsbücher zu. f. n.

5.

Die ganzen Einkünfte des Kapitals von 10000.  
sind zu jährlichen Einkünften alljährlich im Monat  
Mai an die Wittrenkasse zu zahlen. - So dass  
jedoch nicht Kaufzeit fünfzig Gulden nicht  
erhalten. - Der Minimalbetrag eines  
Kaufes ist, so lange dieser durch Kaufzeit  
dem Kaufzeit nicht möglich sein wird, nach fünf-  
zig Gulden und fünfzig Gulden festzustellen.

6.

Wenn die Kaufzeit des Kaufzeitigen Wittren  
nicht als Kaufzeit, so sind dann Kaufzeit  
bis zum Minimalbetrag von 150. aus dem

Gintne Fund, jennit nützig, aus dem Kapital  
 des Rappenburgs zu ergänzen. -  
 Falls der Rappenburg die Gese aus 5000 r  
 anzuweisen, so werden dessen Einkünfte gleich-  
 falls an die Wittwen vertheilt, insofern  
 dieselben dieselben nicht bereits der Magi. wahlberey-  
 tung ff. 500 erhalten.  
 Sobald die Pflichten der W. Senckenberg'schen Witt.  
 Hauptadministration zugewiesen der letzten, Haupt-  
 administrativen Wittwen, vertheilt sind, geht der Rappenburg  
 gleich dem Hauptkapital als signifikant aus  
 der magiz. Witt. Substanz über. -

8

Die Administration wird die in demnächst gefallene  
 dem Substant der Kapitalien der jetzigen Witt.  
 wahlberey. in vollst. Substanz der magiz.  
 Witt. Substanz vertheilt.

9.

In der letzten Anweisung zur  
 Verwaltung der Witt. Substanz von dem Mag.  
 gleichsam wird fortbestehen und sich für den Bedarf  
 aus der Gese der Witt. Substanz so lange, als  
 möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die T. Senckenberg'sche  
 Pflichtenadministration dem in S. G. anzuweisen  
 Witt. Substanz vertheilt.

11.

Alle Bestimmungen der „Witt. Substanz-  
 Ordnung der Stadt der Stadt Frankfurt“,  
 welche mit der gegenwärtigen Substanz  
 in Widerspruch stehen, werden mit dem Ab-  
 schluss dieser Schrift.

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

Ein im Jahre 1820 gestiftete Wittwen-  
 Kasse des Collegii medici wird nach Herbitung neuer  
 Beschlüsse der Generalversammlung vom 13ten  
 März 1870 und einer gewissen Generalversammlung  
 vom <sup>neuer</sup> als geschlossen er-  
 klärt und neue Mitglieder werden nach diesem  
 Zeitpunkte an nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der  
 D<sup>n</sup> Senckenberg'schen Stiftung folgende "Korrek-  
 tur" abgeschlossen:

1.

Nach dem Kapital der ärztlichen Wittwenkasse  
 verbleibt vom  $\text{f } 50000$  in der Administration  
 der D<sup>n</sup> Senckenberg'schen Stiftung für die medicinische  
 Fakultät als bleibendes Kapital zu verbleiben und  
 übernimmt die Administration dagegen die Ver-  
 pflichtung dieses Kapital mit Zins vom Hundert  
 per Jahr zu verzinsen und nach Abschluß der  
 folgenden Bestimmungen zu verwalten.

Oben dem Rathhabe der gemeinsamen Armee  
 der Wittwenkasse wird ein Kommissar gebildet,  
 dessen Verwaltung der Administration der D<sup>n</sup> Sencken-  
 berg'schen ebenfalls verbleibt.

2.

In D<sup>n</sup> Senckenberg'scher Stiftung ist durch die Statu-  
 turen dieser Kapitulation in die Verpflichtungen  
 der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber der  
 Wittwen und Mitgliedern nach Abschluß der  
 seitigen Statuten hinzuzufügen, jedoch mit  
 der Beschränkung, daß die Wittwen nicht

gliedert, wozu als künstlich, sei es latig oder Mittelwand,  
nach genehmigter Anlage von 50 <sup>ten</sup> Kubfuß je Fuß u. u.  
schließen werden, können Oberwand und Giebel  
variabel. -

3.

Sie von dem Jahre 1850 eingetragenen Mitt.  
glieder der jeweiligen Mittelwandkassa bezugslos werden  
kann ein Beitrag zu leisten. - Die jeweiligen Mitt.  
glieder, welche nach dem Jahre 1850 eingetragen,  
zudem einen Beitrag zu leisten mit dem Zweck  
Geld zu erhalten, bis die Mittelwand ganzlich  
lang eingetragenen Jahre.

4.

Sie nach zu zahlenden Beiträgen sollen die  
nach § 10 der jeweiligen Mittelwand zu entrichtenden  
Beiträgen zu zahlen werden zum Zweck.  
Fonds zu bilden; daselbstigen alle anderen  
in Zukunft nach eingetragenen Gassen, (Kornmarkt,  
Mittel, Gassen u. s. w.)

5.

Sie ganzen Betrag des Capitals von 30000.  
werden zu gleichen Theilen alljährlich in Mittel  
Mitt. und die Mittelwand zu zahlen. - So das  
jede ein Jahr einhundert Gulden nicht  
übersteigen. - Der Minimalbetrag eines  
Jahres ist, so lange dieser Betrag nicht  
dem Kapitalfonds möglich sein wird, auch für  
jedes einhundert Gulden festzustellen.

6.

Wenn die Just die jeweiligen eingetragenen Mittelwand  
nach als zu zahlen, so sind dann die  
bis zum Minimalbetrag von 150 u. aus dem

Zinsen und, soweit möglich, aus dem Kapital  
 des Pensionsfonds zu ergänzen. -  
 Sollte der Pensionsfonds die Höhe von 5000  
 erreichen, so werden dessen Einkünfte gleich-  
 falls an die Wittwen verteilt. -

7.

Schuld der Pflichten der H. Senckenberg'schen Stift.  
 Verwaltungsverwaltung gegenüber der letzten, Haupt-  
 versammlung der Wittwen, welche sind, dass der Pensions-  
 fonds gleich dem Hauptkapital als eigentümlich aus  
 der Vermögensverwaltung über. -

8.

Die Administration wird die ihr demnach gefallen.  
 dem Gutachten der Kapitalien der jetzigen Witt.  
 versammlung in vollkommener Uebereinstimmung mit dem  
 jetzigen Statut der Verwaltung.

9.

In der letzten Generalversammlung zu  
 Frankfurt am Main wurde beschlossen, dass die  
 Verwaltung sich für den Herbst  
 1841 mit der Wahl der Mitglieder so lange, als  
 möglich ergänzen.

10.

Am 1. Mai wird die H. Senckenberg'sche  
 Pensionsverwaltung dem in S. 9 erwähnten  
 Ausschuss zur Verfügung abgeben.

11.

Alle Bestimmungen der Wittwen-Versam-  
 lung der Stadt Frankfurt,  
 welche mit der gegenwärtigen Uebereinstimmung  
 in Einklang stehen, werden mit dem Ab-  
 schluss dieser Schrift. -

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



gibt, welche künstig, sei es latig oder Wittren,  
nach dem obigen Satze 50<sup>ten</sup> Absatzes des  
gesetzlichen, keinen Absatz des Kaufes  
aussetzt. -

3.

Die von dem Jahre 1850 eingetragenen Witt.  
gelder der jährlichen Wittrenkassa bezugslos sind  
keinen Absatzsetzung aussetzt. - Diejenigen Witt.  
gelder, welche nach dem Jahre 1850 eingetragen,  
jedoch diese Absatzsetzung so lange mit dem  
Geldes zurück, bis dieselben ganzlich  
lang eingetragenen sind.

4.

Die nach den geltenden Absatzsetzungen für die  
nach § 10 der preussischen (Kassens) zu anzuwendenden  
Einsparungsgebühren werden zum Kauf.  
Tausch abgeschlossen; desgleichen alle anderen  
in Zukunft nach eingetragenen Absatzsetzungen,  
Kauf, Absatzsetzungen u. s. w.

5.

Die ganzen Beträge des Kapitals von 100000  
werden zu demselben Zeitpunkt in Markt  
Wien an die Wittren verkauft. - So dass  
jedoch nicht Kaufes fünfzehntel Geldes nicht  
übertragbar. - Der Minimalbetrag eines  
Kaufes ist, so lange dieser durch Gesetz  
dem Kaufes nicht möglich sein wird, auf fünf  
hundert und fünfzig Geldes festgesetzt.

6.

Wenn die Kaufes des Kaufes bezugslos Wittren  
nicht als Kaufes beträcht, so sind diese Kaufes  
bis zum Minimalbetrag von 100<sup>ten</sup> Geldes

Zinsen und, soweit möglich, aus dem Kapital  
 des Kapitalsfonds zu ergänzen. —  
 Sollte der Kapitalsfonds die Zinsen von 5000 —  
 erreichen, so werden dessen Einkünfte gleich-  
 falls an die Mitteln zu vertheilt. —

7.

Sobald die Rechnungen der W. Senckenberg'schen Wiss.  
 Verwaltungsadministration gegenüber der letzten, Jahres-  
 generalversammlung Mitteln, verbleiben sind, geht der Kapita-  
 fonds gleich dem Hauptkapital als eigentümlich aus  
 der medizinischen Fakultät über. —

8.

Die Administration wird die ihr durchgefallen.  
 dem Fiskus der Kapitalien der medizinischen Wiss.  
 mann. Kasse in vollkommener Entsprechung der medizinischen  
 Fakultät verwalten.

9.

In der letzten Generalversammlung zu  
 Zweckleistung der kaiserlichen Universität von fünf Mitt.  
 gleichsam wird fortbestehen und sich für den Bedarf  
 falls aus der Kasse der Mitteln so lange, als  
 möglich ergänzen.

10.

Am 1. Juli in Wien wird die W. Senckenberg'sche  
 Verwaltungsadministration dem in S. 9 erwähnten  
 Ausschuss zur Verfügung abgelegt.

11.

Alle Leistungen der „Mitteln-Kasse-  
 Ordnung der Anzahl der Stadt Frankfurt“,  
 welche mit der gegenwärtigen Absicht  
 in Einklang stehen, werden mit dem Ab-  
 schluss dieser Kasse. —

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

In im Jahre 1850 gestiftete Wittwen-  
 Kasse des Collegii medici wird nach Statutenveränderung  
 beschlüssen der Generalversammlung vom 13<sup>ten</sup>  
 März 1870 und einer zweiten Generalversammlung  
 vom <sup>1871</sup> als geschlossen er-  
 klärt und seine Mitglieder werden nach diesem  
 Zeitpunkte an nicht mehr aufgezählt.

Dagegen wird mit der Administration der  
 D<sup>n</sup> Senckenberg'schen Stiftung folgende Admini-  
 stration abgegeschlossen:

## 1.

Aus dem Kapital der ärztlichen Wittwenkasse  
 werden aus 100000  $\text{r}$  der Administration  
 der D<sup>n</sup> Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische  
 Institut als Leibrenten festzusetzen übergeben und  
 übernommen die Administration dagegen die Ver-  
 pflichtung dieses Kapital mit Zins vom Fundus  
 per Jahr zu verzinsen und nach Abgabe der  
 folgenden Bestimmungen zu verwalten.

Über dem Rathhabe der gemeinnützigen Administration  
 der Wittwenkasse wird ein Kassenschatz gebildet,  
 dessen Verwaltung der Administration der D<sup>n</sup> Sencken-  
 berg'schen ebenfalls anvertraut.

## 2.

In D<sup>n</sup> Senckenberg'scher Stiftung ist durch die Unter-  
 nahme dieser Kapitalien in die Vermögensgegenstände  
 der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber den  
 Wittwen und Mitgliedern nach Abgabe der  
 seitigen Statuten eingeführt, jedoch mit  
 der Beschränkung, daß die Wittwen eines Med.

glichen, welcher künstig, sei es latig oder Wittwen,  
nach Grundbesitzlagen 50<sup>ter</sup> Lebensjahr bis zur  
Abreise zurück, können Claffen des Kaufs  
verwirrt. -

3.

Sie vor dem Jahre 1850 eingetragenen Witt.  
glichen der jährlichen Wittwenkasse bezugslos werden  
können Zusatzbeitrag ansetzen. - Die jährlichen Witt.  
glichen, welche nach dem Jahre 1850 eingetragen,  
gestalteten Zusatzbeitrag so lange mit fünfzig  
Gulden zurück, bis dieselben ganzjährig  
lang beigetragen haben.

4.

Sie nach zu gestandenen Zusatzbeiträge seien die  
nach § 10 der preussischen (Nationalen) zu unterhaltenen  
Einkommensteuergebühren werden zum Kauf.  
Todes verfallen; desgleichen alle anderen  
in Zukunft nach eingestandenem Zusatzbeitrag, (Kaufpreis,  
Zinsen, Absetzungen u. s. w.)

5.

Sie ganzen Betrag des Kapitals nach 30000.  
werden zu gleichem Heile alljährlich im Monat  
Mai an die Wittwen vertheilt. - So dass  
jedoch nicht Kaufs fünfzig Gulden nicht  
übersteigen. - Der Minimalbetrag eines  
Kaufs ist, so lange dieser durch Gesetz nicht  
dem Kaufsfonds möglich sein wird, nach fünf-  
zig Gulden und fünfzig Gulden festzustellen.

6.

Wenn die Zahl der Kaufsbeitragenden Wittwen  
nach als Jahr beträgt, so sind dem Kaufs  
bis zum Minimalbetrag nach 150<sup>er</sup> Gulden der

Zinsen sind, soweit möglich, aus dem Kapital  
 des Kapitalsfonds zu ergänzen. -  
 Sollte der Kapitalsfonds die Höhe von 50000  
 erreichen, so werden dessen Einkünfte gleich-  
 falls an die Wittfrau vertheilt. -

7.

Sobald die Pflichten der W. Senckenberg'schen Witt-  
 Verwaltungsadministration gegenüber der letzten, Hauptin-  
 teressenten Wittfrau, erledigt sind, geht der Kapitals-  
 fonds gleich dem Hauptkapital als eigentümlich an  
 die Wittfrau über. -

8.

Die Administration wird die ihr durchzufallen-  
 den Zinsen der Kapitalien der hiesigen Witt-  
 frau-Kasse in allmählicher Abnahme der Witt-  
 frau'schen Wittkassen veranlassen.

9.

Bei der letzten Generalversammlung zu  
 dem Ende des hiesigen Wittkassen-Kontostandes von fünf Witt-  
 frauen wird vorbehaltlich des Beschlusses der Witt-  
 frau-Kasse die Hälfte der Wittkassen so lange als  
 möglich ergänzt.

10.

Alljährlich im Mai wird die W. Senckenberg'sche  
 Verwaltungsadministration durch die Wittfrau-Kasse  
 die Hälfte der Wittkassen abzugeben.

11.

Alle Bestimmungen der Wittfrau-Kassen-  
 Ordnung der Herzogin der Stadt Frankfurt,  
 welche mit den gegenwärtigen Bestimmungen  
 im Widerspruch stehen, werden mit dem Ab-  
 schlusse dieser Schrift aufgehoben. -

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Ein im Jahre 1820 gestiftetes Wittum.  
 Kasse des Collegii medici wird auf Veranlassung  
 des Kaisers der Generalversammlung vom 13<sup>ten</sup>  
 März 1870 und seiner zweiten Generalversammlung  
 vom          als geschlossen er-  
 klärt und neue Mitglieder werden nach diesem  
 Zeitpunkt nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der  
 D<sup>n</sup> Senckenberg'schen Stiftung folgende Veran-  
 scheinung abgeschlossen:

1.

Aus dem Kapital der ärztlichen Wittenskasse  
 werden aus          50000          der Administration  
 der D<sup>n</sup> Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische  
 Institut als bleibendes festeres Einkommen und  
 Einkommen der Administration dagegen die Aus-  
 gabe dieses Kapital mit Zins vom Fundus  
 per Jahr zu verzinsen und nach Maßgabe der  
 folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Ob die dem Präsidenten der allgemeinen Versammlung  
 der Wittenskasse wird ein Vorschlag zu machen,  
 dessen Ausführung der Administration der D<sup>n</sup> Sencken-  
 berg'schen ebenfalls verbleibt.

2.

In D<sup>n</sup> Senckenberg'scher Stiftung ist durch die Veran-  
 scheinung dieses Kapitales in die Ausgaben  
 der ärztlichen Wittenskasse gegeben dem  
 Wittum und Mitgliedern nach Maßgabe der  
 seitigen Statuten hinzuzusetzen, jedoch mit  
 der Einschränkung, daß die Wittum eines Med.

glichen, waldes künstig, sei ab latig oder Mittelw.,  
nach gerichtet, 50<sup>ten</sup> Lubowjase sich von.  
schlafen würde, können Clupend und Confin  
passirt. -

3.

Die von dem Jahre 1850 eingetragenen Mitt.  
glichen der jeweiligen Mittelw. kasse bezuflut, sollen  
kainen Zusatzbeitrag ansetzen. - Die jeweiligen Mitt.  
glichen, welche nach dem Jahre 1850 eintraten,  
sollen ihren Zusatzbeitrag so lange mit Einzahlung  
Gulden ansetzen, bis dieselben ganzig Jahre  
lang beigetragen haben.

4.

Die nach zu zahlenden Zusatzbeiträge seien die  
nach § 10 der jeweiligen Mittelw. zu entrichtenden  
Einzahlungsbeiträge werden zum Kapital.  
Fonds angesetzt; daselbstigen, allen übrigen  
in Einkauf nach eingezahlten Einzahlungen, (Kontingente,  
Puffel, Abkündigungssumme E. f. an.

5.

Die ganzen Beiträge des Kapitals nach 30000-  
marken zu gleichem Theile alljährlich im Monat  
Mai an die Mittelw. zu zahlen. - So dass  
jedoch nicht weniger als einhundert Gulden nicht  
übersteigen. - Der Minimalbetrag eines  
Kapital ist, so lange dieselbe durch Beiträge zum  
dem Kapitalfonds möglich sein wird, auch für  
jedenfalls mindestens einhundert Gulden festzustellen.

6.

Wenn die Zahl der persönlich beizutragenden Mittelw.  
nicht ab zehn beträgt, so sind deren Beiträge  
bis zum Minimalbetrag nach § 10 an die von

5. Zinsen und, soweit möglich, aus dem Kapital  
 des Papstfundes zu ergänzen. -  
 Sollte der Papstfund die Zinsen von 5000  
 erreichen, so werden dessen Einkünfte gleich-  
 falls an die Wittwen verteilt. -

7.

Die Pflichten der W. Suckenberg'schen Witt.  
 Administratoren gegenüber der letzten, Haupt-  
 gemeinschaftlichen Wittwe, welche die Papst-  
 funde gleich dem Hauptkapital als Eigentum an  
 der Maximilian'schen Wittwe über. -

8.

Die Administration wird die ihr demnach gefallen.  
 Das Gutachten der Kapitalien der jetzigen Witt.  
 Mannschaften in allmählicher Fülle der vorzuzie-  
 hen. Fortsetzung vorzunehmen.

9.

Wie in der letzten Generalversammlung zu  
 demselben Zweck der Wittwe von fünf Mt.  
 glücklicher wird fortzusetzen und sich für den Todes-  
 fall mit der Zeit der Wittwe so lange, als  
 möglich ergänzen.

10.

Alle Streitigkeiten in Wien wird die T. Suckenberg'sche  
 Pflegschaftsadministration dem in S. G. vorzuzie-  
 hen. Fortsetzung vorzunehmen.

11.

Alle Bestimmungen der Wittwen-Kasse -  
 Ordnung der Herzogin der Wittwe Spanthaus,  
 welche mit den gegenwärtigen Bestimmungen  
 in Einklang sein sollen, werden mit dem Ab-  
 schluss unter Kraft. -

*[Faint, illegible handwriting covering the page]*



gliebt, welcher künstig, sei es latig oder Mittelweg,  
nach Grundgesetzlichem 50<sup>ten</sup> Landesjahr seit u. v. v.  
jährigem Eintritt, können Übergang nach Konfirmation  
erzielt. -

3.

Die vor dem Jahre 1850 eingetragenen Witt.  
gliebt der jährlichen Wittwenkassa bezugslos fortan  
können Jahresbeitrag ansetzen. - Die jährigen Witt.  
gliebt, welche nach dem Jahre 1850 eingetragene,  
zahlen ihren Jahresbeitrag so lange mit Einzahlung  
Geldes (verboten), bis dieselben genügend Jahre  
lang Beiträge zahlen.

4.

Die nach den geltenden Gesetzen eingetragene Person die  
nach § 10 der preussischen (Kassensatz) zu anzunehmenden  
Einkommensgrenzen unterworfen werden zum Konfirmation.  
Fonds verpflichtet; desgleichen alle Personen  
in Zukunft nach eingetragenen Gesetzen, Konfirmation,  
jährig, Einkommensgrenzen u. s. v.

5.

Die geringen Beiträge des Kapitals von 50000-  
marken zu jährlichen Beiträgen alljährlich im Monat  
Mai an die Wittwenkasse. - So dass  
jedes Jahr Konfirmation fünfzigtausend Gulden nicht  
übersteigen. - Der Minimalbeitrag eines  
Konfirmation ist, so lange dieser Betrag konstante aus  
dem Konfirmationsfonds möglich sein wird, auch für  
jüngere und fünfzig Gulden festzustellen.

6.

Wenn die Person des Konfirmationsbeitrags Wittwen  
nicht als ganz abhängig, so sind davon Beiträge  
bis zum Minimalbeitrag von 100<sup>ten</sup> Mark den

Zinsen und, soweit möglich, aus dem Kapital  
 des Kapitalsfonds zu ergänzen. —  
 Sollte der Kapitalsfonds die Höhe von 5000 —  
 erreichen, so werden dessen Einkünfte gleich-  
 falls an die Wittwen verteilt. —

7.

Sobald die Pflichten der W. Senckenberg'schen Witt-  
 wensverwaltung gegenüber der letzten, hausin-  
 haltenden Wittwen, erledigt sind, geht der Kapita-  
 lfonds gleich dem Hauptkapital als eigentümlich an  
 das niederrheinische Justizkollegium über. —

8.

Die Administration wird die ihr durch Gesetz  
 dem Justizkollegium der niederrheinischen Witt-  
 wen-Kasse in alleiniger Verantwortung des niederrhei-  
 nischen Justizkollegiums übertragen.

9.

Sie in der letzten Verwaltungsurkunde an  
 demselben die gleiche Verantwortung von sich selbst  
 gliedern wird vorbehaltlos und sich für den Bedarf  
 falls aus der Höhe der Wittulien so lange als  
 möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die W. Senckenberg'sche  
 Verwaltungsurkunde dem in § 9 erwähnten  
 Justizkollegium zur Verfügung abzugeben.

11.

Alle Entscheidungen der Wittwen-Kasse-  
 Ordnung der Herzogin der Stadt Frankfurt,  
 welche mit den gegenwärtigen Bestimmungen  
 im Widerspruch stehen, werden mit dem Ab-  
 schluss dieser Urkunde aufgehoben. —

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Die im Jahre 1830 gestiftete Wittwen-  
Kasse des Collegii medici wird nach vorläufigem  
Beschlusse der Generalversammlung vom 13. ten  
März 1870 und einer gewissen Generalversammlung  
vom                    vom                    als geschlossen er-  
klärt und neue Mitglieder werden nach diesem  
Zeitpunkte zu nicht mehr aufgenommen.

Dagegen wird mit der Administration der  
D<sup>n</sup> Senckenberg'schen Stiftung folgende "Korn-  
kornung" abgeschlossen:

1.

Aus dem Kapital der ärztlichen Wittwenkasse  
werden aus                    50000 r. der Administration  
der D<sup>n</sup> Senckenberg'schen Stiftung für das medicinische  
Institut als Leibrenten festgesetzt und  
überlassen die Administration dagegen die Ver-  
pflichtung dieses Kapital mit Zins vom Fundus  
per Jahr zu verzinsen und nach Abgabe der  
folgenden Bestimmungen zu verwalten.

Über dem Rathhabe der genannten Anweisung  
der Wittwenkasse wird ein Professorus habilitet,  
dessen Verwaltung der Administration der D<sup>n</sup> Sencken-  
berg'schen ebenfalls verbleibt.

2.

In D<sup>n</sup> Senckenberg'scher Stiftung ist durch die Ver-  
fassung dieses Kapitalien in die Verpflichtungen  
der ärztlichen Wittwenkasse gegenüber der  
Wittwen und Mitgliedern nach Abgabe der  
seitigenem Statuten einzutreten, jedoch mit  
der Einschränkung, daß die Wittwen nicht

gibt, welcher künstig, sei es latig oder Mittelweg,  
nach Grundbesitz 50<sup>te</sup> Lohnzins sich vor-  
schließen würde, können Oberst und Kaufmann  
vereinbart. —

3.

Die vor dem Jahre 1850 eingetragenen Mittel-  
glieder der jährlichen Mittelbaukasse bezugslos sind  
keine Beiträge mehr. — Die jährlichen Mittel-  
glieder, welche nach dem Jahre 1850 eintraten,  
zahlen ihren Beitrag so lange mit Zuschuss  
Geldern weiter, bis dieselben ganzig Jahre  
lang beigetragen haben.

4.

Die nach zu zahlenden Beiträge sind die  
nach § 10 der statistischen Tabelle zu entrichtenden  
Beiträge; desgleichen alle anderen  
in Zukunft nach eingetragenen Gesetzen, (Kommun-  
zial, Staatsbeamte u. s. w.)

5.

Die ganzen Beiträge des Capitals von 10000<sup>—</sup>  
sind zu gleichen Theilen alljährlich im Monat  
Mai an die Mittelbaukasse zu zahlen. — So viel  
jedoch nicht Kaufmann hundert Geldern nicht  
übersteigen. — Der Minimalbeitrag eines  
Kaufmann ist, so lange dieser durch Beiträge aus  
dem Kapitalfonds möglich sein wird, auf fünf-  
hundert und fünfzig Geldern festzustellen.

6.

Wenn die Zahl der kapitalbesitzenden Mittelbau-  
leute als sehr gering, so sind dem Kapital-  
bis zum Minimalbeitrag von 100<sup>—</sup> die

Hauptkapital, sammt zölfig, aus dem Kapital  
 des Kapuzinens fonds zu ergänzen. -  
 Sollte der Kapuzinens fonds die Höhe von 5000  
 erreichen, so werden dessen Einkünfte gleich-  
 falls an die Wittwen verteilt. -

7.

Sobald die Pflichten der W. Senckenberg'schen Witt.  
 Hauptadministration zugewendet der letzten, Haupt-  
 gemeinschaftlichen Wittwen, verstorben sind, geht der Kapuzi-  
 nens fonds gleich dem Hauptkapital als eigentümlich aus  
 der Wittwengemeinschaft über. -

8.

Die Administration wird die ihr durchgefallen.  
 dem Erblasser der Kapitalien der zöglichen Witt.  
 verm. Kasse in vollmächtigen Erbverwalter des Wittwengem.  
 ihres Erbtheils zu ernennen.

9.

In in den letzten Jahren vor dem Tode zu  
 Gemüthsruhe blühender Wittwen von fünf Witt.  
 glücken wird fortbestehen und sich für den Todes-  
 fall aus der Zeit der Wittwengemeinschaft so lange als  
 möglich ergänzen.

10.

Alljährlich im Mai wird die W. Senckenberg'sche  
 Wittwengemeinschaft Administration den in § 9 erwähnten  
 Wittwengemeinschaften abgeben.

11.

Alle Bestimmungen der Wittwengemeinschaft  
 Ordnung der Herzogin der Stadt Frankfurt,  
 welche mit der gegenwärtigen Wittwengemeinschaft  
 im Wintersemester 1785, Fortan mit dem Ab-  
 schluss eines Monats. -

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*